

Die Haltung von Bienen in den innerstädtischen Bezirken Wiens mit Fokus auf wirtschaftliche, räumliche und (wohn-)rechtliche Themen

Master Thesis zur Erlangung des akademischen Grades
„Master of Science“

eingereicht bei
Prof. Mag. Thomas N. Malloth, MRICS

Michael David Salomonowitz

9952736

Wien, im April 2016

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **MICHAEL DAVID SALOMONOWITZ**, versichere hiermit

1. dass ich die vorliegende Master These, "DIE HALTUNG VON BIENEN IN DEN INNERSTÄDTISCHEN BEZIRKEN WIENS", gesamt 117 Seiten, gebunden, selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe, und
2. dass ich diese Master These bisher weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Wien, 19.04.2016

Unterschrift

Kurzfassung

Die vorliegende Arbeit behandelt die Haltung von Bienenstöcken in den innerstädtischen Bezirken Wiens (1. sowie 3. bis 9.). Vorweg kann gesagt werden, dass Wien für die Haltung und Zucht von Bienen ausgezeichnete Umweltbedingungen bietet.

Die Bienenzucht ansich wird jedoch nur soweit beschrieben, als dass sich der Leser einen Überblick über das benötigte Wissen aneignen kann, und sich vor allem auch der Verantwortung bewusst wird, die die Bienenhaltung mit sich bringt - wie bei jeder Tierhaltung gibt es eine Vielzahl von zu beachtenden Themen, um das erfolgreiche Gedeihen der Tiere langfristig sichern zu können. Hauptaugenmerk der Arbeit sind daher wirtschaftliche und vor allem die gesetzlichen und räumlichen Bedingungen der Bienenhaltung in Wien. Für weiterführende Informationen betreffend die Bienenzucht selbst sei hier auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen.

Im ausführlichsten Abschnitt der Arbeit werden relevante Rechtsbereiche erörtert. Grundlage der Bienenzucht ist in Wien das "Gesetz über die Haltung und Zucht von Bienen", welches detailliert eingearbeitet ist. Den Hauptteil bilden schließlich wohnrechtliche Fragestellungen aus den Bereichen Mietrecht und Wohnungseigentum, Haftung, Schadenersatz und Begehren auf Unterlassung. Weitere, die Bienenhaltung berührende Rechtsbereiche wie Tierfang, Meldung von Bienenstöcken, Flächenwidmung oder Bienenseuchengesetz werden ebenfalls besprochen.

Der verpflichtenden Kennzeichnung von Honig sowie den Erfordernissen an die Zusammensetzung werden ein eigenes Kapitel gewidmet.

Aufgrund der schlechten Literatursituation wurden viele Informationen durch Experteninterviews zusammengetragen. Die Niederschriften der geführten Gespräche sind im Anhang der Arbeit abgedruckt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung..... | 1 |
| 1.1. Über die Bienen..... | 2 |
| 1.2. Über die Bienenhaltung des Menschen..... | 4 |
| 1.3. Weltweite Honigproduktion..... | 5 |
| 1.4. Honigbilanz der EU..... | 6 |
| 1.5. Bienen in Österreich..... | 7 |
| 1.6. Gesetzliche Grundlagen..... | 8 |
| 1.7. Bienen in Wien..... | 8 |
| 1.8. Begriffsbestimmungen..... | 10 |
| 2. Bienenhaltung in Wien..... | 12 |
| 2.1. Aufbau eines Bienenstockes..... | 12 |
| 2.2. Zulässige Bienenrassen..... | 14 |
| 2.3. Standort - allgemeine Erfordernisse..... | 15 |
| 2.4. (Schutz-)ausrüstung..... | 15 |
| 2.5. Kosten..... | 16 |
| 2.6. Überwinterung..... | 17 |
| 2.7. Jahreszeitliche Eigenheiten..... | 17 |
| 2.8. Schwärmen..... | 19 |
| 2.9. Krankheiten..... | 19 |
| 2.10. Arbeitsaufwand..... | 20 |
| 3. Bienenflug in Wien..... | 21 |
| 3.1. (Optimaler) Flugradius..... | 21 |
| 3.2. Nähe zu Grünflächen in den Bezirken 1 sowie 3 bis 9..... | 21 |
| 3.3. Vorhandene Grünflächen in den Bezirken 1 sowie 3 bis 9..... | 23 |
| 3.4. Potential..... | 31 |

| | | |
|--------|--|----|
| 3.4.1. | Ermittlung des Potentials | 33 |
| 3.4.2. | Umlegung des Potentials | 36 |
| 4. | Bienenhonig aus Wien | 37 |
| 4.1. | Unterscheidung von Honig | 38 |
| 4.2. | Kennzeichnung von Honig | 40 |
| 4.3. | Mögliche Erlöse | 42 |
| 4.4. | Biologischer Honig | 42 |
| 5. | Bienenrecht in Wien | 45 |
| 5.1. | Gewerberecht, Steuer | 45 |
| 5.2. | Zulässige Standorte | 46 |
| 5.2.1. | Flächenwidmung | 47 |
| 5.3. | Wohnrecht | 48 |
| 5.3.1. | Ortsüblichkeit | 48 |
| 5.3.2. | Bienenstöcke im Mietrecht | 49 |
| 5.3.3. | Bienenstöcke im Wohnungseigentum | 52 |
| 5.3.4. | Tierfang | 54 |
| 5.3.5. | Unterlassung | 55 |
| 5.3.6. | Haftung, Schadenersatz, Versicherung | 58 |
| 5.4. | Sonstige Rechte und Pflichten | 60 |
| 5.4.1. | Räuberei | 60 |
| 5.4.2. | Umgang mit Gerätschaften | 60 |
| 5.4.3. | Handhabe von Krankheiten | 61 |
| 5.4.4. | Meldung von Bienenstöcken | 63 |
| 5.4.5. | Transport von Bienen | 64 |
| 5.4.6. | Wanderbienenstände | 64 |
| 5.4.7. | Strafbestimmungen | 65 |

| | |
|---|-----|
| 6. Schlussfolgerungen..... | 67 |
| Quellenverzeichnis..... | 69 |
| Abbildungs- und Tabellenverzeichnis | 75 |
| Anhang | 80 |
| a. Interview mit Dr. Matthias Kopetzky | 80 |
| b. Interview mit Mag. Christian Reindl | 91 |
| c. Interview mit Josef Beier | 96 |
| d. Interview mit Dr. Stefan Mandl | 103 |
| e. Interview mit Mag. Markus Reithofer, MSc MRICS | 105 |
| f. Interview mit Ing. Arpad Juhasz | 106 |
| g. Verpflichtende Zusammensetzung des Honigs..... | 109 |

1. Einleitung

Honig wird seit tausenden von Jahren vom Menschen genutzt und zählt zu den Lebensmitteln mit dem größten Anteil an positiven Eigenschaften. Die Wichtigkeit von Bienen für den Kreislauf der Natur steht sowieso außer Streit. Durch die Industrialisierung der Landwirtschaft und dem großflächigen Anbau in Monokulturen ist die Blütenvielfalt außerhalb der Stadt jedoch stark zurückgegangen. Zusätzlich setzen den Bienenbeständen diverse Schädlinge erheblich zu.

Gleichzeitig ist dagegen die Anzahl an Blumen und Bäumen in Wien kontinuierlich im Steigen. Schon seit der Zeit der Habsburger wurden und werden seltene und hier normalerweise nicht heimische Pflanzen in der Stadt angesiedelt. Es gibt daher in Wien von Ende Februar bis Anfang November Blüten.

In den letzten Jahren wurden vermehrt Bienenstöcke im dicht verbauten Gebiet aufgestellt, sowohl von staatlichen Unternehmungen als auch von Privatleuten. Neben den Vorteilen für die Umwelt ist auch die Qualität des Stadthonigs aufgrund der Blütenvielfalt hervorragend.

Das Wiener Landesgesetz "Gesetz über die Haltung und Zucht von Bienen" wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit mit der umgangssprachlich gebräuchlichen Kurzform "Wr. Bienenzuchtgesetz" abgekürzt.

1.1. Über die Bienen

Es werden insgesamt ca. 20.000 Bienenarten unterschieden, von denen jedoch die meisten Wildbienen sind, die keine Staaten bilden¹.

Die Honigbienen - Gattung *Apis* - bilden große, langlebige Staaten, die aus Arbeiterinnen, Drohnen und einer Königin bestehen. Alle *Apis*-Arten bauen aus sechseckigen Zellen bestehende Waben aus Wachs, das aus den Wachsdrüsen der Arbeiterinnen ausgeschieden wird².

Die Bienenkönigin wird bis zu fünf Jahre alt. Sie kann bis zu 3.000 Eier am Tag legen (1500 bis 1800 Eier wiegen genauso viel wie eine Königin), bzw. bis zu 500.000 Eier in ihrem Leben. Aus befruchteten Eiern entstehen weibliche Bienen (unfruchtbare Arbeiterinnen sowie ggfls. Königinnen), aus unbefruchteten Eiern männliche Drohnen (nur einige hundert in jedem Staat). Letztere leben nur im Sommer. Sie fressen Honig, sind sonst nur zur Begattung da und werden nach Befruchtung der Königin von den Arbeiterinnen getötet.³

Pro Minute kann eine Biene etwa 500m zurücklegen. Sie findet auch aus großer Entfernung noch zu ihrem Bienenstock zurück. Eine Biene legt in ihrem Leben etwa 800km zurück, wobei je nach Witterung täglich zwischen zwei und dreißig Sammelflüge gemacht werden. Die Lebensarbeit von 350 bis 400 Bienen ergibt dabei ein halbes Kilo Honig.⁴ Für ein Kilogramm Honig müssen ca. zwei bis drei Kilogramm Blütennektar gesammelt werden, wofür etwa zwei Millionen Blüten besucht werden müssen. 150.000 Ausflüge aus dem Stock sind dafür notwendig. Pro Ausflug fliegt eine Biene bis zu sechs Kilometer weit, wobei für die am meisten wirtschaftliche Flugdistanz einen halben bis max. einen Kilometer beträgt. Im Flug kann eine Biene etwa 45mg Nektar tragen.⁵

1. Vgl. <http://www.kreisimkerverband.de/bienen.html>, 21.11.2015

2. Vgl. WILSON-RICH, Noah: "Die Biene - Geschichte, Biologie, Arten", Haupt Verlag, Bern, 2015, S. 30ff

3. Vgl. <http://www.imkerei.at/knowledge.php>, 21.11.2015

4. Vgl. <http://www.genuss-imkerei.de/die-welt-der-biene/phanomen-honigbiene>, 21.11.2015

5. Vgl. KAISER, Dipl.-Ing. Rudolf in "Die Leistung der Honigbiene", Herausgegeben vom Bienenzuchtverein Ortsgruppe Saalfelden, http://www.imkerhof-salzburg.at/portal/images/downloads/lehrreferat/_13_kaiser_wissenswertes%20zur%20biene.pdf, 22.11.2015

Es wird angenommen, dass die Gattung *Apis* in Afrika ihren Ursprung nahm und sich dann nach Europa und Asien ausbreitete. Die Gattung ist sehr anpassungsfähig und kommt in den unterschiedlichsten Klimazonen und Höhenlagen vor. Es werden drei Untergattungen umfasst:-



Abb. 1: *Apis mellifera*

Micrapis (kleine Honigbienen, z.B. *A. florea*), *Apis* (mittelgroße Honigbienen, darunter *A. Cerana*, *A. koschevnikovi* und *A. Mellifera*) und *Megapis* (Riesenhonigbienen, einzige Art *A. dorsata*). Bis auf die Untergattung *Apis Mellifera* kommen jedoch heute alle Arten nur in Asien vor. Die *Apis*-Arten sind die die am meisten fortgeschrittenen Bienen und besitzen ein komplexes Kommunikationssystem, den *Schwänzeltanz*, erstmalig beschrieben von Karl von Frisch.⁶

Aufgrund der parasitären Milbe *Varroa destructor* gelten Honigbienenvölker heute in freier Wildbahn als nicht lange lebensfähig⁷. Sie wurde erstmals 1904 auf der Insel Java beschrieben und schließlich vom Menschen über die ganze Welt verbreitet. Die Abwehrmechanismen sind bei der Europäischen Honigbiene, im Vergleich zu anderen Bienenarten, nur in Ansätzen vorhanden⁸. Völker der europäischen Honigbiene sind daher auf die Varroabehandlung durch ihren Imker angewiesen. Ohne Behandlung würde ein Bienenvolk spätestens im zweiten Jahr seines Bestehens verenden⁹.

6. Vgl. WILSON-RICH, Noah: "Die Biene - Geschichte, Biologie, Arten", Haupt Verlag, Bern, 2015, S 62

7. Vgl. KÜNAST, Prof. Dr. Christoph in "Blütenbestäuber brauchen mehr Lebensraum", herausgegeben von der Fördergemeinschaft Nachhaltige Landwirtschaft e.V., Berlin, http://www.innovation-naturhaushalt.de/fileadmin/user_upload/eh-da/FNL-EhDa-Broschuere.pdf, 22.11.2015

8. Vgl. MOOSBECKHOFER, Dr. Rudolf in "Die Varroamilbe: Aussehen, Vermehrung, Lebensweise, Schadwirkung", herausgegeben vom Institut für Bienenkunde, Salzburg, im Auftrag der AGES, S. 7 http://www.ages.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/Varroa_Lebensweise.pdf, 06.04.2016

9. Vgl. Interview BEIER

1.2. Über die Bienenhaltung des Menschen

Bienen werden seit tausenden von Jahren wegen Ihrer Produkte - nicht nur Honig, sondern auch Wachs - vom Menschen genutzt. In der Natur verwendeten Bienen ursprünglich Hohlräume, bspw. in Baumstämmen, für die Errichtung ihres Wabenbaus.

Es entwickelte sich schließlich zuerst die *Zeidlerei* - das Sammeln von Honig wild lebender Bienenvölker. Später wurden die Bienenvölker von Menschen aus den natürlichen Hohlräumen entnommen und in *Klotzbeuten* (künstliche Behausungen bspw. aus hohlen Baumstämmen) an Standorten näher zu den Wohnsiedlungen aufgestellt. Im 19. Jahrhundert wurden die Beuten zu den heute gebräuchlichen *Magazinbeuten* weiterentwickelt. Der Vorteil liegt darin, dass nicht der gesamte Bau bei der Honigentnahme zerstört wird. Weitere Erfindungen wie das bewegliche *Rähmchen*, die den Bau beschleunigende *Mittelwand* aus Wachs sowie die *Honigschleuder* verbesserten die Erträge kontinuierlich weiter. Seit der Entdeckung der Zuckergewinnungsmöglichkeiten aus der Zuckerrübe und der später folgenden Herstellung von Kunstwachsen ging die wirtschaftliche Bedeutung der Imkerei allerdings stark zurück.¹⁰



Abb. 2: Klotzbeute

10. Vgl. CRANE, Eva: "The Rock Art of Honey Hunters", International Bee Research Association, Cardiff, 2001

1.3. Weltweite Honigproduktion¹¹

Die weltweit erzeugten Honigmengen lassen sich wie folgt darstellen:

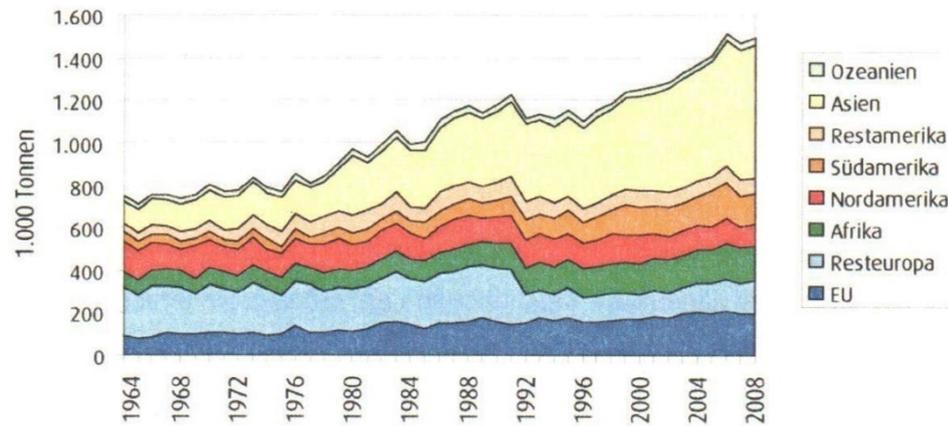


Abb. 3: Honigerzeugung weltweit

Seit Mitte der 1970er Jahre hat sich die weltweite Honigproduktion fast verdoppelt. Hierfür war primär der asiatische Raum verantwortlich. Nur rund ein Viertel der weltweiten Honigproduktion wird auf dem Weltmarkt auch tatsächlich gehandelt.

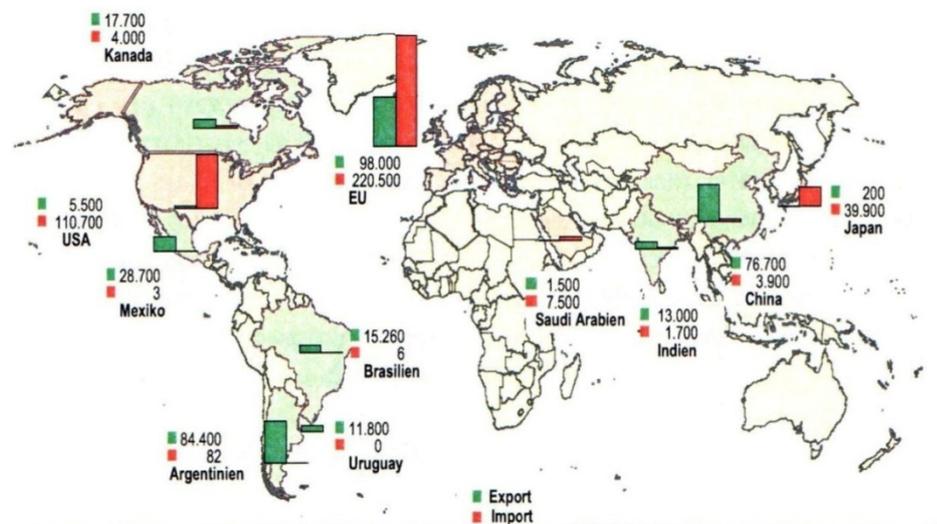


Abb. 4: Weltweiter Handel mit Honig

In China, ehemals Hauptexporteur, sind die Ausfuhrmengen seit 2001 kontinuierlich zurückgegangen, aufgrund der nun dominierenden Rolle Argentiniens sind die Preise auf den europäischen Märkten stark von der Entwicklung der Honigpreise in Argentinien abhängig. Die Europäische Union ist der größte Importeur von Honig, gefolgt von den Vereinigten Staaten.

11. Vgl. NEUWIRTH, Julia et al.: "Evaluierung der Imkereiförderung 2004/05 bis 2006/07", Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, 2010

1.4. Honigbilanz der EU¹²

Folgend eine Gegenüberstellung der Honigbilanzen der EU-Staaten:

| Land | Verwendbar Erzeugung | Importe | Exporte | Verbrauch | Verbrauch | Selbstver- sorgungsgrad |
|--------------|-------------------------|--------------|-------------|--------------|------------|----------------------------|
| | 1.000 t | 1.000 t | 1.000 t | 1.000 t | kg/kopf | % |
| AT | 6 | 4,5 | 0,8 | 9,7 | 1,2 | 61,9 |
| DK | 3 | 3 | 2 | 4 | 0,7 | 75 |
| DE | 26 | 89 | 26 | 89 | 1,1 | 29,2 |
| EL | 16 | 3 | 0,6 | 18,4 | 1,7 | 87 |
| ES | 32 | 15 | 8 | 39 | 1 | 82,1 |
| FI | 2 | 1 | 0 | 3 | 0,6 | 66,7 |
| FR | 16 | 20 | 3 | 33 | 0,6 | 48,5 |
| IE | 0,1 | 2 | 0,1 | 2 | 0,5 | 5 |
| IT | 10 | 16 | 3 | 23 | 0,4 | 43,5 |
| NL | 0,1 | 8 | 1 | 7,1 | 0,4 | 1,4 |
| PT | 7 | 1 | 0 | 8 | 0,8 | 87,5 |
| SE | 2 | 3 | 0 | 5 | 0,6 | 40 |
| UK | 3,4 | 27 | 1 | 29,4 | 0,5 | 11,6 |
| EU-15 | 123,6 | 192,5 | 45,5 | 270,6 | 0,8 | |
| CZ | 6 | 1 | 2 | 5 | 0,5 | 120 |
| EE | 0,6 | 0,1 | 0 | 0,7 | 0,5 | 0 |
| HU | 19,5 | 1,4 | 15,8 | 5,1 | 0,5 | 282,4 |
| LT | 1 | 0,3 | 0 | 1,3 | 0,4 | 76,9 |
| LV | 0,7 | 0,3 | 0 | 1 | 0,4 | 70 |
| MT | - | - | - | - | - | - |
| PL | 12 | 5 | 0 | 17 | 0,4 | 70,6 |
| SK | 3,4 | 0,4 | 0,1 | 3,7 | 0,7 | 92 |
| BG | 7,5 | 0 | 3,6 | 3,5 | 0,5 | 214,3 |
| RO | 19,3 | 0,1 | 6,6 | 11,3 | 0,5 | 170,8 |
| EU-27 | 193,6 | 201,1 | 73,6 | 319,2 | 0,4 | |

Tab. 1: Honigbilanzen der EU - Staaten

In keinem EU-15 Land kann der Honigverbrauch durch Eigenerzeugung gedeckt werden (Versorgungsgrad EU-15: rund 46%). Von den "Neuen Mitgliedstaaten" weisen neben Ungarn nur Bulgarien und Rumänien einen Selbstversorgungsgrad von weit über 100% auf. Der Selbstversorgungsgrad der EU-27 beträgt rund 60%.

12. Vgl. NEUWIRTH, Julia et al.: "Evaluierung der Imkereiförderung 2004/05 bis 2006/07", Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, 2010

1.5. Bienen in Österreich

Folgend die Entwicklung der Bienenhaltung in Österreich seit 1990:

| Jahr | Bienenhalter | Bienenvölker | Ø Bienenvölker/Halter |
|------|--------------|--------------|-----------------------|
| 1990 | 30.802 | 457.061 | 14,8 |
| 1995 | 28.447 | 393.723 | 13,8 |
| 2000 | 25.541 | 363.967 | 14,3 |
| 2003 | 24.421 | 327.346 | 13,4 |
| 2006 | 23.000 | 311.000 | 13,5 |
| 2010 | 24.451 | 367.583 | 15 |
| 2011 | 24.490 | 368.183 | 15 |
| 2012 | 25.099 | 376.485 | 15 |
| 2013 | 25.492 | 382.638 | 15 |
| 2014 | 25.277 | 376.121 | 14,9 |

Tab. 2: Entwicklung der Bienenhaltung in Österreich

Seit dem Jahr 2000 ist Anzahl der Bienenvölker in Österreich relativ stabil und liegt bei etwa 350.000 Völkern. Analog dazu liegt die Anzahl der Bienenhalter bei rund 25.000. Es werden in durchschnittlichen Jahren gut 5.000 Tonnen Honig erzeugt.

| Jahr | 2008/09 | 2009/10 | 2010/11 | 2011/12 | 2012/13 | 2013/14 |
|-----------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Erzeugung | 5.500 | 5.000 | 5.600 | 5.300 | 5.000 | 4.300 |
| Einfuhr | 5.452 | 6.124 | 6.143 | 7.010 | 8.114 | 8.568 |
| Ausfuhr | 1.031 | 1.232 | 1.788 | 2.546 | 2.352 | 2.412 |
| Nahrungsverbrauch | 9.920 | 9.892 | 9.955 | 9.764 | 10.761 | 10.456 |
| kg/Kopf | 1,2 | 1,2 | 1,2 | 1,2 | 1,3 | 1,2 |
| Selbstversorgungsgrad | 55% | 51% | 56% | 54% | 46% | 41% |

Tab. 3: Honigversorgung Österreich

Der Selbstversorgungsgrad liegt in Österreich bei rund 50% und damit unter dem Durchschnitt der EU-27. Der übrige Bedarf wird durch Importe gedeckt.

1.6. Gesetzliche Grundlagen

Die Gesetzgebung in Bezug auf Bienen reicht bis ins frühe Mittelalter zurück, hier wurden für den Diebstahl von Bienen und Honig bereits schwere Strafen verhängt. Im Jahr 643 wurden von den Westgoten bereits Regelungen zum Wildbienenfang sowie eine Haftpflicht bei von Bienen verursachten Schäden gesetzlich verankert. Ein Vorläufer des heutigen §384 ABGB war bereits im römischen Recht beinhaltet (siehe Kapitel 5.2.7: Tierfang)¹³.

Bei der Bienenhaltung werden heutzutage zahlreiche Gesetze tangiert. Wie eingangs erwähnt, ist das wichtigste Gesetz für die Bienenhaltung in Wien das Wr. Bienenzuchtgesetz. Weitere relevante Gesetze sind die Honigverordnung, das Bienenseuchengesetz und die Tierkennzeichnungsverordnung sowie relevante Rechtsbereiche aus dem Mietrechtsgesetz, dem Wohnungseigentumsgesetz und dem allgemein bürgerlichem Gesetzbuch. Ferner werden Themen aus diversen Lebensmittel- und Produkthaftungsgesetzen sowie aus dem Tierseuchengesetz und dem Tierarzneimittelkontrollgesetz berührt.

1.7. Bienen in Wien

Die Stadt Wien fördert gezielt Bienen, indem einerseits versucht wird, Grünflächen naturnah zu belassen und andererseits auch aktiv Bienenvölker angesiedelt werden, bspw. am Rathausdach, am Zentralfriedhof, in der Seestadt Aspern, auf dem Dach des allgemeinen Krankenhauses, auf dem Dach des 25hours-Hotel, und an vielen weiteren Standorten. Zusammen mit den privaten Bienenstöcken leben im Sommer in Wien rund 200 Millionen Bienen in rund 5.000 Bienenstöcken, die von etwa 600 Imkern betreut werden¹⁴. Der überwiegende Anteil ist dabei jedoch in den Randlagen Wiens zu finden.

13. Vgl. PRANTNER, Norbert: "Juristischer Leitfaden für Tiroler Imkerinnen und Imker", Landesverband für Bienenzucht in Tirol, Innsbruck, Stand November 2014, S. 4ff.

14. Vgl. <https://www.wien.gv.at/umwelt-klimaschutz/bienen-fakten.html> (aufgerufen am 28.02.2016)

Darüber hinaus gibt es in Wien rund 500 Wildbienenarten, die sowohl auf naturnah belassenen Flächen als auch im dicht verbauten Gebiet anzutreffen sind. 66% aller in Österreich vorkommenden Bienenarten wurden auch in Wien nachgewiesen.¹⁵

Pro Jahr werden in Wien bis zu 120 Tonnen Honig geerntet (Stand 2014)¹⁶. Bienenzucht in Wien liegt im Trend: Laut Wr. Bienenzuchtverband beträgt die Steigerung der privaten Imkerei der letzten drei Jahre zusammengenommen etwa 50%¹⁷.

Die Bienen bieten auch Vorteile für die Pflanzen: Auch wenn nicht wirklich Bestäubungsleistung benötigt wird (wobei es natürlich zu begrüßen ist, wenn Bäume mehr Früchte ausbilden), so geht es den Pflanzen allgemein besser, wenn sie von blütenbestäubenden Insekten besucht werden.¹⁸

Die Daten betreffend der Anzahl der derzeit tatsächlichen im Untersuchungsgebiet aufgestellten Bienenstöcke (bzw. gemeldeten Bienenstöcke) werden von der Landwirtschaftskammer nicht veröffentlicht¹⁹, es lassen sich somit keine seriösen Aussagen über den bereits vorhandenen Bestand treffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Potential "bei weitem" noch nicht ausgenutzt ist²⁰.

15. Vgl. ZETTEL, Herbert et al. in "Zeitung der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Entomologen", Nr. 67, Dezember 2015, Wien, S. 188

16. Vgl. <http://wien.orf.at/news/stories/2656514/> (aufgerufen am 18.01.2016)

17. Vgl. Interview BEIER

18. Vgl. Interview KOPETZKY

19. Telefonische Auskunft von PROCK, Ing. Philipp Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Wien

20. Vgl. Interview MANDL

1.8. Begriffsbestimmungen

Im Wr. Bienenzuchtgesetz werden folgende Begriffe definiert, die im Verlauf dieser Arbeit sinngemäß verwendet werden:

Bienenstock (§2 Abs. 1)

Für die Unterbringung des Bienenvolkes bestimmte Einrichtung. Als Besiedelt gilt ein Stock, wenn er von einem Bienenvolk besetzt ist.

Bienenstand (§2 Abs. 2)

Ein Standort eines oder mehrerer Bienenstöcke.

Heimbienenstand (§2 Abs. 3)

Auch *Dauerbienenstand*, ist ein ortfester und dauernder Standort, der auch für die Überwinterung von Bienen dient.

Wanderbienenstand (§2 Abs. 4)

Jeder Bienenstand, der nicht unter (3) fällt.

Neuerrichtung (§2 Abs. 5)

Bedeutet die erstmalige Besiedlung eines Standortes mit einem oder mehreren Bienenstöcken.

Wiedererrichtung (§2 Abs. 6)

Bedeutet die Besiedlung eines bereits bestehenden Standortes mit einem oder mehreren Bienenstöcken.

Erweiterung (§2 Abs. 7)

Hierunter ist die flächenmäßige Vergrößerung eines Bienenstandes bzw. die Erhöhung der Anzahl der Bienenstöcke zu verstehen.

Imker (§2 Abs. 8)

Die Person, die die fachliche Betreuung der Bienenvölker verantwortet oder Bienenzucht betreibt.

Wanderung (§2 Abs. 9)

Bedeutet die "Verbringung" von Bienenvölkern an andere Standorte außerhalb des Heimbienenstandes zur Honigproduktion bzw. zur Gewinnung anderer umweltabhängiger Bienenprodukte.

Belegstelle (§2 Abs. 10)

Ist ein zur Reinzucht von Bienenköniginnen und Drohnen bestimmter Bienenstand.

Schutzgebiet (§2 Abs. 11) (siehe auch XXX)

Der im Umkreis von 4 km um eine Belegstelle befindliche Bereich

Reinzuchtgebiet (§2 Abs. 12)

In dem einem Schutzgebiet angrenzenden Bereich mit einer Tiefe von 6 km dürfen ausschließlich Bienen einer einzigen Rasse vermehrt werden.

Tracht (§2 Abs. 13)

Die Gesamtheit jener Pflanzen, die den Bienen als Nahrungsquelle dienen und zu einer bestimmten Jahreszeit blühen.

Im Sinne des Bienenseuchengesetzes ist ein

- *Bienenvolk* die Gesamtheit der in einer Beute lebenden Bienen mitsamt ihrer Waben und der Brut,
- *Besitzer* die über das Volk verfügungsberechtigte Person und die
- *Behörde* die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.²¹

21. Vgl. §2 Bienenseuchengesetz

2. Bienehaltung in Wien

Im folgenden Kapitel soll nun überblicksartig auf die Bienehaltung ansich eingegangen werden. Es sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die sehr gute Literatursituation in diesem Fachgebiet verwiesen.

2.1. Aufbau eines Bienestockes

Grundbestandteil jedes Bienestocks ist das *Rähmchen*, das in die *Bienebeute* eingehängt wird. In das *Rähmchen* wird eine Platte aus Bieneachs, die *Mittelwand*, eingelötet:



Abb. 5: Rähmchen ohne Mittelwand, mit neuer Mittelwand, und mit fertig ausgebauter Mittelwand

Diese gepressten oder gewalzten Platten aus Bieneachs haben ein

vorgeprägtes Muster aus Sechsecken in der Größe von Arbeiterinnen-Brutzellen einer natürlich gebauten Bieneabwe.

Mithilfe von Bieneachs bauen es Honigbiene später zu einer Bieneabwe aus. Die Vorteile dieser Bauweise sind der schnellere und vor allem gleichmäßigere Wabenbau der Biene (erleichtert die spätere Abschleuderung des Honigs), der geringere Energieaufwand seitens der Biene für den Wabenbau, die bessere Ausnutzung der Rähmengröße (Biene würden sonst einen Spalt zum schnelleren Durchgang zwischen den Waben freilassen), sowie ganz allgemein eine erhöhte Stabilität der Wabe.²²

22. <http://www.beeventure.de/imkereibeuten/rahmchen/mittelwand.html>, 21.11.2016

Es gibt unzählige verschiedene Rähmchenmaße, die Größe variiert jedoch im Allgemeinen zwischen ca. 30 und 45 cm Länge und zwischen 20 und 35 cm Höhe (Fläche ca. zwischen 600 und 1300cm²).

Die *Rähmchen* werden in der *Beute* angeordnet. Hier wird hauptsächlich zwischen Beuten mit Zugang von Oben (den *Magazinen*) und solchen mit Zugang von hinten (den *Hinterbehandlungsbeuten*) unterschieden. Da der Arbeitsaufwand bei Letzteren höher ist, werden *Magazinbeuten* meist bevorzugt.

Die einzelnen Rähmchen werden in *Zargen* oder *Flachzargen* (genormt 16cm Höhe) angeordnet, die Zargen werden übereinander gestapelt. Volle Zargen können es auf beträchtliches Gewicht bringen (bis 45kg), hier liegen die Flachzargen klar im Vorteil.

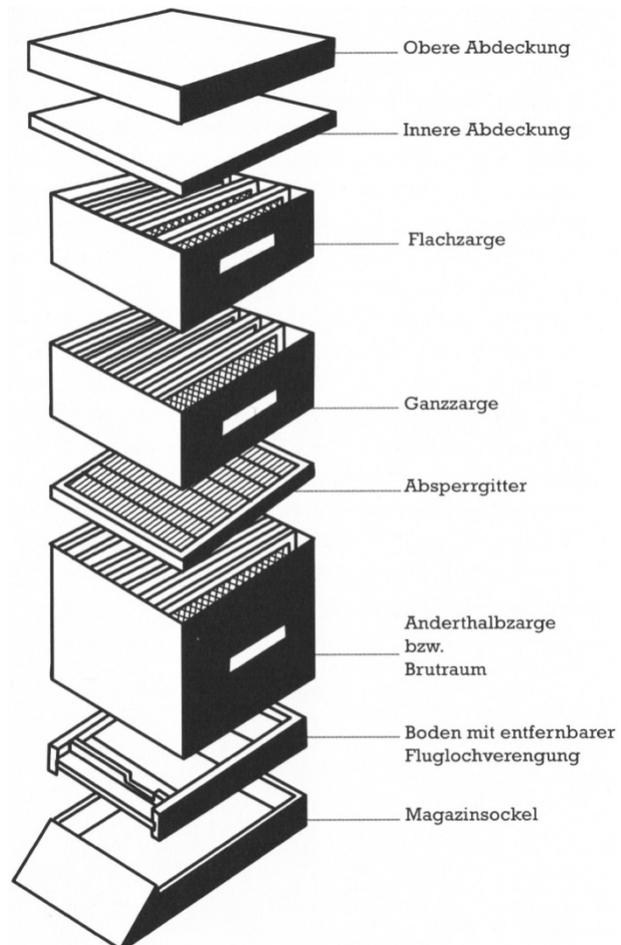


Abb. 6: Typischer Aufbau einer Magazinbeute

Grundsätzlich befindet sich das Bienennest in der untersten Zarge, Honig wird weiter oben gelagert. Das Absperrgitter hält dabei Königin und Brut unten (bei "Bio"-Produktion nur unter strengen Auflagen erlaubt). Abhängig von Jahreszeit und Platzbedarf kann der Stock so zu verschiedenen Jahreszeiten verschiedene Höhen annehmen.

Eine Beute wird üblicherweise von einem Bienenvolk besiedelt. Die Größe des Bienenvolkes kann dabei zwischen 5.000 und 40.000 Bienen variieren - abhängig von der Jahreszeit. Während das Maximum im Juni anzutreffen ist, sollte das Volk im Winter aus zumindest 5.000 Bienen bestehen, um den Winter problemlos zu überdauern²³.

Ein Bienenvolk produziert im Lauf eines Jahres bis zu einhundert Kilogramm Honig. Der Großteil davon wird von den Bienen selbst als Nahrung benötigt (bis zu 80%), der Rest kann geerntet werden.

2.2. Zulässige Bienenrassen²⁴

In Wien sind zur Honigproduktion bewilligungsfrei ausschließlich Bienen der Rasse "*Carnica (Apis mellifera carnica)*" sowie mit allen ihr gehörigen Stämmen und Linien zugelassen.

Für alle anderen Bienenrassen ist eine Bewilligung des Magistrats erforderlich. Hierbei muss gewährleistet sein, dass nur reinrassige Bienen gehalten bzw. gezüchtet werden und die Bienen für den Menschen nicht gefährlich sind. Vor Erteilung der Bewilligung ist der Landwirtschaftskammer für Wien, dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (Institut für Bienenkunde) und dem Landesverband für Bienenzucht in Wien die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

23. <http://www.imkerverein-metzingen.de/wissen/faq/wie-viele-bienen-leben-einem-bienenvolk>,
21.11.2015

24. §7 Wr. Bienenzuchtgesetz

2.3. Standort - allgemeine Erfordernisse²⁵

Der Erfolg der Imkerei wird wesentlich vom Aufstellungsplatz des Volkes beeinflusst. Wichtigste Voraussetzung ist ein sonniger und windgeschützter Platz. Es sind Plätze zu bevorzugen, auf denen im Frühjahr der Schnee als erstes schmilzt. Vor allem Morgensonne ist wichtig, da manche Blüten nur am Vormittag eine Nektarsekretion aufweisen. Wind behindert den Flug der Bienen. Der Aufstellort sollte in jedem Fall stabil, gut zugänglich und frei von Erschütterungen sein sowie groß genug sein, um gut an der Beute arbeiten zu können. Es ist unbedingt auch auf die sichere Verankerung der Bienenstöcke zu achten.

Bienen haben einen relativ hohen Wasserbedarf. Der Aufstellort sollte daher ein Wasserangebot in der näheren Umgebung haben - sei es ein natürliches Angebot oder auch eine Bientränke.

Ganz allgemein ist die Nähe zu Blumen und Parks natürlich von Vorteil. Wie in Kapitel 3 ("Bienenflug in Wien") dargestellt, ist diese Voraussetzung in den innerstädtischen Bezirken Wiens grundsätzlich gegeben. Gesetzliche Einschränkungen bei der Standortwahl werden in Kapitel 5 beschrieben.

2.4. (Schutz-)ausrüstung²⁶

Vor allem Anfänger sollten zum Schutz vor Stichen auf eine geeignete Schutzausrüstung Wert legen. Es gibt am Markt eine große Auswahl verschiedener Anzüge. Arme und Beine sind bienendicht mit den Handschuhen bzw. Schuhen zu verbinden, Reißverschlüsse uU. zusätzlich mit Klebeband zu sichern. Vor Stichen bieten dickere Anzüge naturgemäß den besseren Schutz, sie sind aber auch weitaus wärmer, was in der Sommermonaten unangenehm sein kann. Baumwollanzüge sind luftiger aber weniger dicht als Anzüge aus Kunstfasern, an welchen sich die Bienen

25. Vgl. MOOSBECKHOFER, Rudolf und ULZ, Josef: "Der erfolgreiche Imker", Leopold Stocker Verlag, Graz, 2012, S.12ff

26. Vgl. TEW, James: "Bienenwissen", Frederking & Thaler Verlag, München, 2014, S. 40ff

schlechter festhalten können. Nicht nur wegen der Hitze, sondern auch wegen der besten optischen Wirkung auf die Bienen sind weiße Anzüge die Norm.

Empfohlene Handschuhe bestehen gewöhnlich aus verstärktem Gummi mit entsprechend schlechter Luftbilanz. Baumwollhandschuhe bieten nur im neuwertigen Zustand ausreichenden Schutz.

Weitere notwendige Utensilien sind uA. ein *Stockmeißel* zur Wartung, allgemeine Standardwerkzeuge wie bspw. ein Hammer sowie ein Smoker: In Diesem wird weißer Rauch erzeugt, der vor und während der Arbeit an der offenen Beute in die Beute eingeblasen wird. Je nach gewünschter Brenndauer stehen unterschiedliche Brennmaterialien zur Verfügung. Es ist nicht die Art des Rauches entscheidend, sondern nur die Farbe. Die Wirkung basiert auf der optischen Unterdrückung der Kommunikation der Bienen. Das Volk wird somit ruhig gestellt und ist in dieser Zeit wehrlos.

2.5. Kosten

Die Kosten für eine Magazinbeute liegen bei etwa 100 bis 150 Euro, bei besserer Ausstattung bis zu 250 Euro²⁷. Ein volles und entwicklungsfähiges Bienenvolk kostet etwa 120 bis 150 Euro. Die benötigten Utensilien und Schutzausrüstungen verursachen weitere Kosten im niedrigen dreistelligen Eurobereich. Relativ teuer sind Honigschleudern, beginnend bei 200 bis 300 Euro sind sie mit elektrischem Antrieb aber bereits im hohen dreistelligen bis niedrigen vierstelligen Eurobereich vorzufinden. Hier ist die Mitgliedschaft in einem Imkereiverein sehr zu empfehlen, da häufig Möglichkeiten zur Ausleihe von nicht oft benötigten Utensilien und Werkzeugen besteht²⁸.

Es werden diverse Förderungen für die Stadtimkerei angeboten. Die Fördermaßnahmen beinhalten sowohl direkte Förderungen (Kleingeräteförderung, Investitionsförderung, Förderung für Neueinsteiger) als auch indirekte Förderungen

27. Vgl. TEW, James: "Bienenwissen", Frederking & Thaler Verlag, München, 2014. S. 22ff

28. Vgl. Interview BEIER

(zur Verfügung stellen von Werkzeugen und Utensilien, Vergünstigungen bei Weiterbildungsmaßnahmen, Honiguntersuchungen zum Selbstbehalt, etc.). Detaillierte Informationen werden von der "Biene Österreich" (Dachverband der Bienenwirtschaft; <http://www.biene-osterreich.at/>) publiziert und finden sich auch in der "Fördermappe" des Landesverband für Bienenzucht in Wien (www.imker-wien.at).

2.6. Überwinterung

Bienen stammen ursprünglich aus den Tropen und sind nur bedingt an die winterlichen Temperaturen Mitteleuropas angepasst. Bei Temperaturen unter 14°C beginnen Bienenvölker mit der Bildung einer Traube um die Königin herum, im optimalen Fall in Form einer Kugel, und halten sich durch Bewegung gegenseitig warm. Bei unter 5°C verenden Bienen außerhalb der Traube nach kurzer Zeit. Zur Aufrechterhaltung der Wärme müssen Bienen einen direkten Zugang zu Honigvorräten haben. Nachdem der Imker aber naturgemäß einen möglichst großen Anteil des Honigs abernten will, müssen die dann dem Bienenvolk fehlenden Nahrungsvorräte anderwertig ergänzt werden. Dies wird primär mit dem Zufüttern von Zuckerlösungen in speziellen Vorrichtungen wie *Wabentasche* oder *Futterlade* bewerkstelligt. Der Tod einiger Bienen, die im Winter im Schnee rund um den Stock vorzufinden sind, ist normal.

2.7. Jahreszeitliche Eigenheiten

Sobald die Temperaturen 10 °C überschreiten, wird der Bienenflug zunehmen und die Honigeinlagerung bedeutend Fahrt aufnehmen. Es ist darauf zu achten, dass immer genügend Platz für den Aufbau neuer Honigwaben vorhanden ist. Die Zeit der höchsten Aktivität wird schließlich im Mai und Juni erreicht²⁹.

29. <https://www.projekt2020.at/leuchtturmprojekte/bienenprojekt/das-jahr-der-honigbiene/der-lebenszyklus-der-bienen.html>, 16.03.2016

Frühjahrshonig sollte zeitgerecht abgeerntet werden, da sonst eine Durchmischung mit den Bestandteilen später blühender Pflanzen eintreten wird. Sommerhonig ist allgemein schwerer und klebender als Frühjahrshonig.

Zu Beginn des Jahres, wenn das Volk noch relativ klein ist, verhalten sich Bienen weitaus zahmer als im Sommer. Bei längeren sommerlichen Trockenperioden kann es unter Umständen zu auch Räubereien kommen. Aus diesem Grund ist zu empfehlen, dass Bienenbehausungen intakt gehalten werden und keine weiteren Öffnungen außer dem Flugloch, auch wenn es nur kleine Spalte sind, haben.

Im Sommer ist darauf zu achten, dass nicht mehr benutzte Zargen wieder entfernt und gereinigt werden. Generell sollten im Frühjahr eher zu viele, im Sommer eher weniger Rähmchen vorhanden sein, es darf aber nie zu wenig Platz vorhanden sein. Im Herbst muss dem Bienenvolk die Möglichkeit gegeben werden, ausreichend Honigvorräte für die Wintermonate anzulegen. Es ist vor allem auf einen geringen Milbenbefall zu achten, falls nötig sind Maßnahmen noch vor dem Winter zu setzen. Die Behandlung während des Winters gilt als aussichtslos. Generell ist es von großer Wichtigkeit, das Volk auf den Winter vorzubereiten. Eine Öffnung der Bienenbehausung in den Wintermonaten ist nicht zu empfehlen.

Im Abstand von einigen Jahren sind die Bienenstöcke gründlich zu reinigen. Bienen füllen Räume bis 6mm mit Propolis und lassen dann nur Räume mit bis zu 9,5mm Durchmesser als Gänge bestehen. Alle größeren Räume werden früher oder später zu Waben ausgebaut werden, was das Herausnehmen der Rähmchen und das Abschleudern des Honigs erschwert.

Als Vorsichtsmaßnahme sollte bei jeder Ernte, unabhängig von der Jahreszeit, einiges an Honig im Bienenstock belassen werden; Bspw. lässt sich ein Kälteeinbruch nie genau vorhersagen, den Honigverbrauch jedoch in die Höhe schnellen. Generell gilt: Ist zu wenig Honig vorhanden, entsteht für die Bienen eine Stresssituation in der u.A. die Brut eingeschränkt wird.³⁰

30. Vgl. Interview BEIER

2.8. Schwärmen

Geht es dem Volk gut, macht sich im Frühjahr uU. ein Teil des Volkes auf, um einen neuen Staat in einer neuen Behausung zu gründen. Dieser Schwarm wird sich dabei mit großer Wahrscheinlichkeit zuerst in der Nähe des Standortes des ursprünglichen Bienenstocks niederlassen. Das Schwärmen von Bienenvölkern im Frühjahr ist Teil der Fortpflanzung von Bienenvölkern und somit faktisch nicht gänzlich zu unterbinden. Zum Einfangen darf der Imker auch ohne Erlaubnis fremde Grundstücke betreten (siehe Kapitel 5.3.4: Tierfang). Da der neue Bienenschwarm keine Heimat hat, wird er die meisten dunklen Behältnisse als neue Heimat akzeptieren. Eine neue Königin kann entweder auf natürlichem Wege gezüchtet oder bei einem Zuchtbetrieb bzw. über einen Verein eingekauft werden. Generell ist beim Schwärmen von Bienen die Beiziehung eines erfahrenen Imkers, bzw. fallweise auch der Wr. Feuerwehr, sehr zu empfehlen.³¹

2.9. Krankheiten

Wer Bienen hält, wird mittelfristig immer mit dem Thema Krankheiten in Berührung kommen. Es ist vor allem auf Milbenbefall durch die Varroamilbe zu achten, denn die europäische Honigbiene hat keine Abwehrmechanismen für diese aus dem asiatischen Raum eingeschleppten Milbe ausgebildet. Wenn in einem Tag mehr als fünfzig Milben in der Bodenplatte vorgefunden werden, ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Es wird jedoch empfohlen, bereits im Frühjahr und im Herbst vorsorglich "sanfte" Behandlungen durchzuführen, um den Befall gering zu halten. Zur Beseitigung eines akuten Befalls existiert eine Vielzahl von empfohlenen Maßnahmen und Präparaten sowie entsprechenden Gerätschaften und Werkzeugen.

Beim Verdacht auf andere Bienenkrankheiten wird die Konsultation eines erfahrenen Imkers bzw. eines Tierarztes empfohlen. Dem Thema Krankheiten wurde ein eigenes Gesetz gewidmet, das Bienenseuchengesetz. Weitere Informationen sind im Rechtsteil (Kapitel 5.4.3: "Handhabung von Krankheiten") aufgelistet.

31. Vgl. TEW, James: "Bienenwissen", Frederking & Thaler Verlag, München, 2014. S. 105ff

2.10. Arbeitsaufwand

Es empfiehlt sich, mit einer geringen Anzahl an Bienenstöcken zu beginnen und die Zahl der Völker dann sehr behutsam zu steigern. Generell ist die zu investierende Zeit stark von den Jahreszeiten abhängig. Im Frühjahr ist von einer Pflegezeit von etwa ein bis zwei Stunden pro Woche pro Bienenvolk auszugehen. Im Sommer reduziert sich diese auf etwa eine Stunde alle zwei Wochen. Im Herbst kann der erforderliche Arbeitsaufwand wieder auf Werte wie im Frühjahr ansteigen. Im Winter benötigt ein Bienenvolk nur sehr wenig Pflege.³² Bei routiniertem Umgang und einer größeren Anzahl an Bienenvölkern lässt sich von einem Pflegeaufwand von etwa zwölf Stunden pro Jahr und Bienenvolk ausgehen³³.

32. TEW, James: "Bienenwissen", Frederking & Thaler Verlag, München, 2014, S. 215ff

33. Vgl. Interview BEIER

3. Bienenflug in Wien

Im folgenden Kapitel soll nun das mögliche Potential für Bienenstöcke in den innerstädtischen Bezirken 1 sowie 3 bis 9 ermittelt werden.

3.1. (Optimaler) Flugradius

Bienen fliegen pro Ausflug bis zu sechs, in manchen Gegenden der Welt sogar bis zu zehn Kilometer weit. Wetter und Alter der Bienen spielen ebenfalls eine Rolle, junge Bienen fliegen nur im Umkreis von etwa 500m um den Stock³⁴. Je näher die Blüten von Bienenstock entfernt stehen, desto weniger Energie wird für den Flug verbraucht, desto mehr Honig wird schlussendlich in den Waben eingelagert. Für eine optimale Ausbeute sollte der Flugradius möglichst gering sein, für zufriedenstellende Honigproduktion zumindest unter einem Kilometer, zur optimalen Honigproduktion möglichst nur 200 bis 300 Meter.³⁵

3.2. Nähe zu Grünflächen in den Bezirken 1 sowie 3 bis 9

Es soll nun untersucht werden, wie viele Bienenstöcke in den inneren Bezirken Wiens theoretisch möglich wären, ohne Einbußen in der Honigproduktion zu erwarten. Folgend eine Karte der innerstädtischen Bezirke Wiens: Grün sind jene Flächen, von welchen in max. 250m Entfernung eine Grünfläche zu erreichen ist.

34. Vgl. <http://www.bientakt.de/kapitel/flugradius-der-bienen>, 22.11.2015

35. Vgl. Interview BEIER

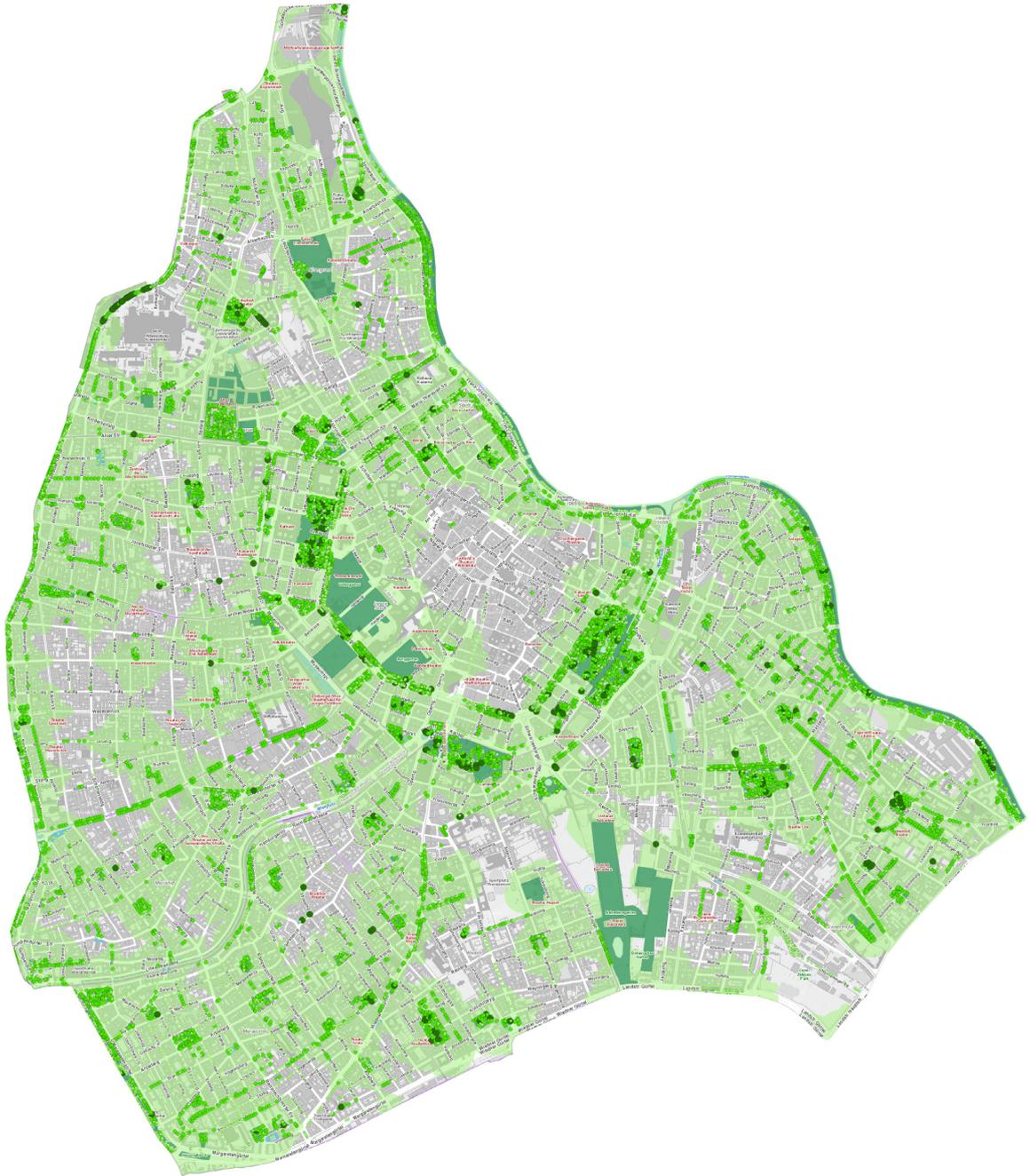


Abb. 7: Orte, an denen die Entfernung zur nächsten Grünfläche weniger als 250m beträgt

Augenscheinlich befindet sich eine Grünfläche bei der Mehrzahl der Orte bereits in genannter Entfernung. Straßenbäume und andere Nektarquellen sind hier jedoch noch nicht miteinbezogen. Noch genauere Daten (auf Bezirksebene) liefert das Umweltbundesamt, welche nun näher erläutert werden sollen.

3.3. Vorhandene Grünflächen in den Bezirken 1 sowie 3 bis 9³⁶

Wien 1, Innere Stadt

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| Bezirksfläche | 301 ha |
| Nettogrünfläche | 45,4 ha |
| Anzahl der Bäume | 5.607 |
| Länge der Baumreihen und Grünstreifen | 15,0km |
| Grünfläche pro Einwohner | 25m ² |

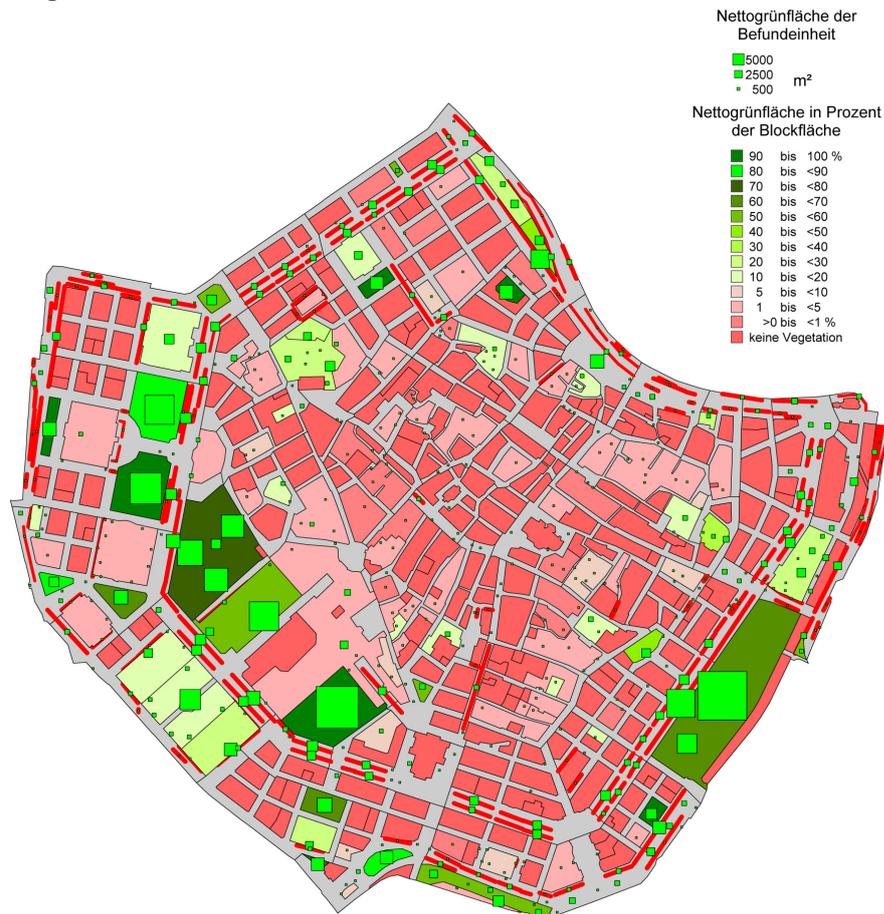


Abb. 8: Grünflächen in Wien 1., Innere Stadt

Die Grünflächen im ersten Bezirk bestehen hauptsächlich aus Baumreihen, den Ringstraßenallee und Parkanlagen. Nur vereinzelt sind Plätze begrünt. Mehr als 90% der Grünflächen sind öffentlich zugänglich. Insgesamt 19% der Bezirksfläche sind als Grünbereich anzusehen, wovon jedoch etwa 20% vegetationslos sind. Somit ergibt sich ein bereinigter Grünflächenanteil von 15%. Die Grünflächen konzentrieren sich auf einige größere Gebiete, in Höfen (Höfe, Hofgärten und Hofplätze) befinden sich lediglich 6% der Grünflächen. Bei 46,7% der Blockfläche konnten gar keine Vegetationsbereiche festgestellt werden.

36. Vgl. KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 2002

Wien 3., Landstrasse

| | |
|---------------------------------------|---|
| Bezirksfläche gesamt | 741,4 ha |
| Erhobene Bezirksfläche | 451,2ha |
| | (stadtnaher Bereich bis Schlachthausg.) |
| Nettogrünfläche | 96,61 ha |
| Anzahl der Bäume | 8.127 |
| Länge der Baumreihen und Grünstreifen | 18,35km |
| Grünfläche pro Einwohner | 12m ² |

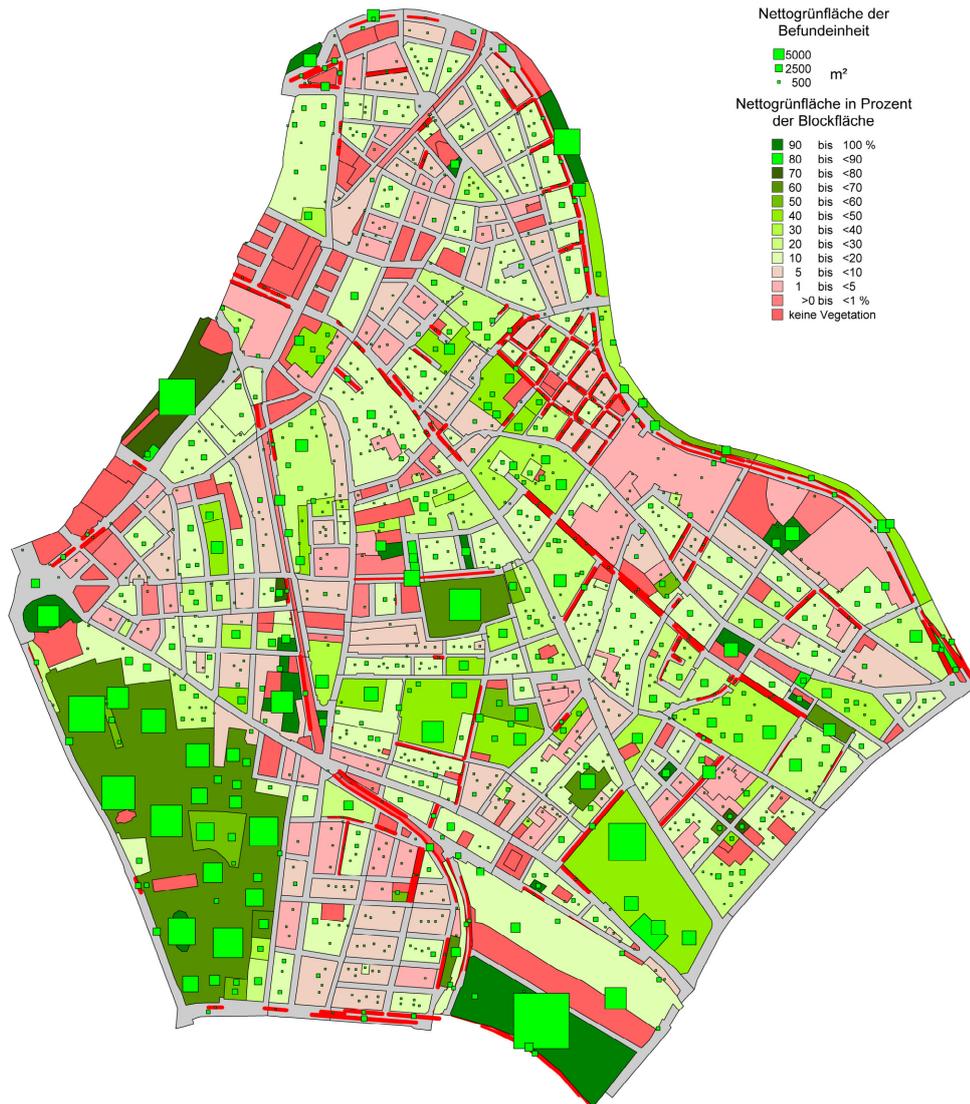


Abb. 9: Grünflächen in Wien 3., Landstrasse

Im 3. Bezirk ist eine große Grünflächenvielfalt gegeben. Der bereinigte Grünflächenanteil beträgt 21%. Die größten Grünflächen sind die Gärten des Belvedere, des Palais Schwarzenberg, der im dritten Bezirk gelegene Teil des Stadtparks sowie der Arenbergpark. Der Hofanteil beträgt 23%.

Wien 4., Wieden

| | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Bezirksfläche | 179,5 ha |
| Nettogrünfläche | 36,5 ha |
| Anzahl der Bäume | 3.817 |
| Länge der Baumreihen und Grünstreifen | 3,8 km |
| Grünfläche pro Einwohner | 11,6m ² |

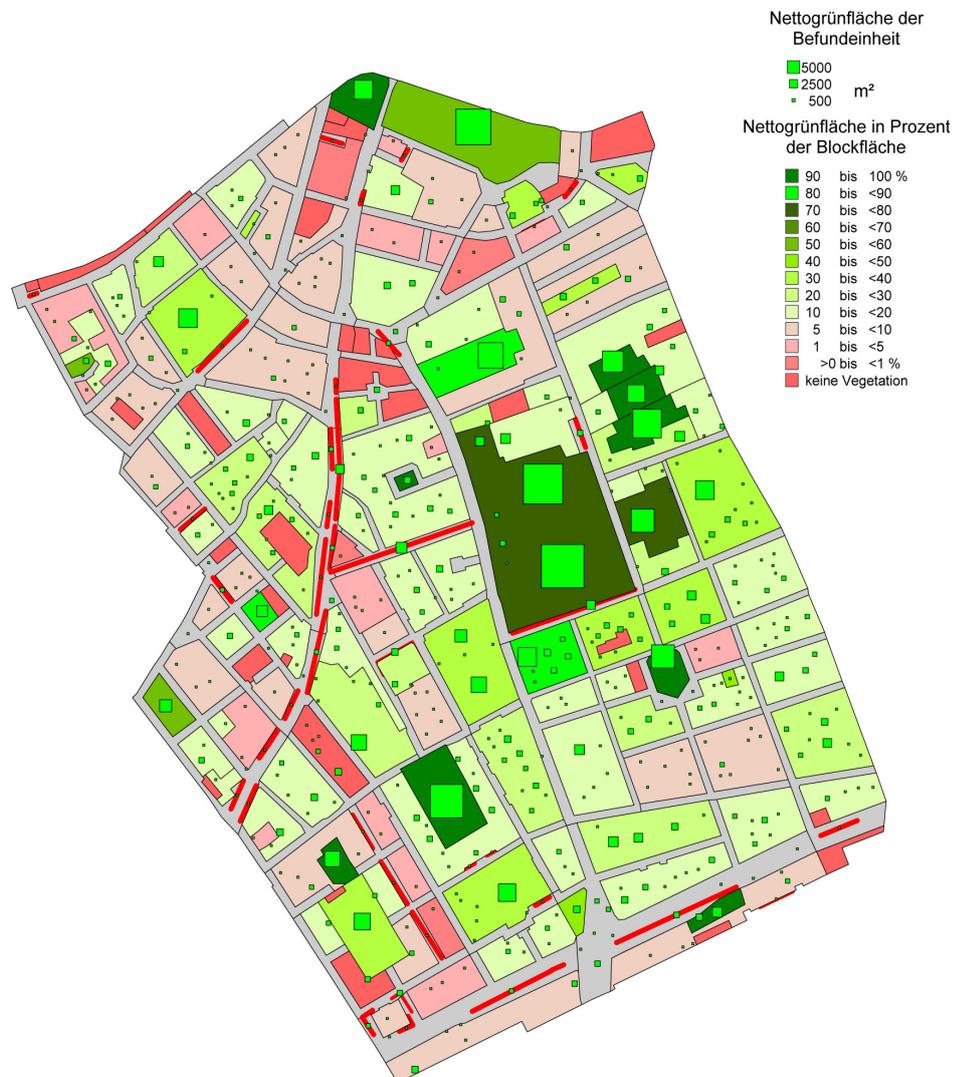


Abb. 10: Grünflächen in Wien 4., Wieden

Der sehr dicht verbaute 4. Wr. Gemeindebezirk hat immer noch einen Nettogrünflächenanteil von 20%, hauptsächlich durch die vielen begrünten Innenhöfe, die davon 45% ausmachen. Öffentliche Flächen sind im Wesentlichen auf den Bereich östlich der Favoritenstraße und südlich der Wiedner Hauptstraße konzentriert. In nur 5,6% der Blockfläche konnte gar keine Vegetation festgestellt werden. Die größte zusammenhängende Grünfläche besteht im Bereich des Theresianums.

Wien 5., Margareten

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Bezirksfläche | 203,3 ha |
| Nettogrünfläche | 29,86 ha |
| Anzahl der Bäume | 3.483 |
| Länge der Baumreihen und Grünstreifen | 6,92 km |
| Grünfläche pro Einwohner | 5,8m ² |



Abb. 11: Grünflächen in Wien 5., Margareten

Der 5. Wr. Gemeindebezirk besitzt wie der 1. Bezirk nur einen Anteil an Nettogrünflächenanteil von 15%, jedoch gleichmäßiger verteilt. Der Hofanteil beträgt 46%, nur 5% stammen aus Parkanlagen. Ein weiterer großer Teil an Grünflächen befindet sich im Bereich Margaretengürtel. 9% der gesamten Blockflächen ist vegetationslos.

Wien 6., Mariahilf

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Bezirksfläche gesamt | 148,9 ha |
| Nettogrünfläche | 17 ha |
| Anzahl der Bäume | 2.006 |
| Länge der Baumreihen und Grünstreifen | 2,7 km |
| Grünfläche pro Einwohner | 5,6m ² |

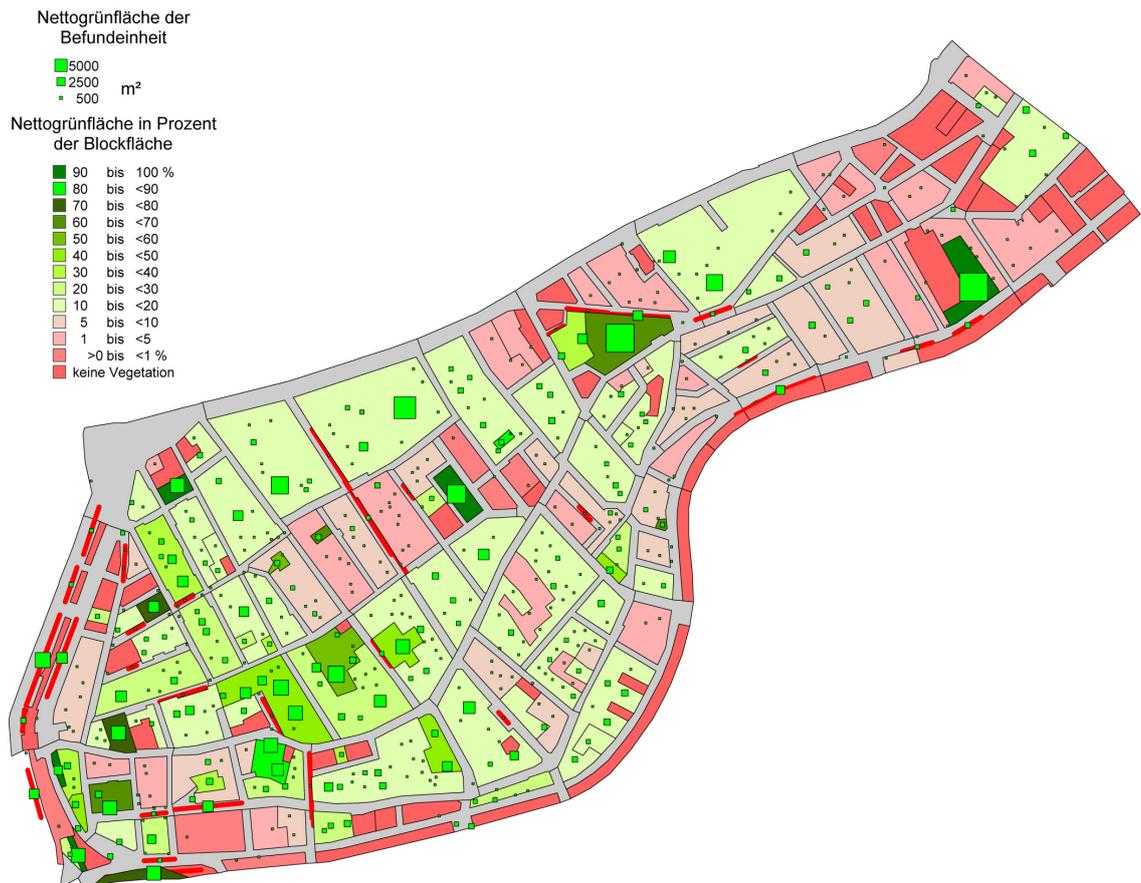


Abb. 12: Grünflächen in Wien 6., Mariahilf

Der 6. Wr. Gemeindebezirk besitzt lediglich 17 Hektar an Grünflächen, was einem Anteil von nur 11,4% entspricht. Dies ist der kleinste Wert aller innerhalb des Gürtels liegender Bezirke. Die Grünflächen sind im Wesentlichen auf den Bereich des Esterházy Parks und der oberen Gumpendorfer Straße konzentriert. Der Hofanteil überwiegt mit 58% deutlich, nur 16% der Grünflächen liegen in Parkanlagen. 14,3% der Blockfläche ist vegetationslos.

Wien 7., Neubau

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Bezirksfläche gesamt | 161 ha |
| Nettogrünfläche | 18,4 ha |
| Anzahl der Bäume | 2.398 |
| Länge der Baumreihen und Grünstreifen | 2,1 km |
| Grünfläche pro Einwohner | 3,4m ² |

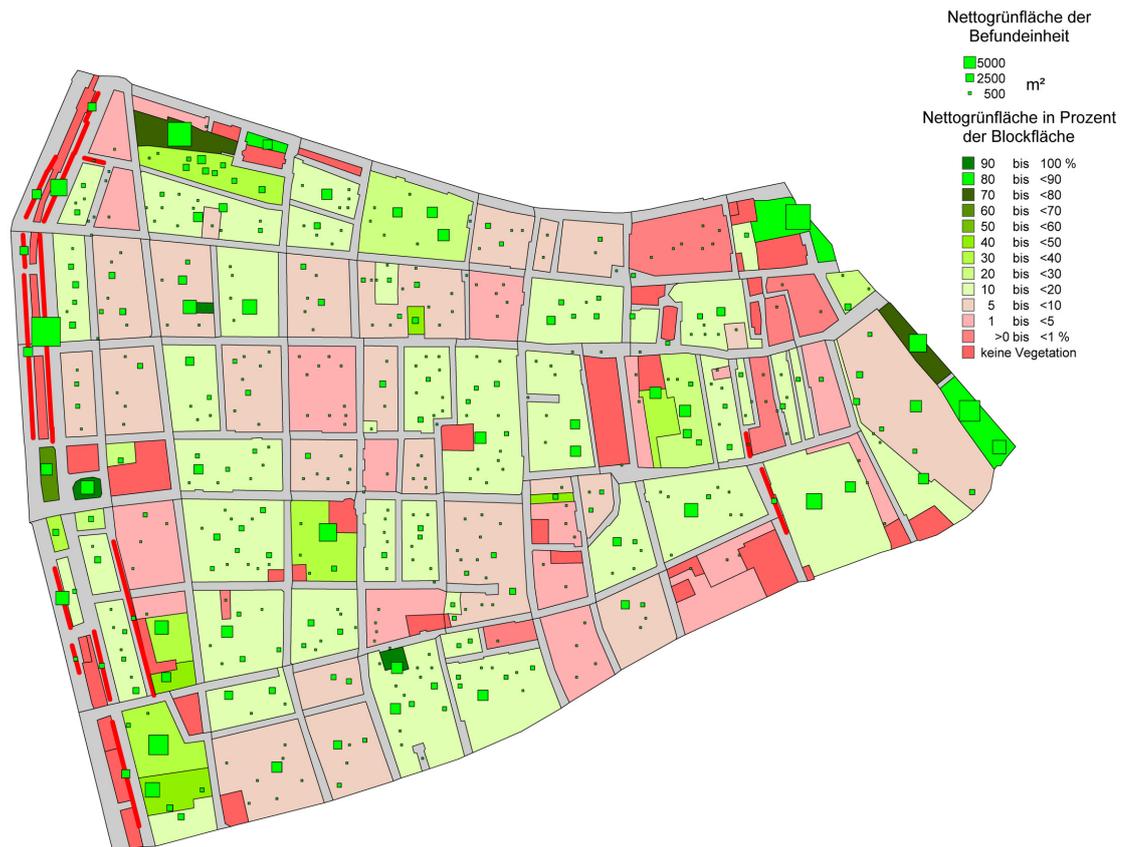


Abb. 13: Grünflächen in Wien 7., Neubau

In Wien 7., Neubau, ist der Grünflächenanteil von 11,5% nur minimal höher als in Wien 6. Der Hofanteil ist mit 60% hoch. Der Grad der Blockbegrünung liegt größtenteils im Bereich von 10-20%, nur selten über 40%. Bei insgesamt 7,6% der Blockfläche konnte keine Vegetation festgestellt werden.

Wien 8., Josefstadt

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Bezirksfläche gesamt | 108,4 ha |
| Nettogrünfläche | 15,2 ha |
| Anzahl der Bäume | 1.812 |
| Länge der Baumreihen und Grünstreifen | 1,65 km |
| Grünfläche pro Einwohner | 6,4m ² |



Abb. 14: Grünflächen in Wien 8., Josefstadt

Die Nettogrünfläche im 8. Wr. Gemeindebezirk hat einen Anteil von 14%, davon liegen 76% in Höfen. Nur 12% beträgt der Anteil der Straßenbäume, und lediglich 3% jener der Parkanlagen. Rund 21% der Grünfläche ist öffentlich zugänglich. 4,2% der Blockfläche ist vegetationslos.

Wien 9., Alsergrund

| | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Bezirksfläche gesamt | 299 ha |
| Nettogrünfläche | 49,5 ha |
| Anzahl der Bäume | 5.523 |
| Länge der Baumreihen und Grünstreifen | 11,9 km |
| Grünfläche pro Einwohner | 12,2m ² |

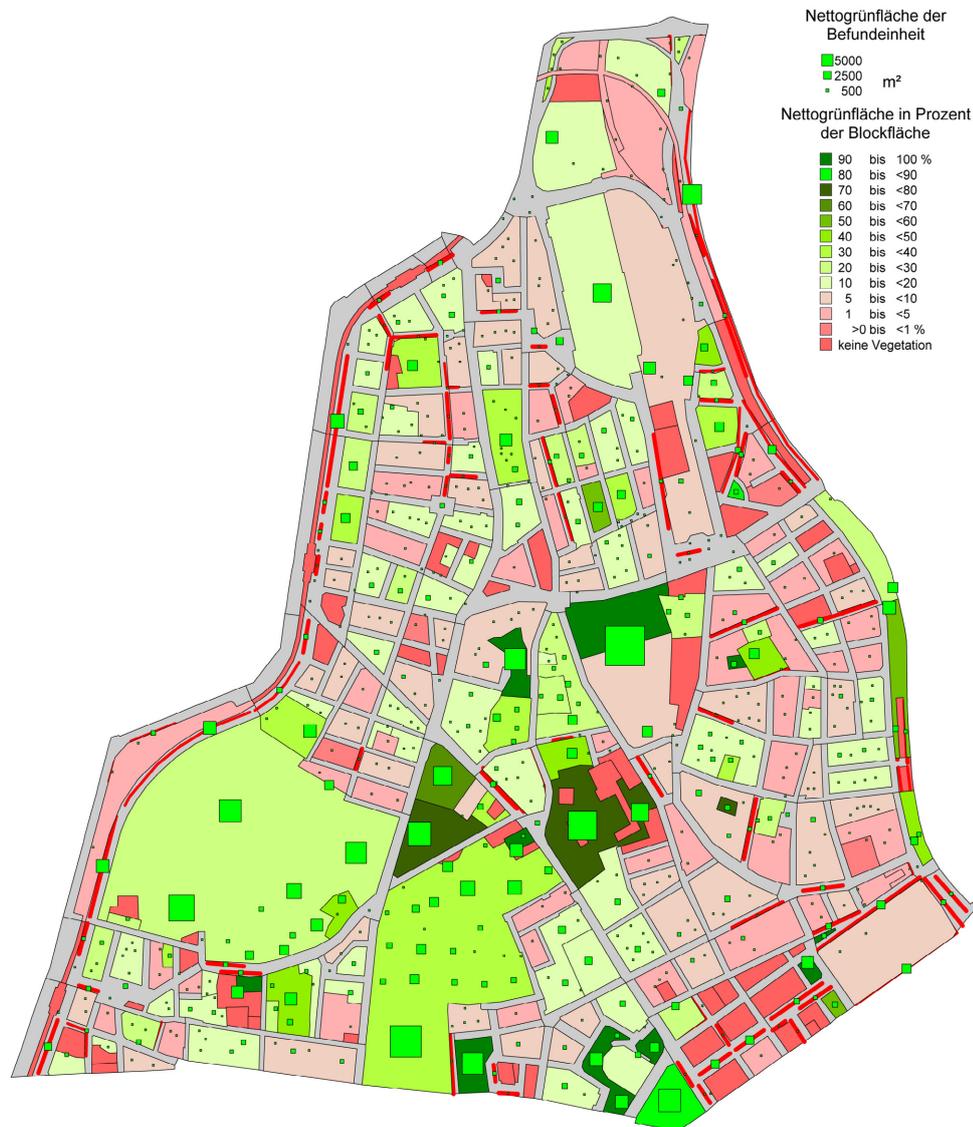


Abb. 15: Grünflächen in Wien 9., Alsergrund

In Wien 9., Alsergrund, beträgt der Grünflächenanteil 17% und liegt damit genau im Durchschnitt. 34% der Grünflächen liegen in Höfen, 20% in Parks. Nur 11% beträgt der Anteil der Straßenbäume. Die Vegetation konzentriert sich hier um das Gebiet des alten und neuen Allgemeinen Krankenhauses, um das Palais Liechtenstein und um das Lycée Français. Die vegetationslose Blockfläche beträgt 19 ha bzw. 8,8%.

3.4. Potential

Ein dauerhaft eingerichteter Bienenstand kann in guten Trachtgebieten bis zu 200 Bienenstöcke beinhalten³⁷. Voraussetzung ist, dass in möglichst geringer Flugdistanz noch genügend Nahrung eingesammelt werden kann. Abhängig von der Flugdistanz lässt sich so, je nach Anzahl an Bienenstöcken pro Bienenstand, die Anzahl an Bienenstöcken, die jeweils einen Hektar Fläche bewirtschaften, errechnen:

| | | unwirtschaftlich  | | | | | | |
|-------------------------------------|-----|---|-------|-------|-------|-------|--------|--------|
| Flugradius km | | 0,7 | 0,8 | 0,9 | 1 | 1,1 | 1,2 | 1,3 |
| entsprechend Fläche ha | | 38,48 | 50,27 | 63,62 | 78,54 | 95,03 | 113,10 | 132,73 |
| | | Anzahl Bienenvölker pro Hektar | | | | | | |
| Anzahl Bienenstöcke pro Bienenstand | 100 | 2,60 | 1,99 | 1,57 | 1,27 | 1,05 | 0,88 | 0,75 |
| | 150 | 3,90 | 2,98 | 2,36 | 1,91 | 1,58 | 1,33 | 1,13 |
| | 200 | 5,20 | 3,98 | 3,14 | 2,55 | 2,10 | 1,77 | 1,51 |

Tab. 4: Darstellung der pro Bienenvolk genutzten Fläche in guten Trachtgebieten

Wie in Kap. 3.1 erörtert, sollte die Flugdistanz nicht mehr als einen Kilometer betragen. Wenn das Trachtgebiet es also zulässt, dass ein Bienenstand mit zweihundert Völkern immer noch gute Erträge abwirft, wird bei einer Flugdistanz von einem Kilometer rund um den Bienenstock die Fläche von einem Hektar von durchschnittlich 2,55 Bienenvölkern bewirtschaftet, bzw. benötigt ein Bienenvolk eine Fläche von rund 0,39 Hektar. Nimmt man als Radius 800 Meter an, reicht ein Hektar bereits für 3,98 Bienenstöcke. Diese Annahme lässt sich mit Erfahrungswerten aus der Landwirtschaft verifizieren, wonach drei bis vier Bienenstöcke pro Hektar gerade optimal für gute Bestäubungsleistung als auch guten Honigertrag sind³⁸. Ein Hektar eines in voller Blüte stehenden Rapsfelds kann in der Zeit der Blüte sogar bis zu 10 Bienenstöcke ernähren³⁹.

37. Vgl. <http://www.bienenaktuell.com/forum/25-beuten-pro-stand-sind-genug>, 10.2.2016

38. Vgl. Interviews

39. Vgl. <http://www.bienenaktuell.com/forum/25-beuten-pro-stand-sind-genug>, 10.2.2016

Wien sei jedenfalls als ein ausgezeichnetes Trachtgebiet zu bezeichnen ("...mit Abstand das stärkste Gebiet in Österreich⁴⁰"). Dies lässt sich auf das Zusammenspiel mehrerer Faktoren stützen:

- Typische Feldkulturen haben eine mehrwöchige Blüte, für den Rest des Jahres sind sie aber für Bienen wertlos und stellen große Hindernisse auf der Suche nach neuen Trachtgebieten dar.
- In Wien gibt es eine sehr große Anzahl verschiedener Pflanzen, darunter auch Frühjahrsblüher (z.B. Krokus, Winterlehm, Schneeglöckchen) sowie Spätblüher (z.B. japanischer Schnurbaum). Es existiert ein permanentes Blütenangebot von Ende Februar bis Anfang November. Im Vergleich zu anderen europäischen Großstädten weist Wien eine sehr hohe Biodiversität auf, uA. aufgrund der geographischen Lage im Grenzbereich von atlantischem und kontinentalem Klima, den zahlreich vorhandenen Naturräumen sowie der sehr vielfältigen naturräumlichen Gliederung.⁴¹
- Es gibt in den Parks zwar viele gemähte Wiesen, welche für Bienen mehr oder weniger wertlos sind. Die Einbußen aufgrund dieser Tatsache werden jedoch von den weiteren, in der Grünflächenstatistik nicht erfassen Nahrungsquellen, wie bspw. Balkonblumen oder an den Hauswänden empor kletternder Efeu, mehr als ausgeglichen.
- In Wien stehen sehr viele Bäume. Sie sind sehr viel bessere Nektarlieferanten als einjährige Pflanzen, wie sie in der Landwirtschaft vorzufinden sind. Bäume wurzeln tiefer und können somit auch in Trockenzeiten noch ausreichend Wasser für eine zufriedenstellende Nektarproduktion aus der Erde beziehen. Darüber hinaus wächst in Wien eine sehr hohe Anzahl verschiedener Bäume, allein von Ahornbäumen wachsen 18 verschiedene Arten⁴².

40. Interview KOPETZKY

41. Vgl. ZETTEL, Herbert et al. in "Zeitung der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Entomologen", Nr. 67, Dezember 2015, Wien, S. 137

42. Vgl. Interview MANDL

- Die Lebensbedingungen sind für Bienen in der Stadt auch ganz allgemein besser: Die Pestizidbelastung ist weitaus geringer, die dichte Stadtstruktur lässt sich von Bienen leichter einprägen als monotone Felder, was deren Orientierung erleichtert, und es ist es in der Stadt durchschnittlich um einige Grade wärmer, was den Bienen ebenfalls entgegen kommt. Dies zeigt sich auch dadurch, dass die Bienenstöcke in der Stadt größer- und die Bienen älter werden als am Land⁴³. Die höhere Temperatur bietet auch Vorteile in der Varroabehandlung⁴⁴.

3.4.1. Ermittlung des Potentials

Es soll daher nun mit 3,5 Bienenstöcken pro Hektar (0,29 Hektar pro Bienenstock) potentieller Trachtfläche kalkuliert werden, womit sich in Kombination mit den Daten aus der Grünflächenstatistik folgende Bezirkswerte errechnen lassen:

| Bezirk | 1. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | Summe |
|----------------------------|------------|------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------|------------|--------------|
| Erhobene Bezirksfl. (ha) | 301 | 451 | 180 | 203 | 149 | 161 | 108 | 299 | 1.852 |
| Nettogrünfläche (ha) | 54,4 | 96,6 | 36,5 | 29,9 | 17,0 | 18,4 | 15,2 | 49,5 | 317,50 |
| Bienenstöcke (Stk.) | 190 | 338 | 128 | 105 | 60 | 64 | 53 | 173 | 1.111 |
| Fläche pro Stock (ha) | 1,58 | 1,33 | 1,41 | 1,93 | 2,48 | 2,52 | 2,04 | 1,73 | 1,88 |

Tab. 5: Berechnung der möglichen Anzahl an Bienenstöcken auf Basis der Grünflächen

Insgesamt lässt sich so als erstes Ergebnis ein Potential von maximal 1.111 Bienenstöcken ermitteln. Das größte Potential weist hier mit 338 Stöcken der 3. Bezirk auf, die höchstmögliche Anzahl pro Hektar Bezirksfläche ermöglicht ebenfalls der 3. Bezirk mit nur 1,33 Hektar Bezirksfläche pro Bienenstock, dicht gefolgt vom 4. Bezirk mit 1,41 Hektar pro Bienenstock. Die geringste Dichte lässt der 7. Bezirk mit 2,52 Hektar pro Bienenstock zu.

Vor allem aber die vielen Bäume gestalten die Bedingungen für Bienen so ausgezeichnet. Sie sind außerdem sehr gleichmäßig über die Stadt verteilt. Nur rund

43. Vgl. Interview MANDL

44. Vgl. Interview KOPETZKY

ein Fünftel der Stadtbäume stehen in Parkanlagen, weitere 22% auf Verkehrsflächen. Der größte Anteil (37%) befindet sich in Innenhöfen. Bäume könne man durchaus als eine Art "dreidimensionales Feld" sehen⁴⁵. In den untersuchten Bezirken existieren insgesamt 32.733 Bäume mit einem durchschnittlichen Kronendurchmesser von 4,57 Metern⁴⁶. Umgerechnet auf das Volumen der Bäume, bei einem Kubikmeter Baum entsprechend einem Quadratmeter Feld, lässt sich ein Potential für weitere 573 Bienenstöcke errechnen:

| Bezirk | 1. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | Summe |
|-----------------------------------|-----------|------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------------|
| Anzahl Bäume (Stk) | 5.607 | 8.127 | 3.817 | 3.483 | 2.006 | 2.398 | 1.812 | 5.523 | 32.773 |
| entsprechend Fläche (ha) | 28,0 | 40,6 | 19,1 | 17,4 | 10,0 | 12,0 | 9,1 | 27,6 | 163,8 |
| Anzahl Bienenstöcke (Stk.) | 98 | 142 | 67 | 61 | 35 | 42 | 32 | 97 | 573 |
| Zuwachs | 52% | 42% | 52% | 58% | 58% | 66% | 60% | 56% | 56% |

Tab. 6: Berechnung der möglichen zusätzlichen Anzahl an Bienenstöcken durch Baumbestand

Den relativ größten Zuwachs hat mit 66% der 7. Bezirk mit 42 weiteren Bienenstöcken. Der 3. Bezirk hat zwar in absoluten Zahlen den größten Zuwachs (+ 142 Stöcke), aufgrund der dort bereits vorhandenen, großen Grünflächen beträgt dieser Zuwachs relativ betrachtet jedoch "nur" 42 Prozent. Durchschnittlich beträgt der Zuwachs 56%.

Zusammenfassend lassen sich nun die folgenden, absoluten Bezirkswerte darstellen:

| Bezirk | 1. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | Summe |
|---------------------------|------------|------------|------------|------------|-----------|------------|-----------|------------|--------------|
| Bienenstöcke nach Grünfl. | 190 | 338 | 128 | 105 | 60 | 64 | 53 | 173 | 1.111 |
| Bienenstöcke nach Bäumen | 98 | 142 | 67 | 61 | 35 | 42 | 32 | 97 | 573 |
| Summe | 288 | 480 | 195 | 166 | 95 | 106 | 85 | 270 | 1.684 |
| Fläche pro Stock (ha) | 1,05 | 0,94 | 0,92 | 1,22 | 1,57 | 1,52 | 1,27 | 1,11 | 1,20 |
| Stöcke pro Hektar | 0,96 | 1,06 | 1,08 | 0,82 | 0,64 | 0,66 | 0,79 | 0,90 | 0,86 |

Tab. 7: Summierung der Ergebnisse aus Tabelle 5 und 6.

45. Vgl. Interview MANDL

46. Vgl. KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 2002

In Summe errechnet sich im Untersuchungsgebiet ein Ergebnis von nun 1.684 Bienenstöcken. Den größten Anteil hat noch immer der 3. Bezirk mit 480 Stöcken, wo auch die engste Bewirtschaftung nur 0,94 Hektar Bezirksfläche pro Bienenstock stattfindet. Die geringste Dichte an Bienenstöcken wird im 6. Bezirk mit 1,57 Hektar Bezirksfläche pro Bienenstock erreicht. Durchschnittlich benötigt ein Bienenstock im Untersuchungsgebiet 0,86 Hektar Fläche.

Aufgrund der Tatsache, dass die der Untersuchung zugrunde liegenden Daten teilweise bereits mehr als fünfzehn Jahre alt sind und sich Baumanzahl und Grünflächen in der Stadt im Einklang mit dem vorherrschenden politischen Willen über die Zeit tendenziell erhöht haben, wird von einem -konservativ geschätzt- noch um zumindest 10% höheren Potential ausgegangen, womit das Endergebnis wie folgt dargestellt werden kann:

| Bezirk | 1. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | Summe |
|------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-----------|------------|--------------|
| Errechnete Anzahl | 288 | 480 | 195 | 166 | 95 | 106 | 85 | 270 | 1.684 |
| Anzahl plus 10% | 317 | 528 | 214 | 183 | 105 | 117 | 93 | 297 | 1.854 |
| Fläche pro Stock (ha) | 0,95 | 0,85 | 0,84 | 1,11 | 1,42 | 1,38 | 1,16 | 1,01 | 1,09 |
| Stöcke pro Hektar | 1,05 | 1,17 | 1,19 | 0,9 | 0,7 | 0,73 | 0,86 | 0,99 | 0,95 |

Tab. 8: Anpassung des Potentials für das Endergebnis

Es errechnet sich somit eine maximale Anzahl von **1.854** Bienenstöcken im Untersuchungsgebiet. Wien bietet somit mit durchschnittlich 1,09 Hektar pro Stock gut ein Viertel des Potentials von landwirtschaftlichen Flächen (ca. 0,29 Hektar pro Stock), trotz der dichten Verbauung und der hohen Flächenversiegelung.

Es sei angemerkt, dass wohl noch mehr Bienenstöcke möglich wären, solange in den an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Bezirken nicht ebenfalls eine maximale Ausnutzung des Trachtangebots stattfindet; denn es würde ja trotzdem auch von Tieren aus den inneren Bezirken, insbesondere aus an den Rändern dieser Bezirke angesiedelten Bienenvölkern, angefliegen werden wird, wenn es dort ein gutes Nahrungsangebot gibt.

3.4.2. Umlegung des Potentials

Bienenstöcke pro Gebäude

In den untersuchten Bezirken befinden sich insgesamt 16.299 Gebäude⁴⁷. Folgend nun die Betrachtung auf Bezirksebene:

| Bezirk | 1. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | Summe |
|--------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-----------|------------|--------------|
| Gebäudebestand | 1.723 | 3.952 | 1.583 | 2.183 | 1.582 | 1.908 | 1.285 | 2.083 | 16.299 |
| Anz. Bienenstöcke | 317 | 528 | 214 | 183 | 105 | 117 | 93 | 297 | 1.854 |
| Anzahl Gebäude pro Stock | 5,44 | 7,48 | 7,4 | 11,9 | 15,1 | 16,3 | 13,8 | 7,01 | 10,56 |

Tab. 9: Mindestanzahl an Gebäuden pro Bienenstock

Bei Vollausschöpfung des Potentials wäre im 1. Bezirk auf mehr als jedem sechstem Gebäude ein Bienenstock aufgestellt, im 3., 4. und 9. Bezirk auf knapp jedem siebenten, im 5. Bezirk auf gut jedem zwölften, im 8. Bezirk auf gut jedem vierzehnten bis hinauf zu jedem fünfzehnten im 6. Bezirk und knapp jedem sechzehnten im 7. Bezirk.

Bienenstöcke pro Einwohner

Im untersuchten Gebiet leben insgesamt knapp 320.000 Einwohner⁴⁸. Es soll nun auch die maximal mögliche Anzahl an Bienenstöcken auf die Einwohnerzahl umgelegt werden:

| Bezirk | 1. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | Summe |
|--------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-----------|------------|--------------|
| Einwohner | 16.339 | 88.125 | 31.691 | 54.246 | 31.000 | 31.291 | 24.518 | 40.882 | 318.092 |
| Anz. Bienenstöcke | 317 | 528 | 214 | 183 | 105 | 117 | 93 | 297 | 1.854 |
| Anz. Einwohner pro Stock | 52 | 167 | 148 | 296 | 295 | 267 | 264 | 138 | 172 |

Tab. 10: Einwohner pro Bienenstock bei maximaler Ausnutzung des Potentials

In der von verhältnismäßig wenigen Anwohnern bewohnten Innenstadt besäßen bei maximaler Ausnutzung des Potentials je 52 Einwohner einen Bienenstock. Der höchste Wert wird in den Bezirken 5. und 6. mit knapp 300 Einwohnern erreicht. Durchschnittlich hätten im gesamten Untersuchungsgebiet je 172 Personen einen Bienenstock.

47. Vgl. <https://www.wien.gv.at/statistik/verkehr-wohnen/tabellen/gebaeude-bez-zr.html>, 14.2.2016

48. Vgl. <https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/tabellen/bevoelkerung-bez-zr.html>, 15.2.2016

4. Bienenhonig aus Wien

Das primäre Ziel jeder Bienenhaltung ist schlussendlich die Gewinnung von Honig und anderen Bienenprodukten. Die Qualität des Wiener Stadthonigs wird hierbei durchwegs als hervorragend beschrieben ("Unserer Ansicht nach das beste, was sie derzeit kriegen können⁴⁹"). Die Standorte würden in der Stadt einfach "besser funktionieren" als am Land⁵⁰.

Durch die räumlich große Entfernung zu landwirtschaftlichen Flächen ist die Pestizidbelastung in der Stadt weitaus geringer, was sich ebenfalls in der Qualität widerspiegelt. Es gab in der Judikatur bereits mehrere Fälle, wo Bienenzüchter bei Landwirten aufgrund großen Bienensterbens die Unterlassung der Pestizidausbringung begehrt- und auch Recht bekommen haben⁵¹. Diese Gefahr ist in den inneren Bezirken Wiens nicht vorhanden.

Aus den Erzeugnissen der Bienen lassen sich neben Wachs sich auch kosmetische Produkte herstellen, hier sind die Bestimmungen der EU-Richtlinie Nr 1223/2009 über kosmetische Mittel anzuwenden. Die Richtlinie beschreibt uA. zugelassene und verbotene Farb-, Zusatz- und Konservierungsstoffe und UV-Filter, zu verwendende Symbole, und weitere, das in-Verkehr bringen kosmetischer Mittel tangierende Vorschriften. Die Bestimmungen der nationalen Kosmetik-Durchführungsverordnung gelten sinngemäß.

Beim in-Verkehr-bringen von Nahrungsmitteln ist generell eine Vielzahl von Bestimmungen zu beachten; sie gelten zwar für Honig in einer etwas weniger strengen Form, da Honig nach der Ernte nicht mehr weiter verarbeitet werden muss sondern direkt abgefüllt- und schließlich verwendet werden kann, trotzdem muss bei jedem in-Verkehr bringen von Nahrungsprodukten⁵² die Rückverfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Herstellungsprozesses sichergestellt sein. Behörden können bspw. Belege für die verwendeten Rohstoffe und Waren einfordern (wozu uA.

49. Vgl. Interview BEIER

50. Vgl. Interview MANDL

51. Vgl. bspw. OGH 6Ob239/98k

52. Vgl. Interview MANDL

Rechnungen und Lieferscheine herangezogen werden können)⁵³. Besonderes Augenmerk ist auch in diesem Zusammenhang auf die penible Dokumentation der angewendeten Behandlungsmethoden und eingesetzten Maßnahmen bei auftretenden Krankheiten zu achten.

4.1. Unterscheidung von Honig⁵⁴

Gemäß Honigverordnung wird zwischen folgenden Honigprodukten unterschieden

Nach Herkunft:

"Blütenhonig" bzw. "Nektarhonig" als der aus dem Nektar von Pflanzen (§2 Abs. 1) stammender Honig.

"Honigtauhonig" der hauptsächlich aus auf lebenden Pflanzenteilen befindlichen Sekreten von an Pflanzen saugenden Insekten oder aus Absonderungen lebender Pflanzenteile stammt (§2 Abs. 2).

Nach Herstellungsart:

"Wabenhonig" bzw. "Scheibenhonig" Der in den Bienenwaben in gedeckelten, brutfreien Zellen gespeicherte Honig, der in ganzen oder geteilten Waben gehandelt wird. Es dürfen ausschließlich Waben aus Bienenwachs gehandelt werden.

"Honig mit Wabenteilen bzw.

"Wabenstücke in Honig" Honig, der auch Wabenstücke enthält.

53. Vgl. "Leitlinie für gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben", veröffentlicht vom ständigen Hygieneausschusses des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend, mit Erlass BMGF-75220/0032-IV/B/7/2007 vom 31.01.2008

54. Vgl. §§3 bis 5 Honigverordnung

| | |
|---------------------|--|
| "Tropfhonig" | Honig, der durch Austropfen der brutfreien und entdeckelten Waben gewonnen wird. |
| "Schleuderhonig" | Honig, der durch Schleudern der brutfreien und entdeckelten Waben gewonnen wird. |
| "Presshonig" | Durch Pressen der brutfreien Waben, ohne oder mit Erwärmung bis max. 45° gewonnener Honig. |
| "Gefilterter Honig" | Honig, bei dem Fremdstoffe so entzogen wurden, dass Pollen in erheblichem Maße entfernt wurden. |
| "Backhonig" | für industrielle Zwecke oder als Zutat für andere Lebensmittel geeignet; darf einen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen, bereits in Gärung übergegangen oder auch überhitzt worden sein. Auf dem Etikett muss in diesem Fall "nur zum Kochen und Backen" angeführt werden (§6 Abs. 2). In Erzeugnissen mit verarbeitetem "Backhonig" darf aber auf der Zutatenliste dann wieder auch nur "Honig" angegeben sein (§6 Abs. 4). |

"Blütenhonig", "Nektarhonig", Honigtauhonig", "Tropfhonig", "Schleuderhonig" sowie "Presshonig" dürfen auch einfach nur "Honig" genannt werden. Andere Produkte sind sinngemäß zu bezeichnen (§6 Abs. 1).

Ergänzende Bezeichnungen dürfen sich auf folgendes beziehen:

- Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen, sofern der Honig zumindest überwiegend von diesen stammt (wird für das Trachtgebiet Wien nicht relevant sein),

- regionale, topografische oder territoriale Herkunft, wenn der Honig vollständig von der angegebenen Herkunft stammt
- besondere Qualitätskriterien (§6).

Auf dem Etikett muss das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer angegeben werden (§7).

Der Honig muss darüber hinaus den im Anhang der Honigverordnung festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen (§5) (im Anhang dieser Arbeit abgedruckt). Die Anforderungen sind aber normalerweise leicht zu erfüllen, da die "Honigverordnung nur das wiedergibt, was Honig tatsächlich ist⁵⁵". Eine labortechnische Überprüfung der Zusammensetzung ist im hobbyimkerlichen Bereich nicht notwendig. Der Imker haftet aber grundsätzlich nach dem Produkthaftungsgesetz für seine in den Verkehr gebrachten Produkte. Eine Hygieneschulung ist in jedem Fall zu empfehlen⁵⁶.

4.2. Kennzeichnung von Honig⁵⁷

Sinngemäß gelten auch die Bestimmungen der Lebensmittelinformationsverordnung 1169/11 der Europäischen Union.

Verpflichtend sind anzugeben:

- Sachbezeichnung des Produkts
Bspw. "Blütenhonig", ergänzt durch regionale oder topografische Gegebenheiten (bspw. "Wiener Stadthonig").

55. Vgl. Interview MANDL

56. Vgl. Interview REINDL

57. http://www.ages.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/2014_Musteretiketten_Honig_und_Honig_mit_Zutaten.pdf, 20.3.2016

- Name und Anschrift des Unternehmens
Ein Schreiben muss auch tatsächlich postalisch zugestellt werden können (Angabe der Hausnummer, etc.).
- Mindesthaltbarkeitsdatum
Entweder "mindestens haltbar bis: Tag/Monat/Jahr" oder "mindestens haltbar bis Ende Monat/Jahr", bei letzterer Version ist die Angabe der Chargennummer verpflichtend.
- Nettofüllmenge
darf in Gramm (g) oder Kilogramm (kg) angegeben werden. Bis 50g muss die Angabe eine Mindestschriftgröße von 2mm aufweisen, bis 200g 3mm, bis 1kg 4mm.
- Ursprungsland
- gegebenenfalls Hinweise zur Lagerung, bspw. "vor Wärme geschützt lagern". In diesem Zusammenhang soll nicht "kühl lagern" verwendet werden (entspricht einem Temperaturbereich von 9° bis 18°, wo keine Kühleinrichtungen üblich sind).

Im Gegensatz dazu sind bei verarbeiteten Lebensmitteln (darunter fällt auch ein "Honig mit Zutaten") fallweise noch Nährwertangaben, Alkoholgehalt, Angabe der Zutaten, bei bestimmten Zutaten auch Menge der jeweiligen Zutat sowie Zutaten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, verpflichtend anzugeben. Bei Bio-Produktion wären darüber hinaus weitere Angaben wie die Codenummer der Kontrollstelle uA. anzugeben.

Alle Angaben klar und leicht verständlich anzugeben, sie dürfen nicht verdeckt oder undeutlich sein. Bezeichnung, Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum und ggfls. Alkoholgehalt sind im gleichen Sichtfeld anzugeben. Ist das Mindesthaltbarkeitsdatum bspw. am Deckel angebracht, ist ein entsprechender Verweis nötig.

Es dürfen keine täuschenden oder irreführenden Angaben, keine Werbung mit Selbstverständlichkeiten (z.B. "ungefilterter Honig") und keine Angaben in Bezug auf Krankheiten (Heilwirkung) gemacht werden.

Es muss eine Mindestschriftgröße von 1,2mm verwendet werden (gemessen an der Höhe eines kleinen Buchstaben), ist die größte Oberfläche der Verpackung keiner als 80cm² gelten hier 0,9mm⁵⁸.

4.3. Mögliche Erlöse

Der Verkaufspreis von Stadthonig liegt im für Honig höherpreisigen Bereich von etwa zehn bis zwölf Euro pro Kilo. Um kostendeckend zu arbeiten, wäre ein Verkaufspreis zwischen sechzehn und zwanzig Euro pro Kilo anzusetzen. Die Gewinnabsicht dürfte bei einigen wenigen Stöcken auf dem Hausdach aber sowieso nicht gegeben sein. Unter dreihundert Stöcken sei Erwerbssimkerei nur schwer umzusetzen.⁵⁹

4.4. Biologischer Honig⁶⁰

Auch wenn man aufgrund der in der Stadt vorherrschenden geringeren Pestizidbelastung automatisch von einer Art "biologischem Honig" ausgehen möge⁶¹, so sind die Kriterien für zertifizierten biologischen Honig relativ streng. Es sind folgende Einschränkungen einzuhalten:

- Die Bienenstöcke dürfen für biologische Bewirtschaftung (mit Ausnahme von Montage-, Verbindungs- und Fütterungselementen sowie

58. <http://www.imker-wien.at/files/lvwiensite/content/documents/Kennzeichnung%20von%20Honig%20neu%202014.pdf>, 21.3.2016

59. Vgl. Interview KOPETZKY

60. BIO AUSTRIA, Produktionsrichtlinien der Biobäuerinnen und Biobauern Österreich, herausgegeben von BIO AUSTRIA, Linz, 2016, S. 85ff, http://www.bio-austria.at/app/uploads/BIO-AUSTRIA_Richtlinien_2016_WEB.pdf, 01.04.2016

61. Vgl. Interview KOPETZKY

Dachabdeckungen und Gitterböden) nur aus natürlich vorkommenden Materialien wie unbehandeltes Holz, Stroh oder Lehm bestehen.

- Die Dauer der Umstellungsphase von konventioneller auf biologische Produktion beträgt 12 Monate. In dieser Zeit ist uA. das Bienenwachs durch biologisches Bienenwachs zu ersetzen (bspw. bei der Mittelwand). Es darf sich nur rückstandsfreies Wachs im Bienenstock befinden. Bei Neuantrag und nicht-Verfügbarkeit von ausreichend Wachs darf während der Umstellungszeit auf nachgewiesenermaßen rückstandsfreies Wachs zurückgegriffen werden. Die Bienen müssen weiters die Möglichkeit haben, in mindestens zehn Prozent des Brutraumes einen Naturwabenbau zu errichten.
- Es ist ein Nachweis über die Absolvierung eines Imkerkurses bzw. eine schriftliche Bestätigung über eine Spezialberatung ist zu erbringen.
- Im Umkreis von drei Kilometer um die Bienenstöcke müssen die Weideflächen weitestgehend aus Waldungen, aus Pflanzen des biologischen Anbaus bzw. aus Pflanzen, die mit geringer Umweltauswirkung behandelt wurden, bestehen. Darüber hinaus muss eine ausreichende Entfernung zu Gebieten mit tendenziell stärkerer Umweltverschmutzung, wie bspw. Industriegebieten, Autobahnen und auch städtischen Gebieten, bestehen. Dies steht in Widerspruch zur von allen Seiten bestätigten Tatsache, dass die Pestizidbelastung in der Stadt grundsätzlich weitaus geringer ist⁶². Bei Verdacht auf zu hohe Schadstoffbelastung ist jedenfalls eine entsprechende Untersuchung vorzunehmen.
- Die Vermehrung der Bienenvölker hat sich am natürlichen Vermehrungszyklus von Bienenvölkern zu orientieren. Das Verbot des Einsatzes genetisch veränderter Bienenrassen versteht sich von selbst. Es dürften nur maximal 10% der Königinnen aus konventioneller Zucht stammen, und nur sofern sie dann in biologischen Bienenstöcken gehalten werden. Ohne Einschränkungen ist der Zukauf von Völkern aus anderen

62. Vgl. Interview BEIER

biologischen Imkereibetrieben gestattet. Bei großem Völkersterben und der nicht-Verfügbarkeit von ausreichend neuen, biologischen Bienenvölkern kann die zuständige Behörde den Wiederaufbau auch mit Bienenvölkern aus konventioneller Zucht genehmigen. In diesem Fall gilt wieder ein Umstellungszeitraum von zwölf Monaten.

- Es ist darauf zu achten, dass immer ausreichend Honig und Pollen in den Stöcken vorhanden ist. Es darf nur zugefüttert werden, wenn das Überleben des Volkes gefährdet ist. Es dürfen dabei nur natürliche Nahrungsmittel verwendet werden (zB. Honig, Zucker, Zuckermelasse, Zuckersirup, jeweils aus biologischer Produktion).
- Bienenkrankheiten dürfen nur mit natürlichen Wirkstoffen bekämpft werden, ebenso sind alle anderen Wirkstoffe auch bei der Beruhigung der Bienen verboten. Eine mögliche Kontamination des Honigs muss ausgeschlossen werden können. Im Zweifelsfall ist ein Nachweis mittels Wachsanalyse zu erbringen.
- Säuberung und Desinfektion haben ebenfalls mit biologischen Wirkstoffen zu erfolgen. Ganz allgemein ist auf Maßnahmen zur stärkeren Krankheitsresistenz zu achten, bspw. regelmäßige Verjüngung der Völker, genaue und regelmäßige Inspektion der Bienenstöcke, ausreichende Versorgung des Bienenvolkes mit Honig und Pollen, etc.
- Bei der Honiggewinnung darf der Honig auf nicht mehr als 40°C erhitzt werden.
- Die Bienenhaltung ist generell "bienenfreundlich" durchzuführen und hat sich am natürlichen Rhythmus der Bienen zu orientieren.
- Es sind folgende Aufzeichnungen zu führen: Standortplan mit Verzeichnis der Bienenstöcke, diverse Angaben zur Fütterung (Menge pro Bienenstock, Art des Futtermittels, etc.) sowie eine genaue Dokumentation zur Krankheitsbehandlung.

5. Bienenrecht in Wien

In vielen Fragestellungen gibt es derzeit noch keine höchstrichterlichen Entscheidungen, mögliche Fälle sollen daher nun näher erörtert werden.

5.1. Gewerberecht, Steuer

Die Ausübung der Bienenwirtschaft steht jedermann nach Maßgabe des Gesetzes grundsätzlich frei (§1 Abs. 2 Bienenzuchtgesetz). "Imker" ist die für die Bienenstöcke verantwortliche Person (§2 Abs. 8 Bienenzuchtgesetz).

Die Haltung von Bienen ist eine Landwirtschaft und kein Gewerbe, es ist somit kein Gewerbeschein nötig (wie für die gesamte Land- und Forstwirtschaft).

Ab einer bestimmten Anzahl an Bienenstöcken (derzeit vierzig Ertragsvölker zzgl. 30% Reservevölker) ist eine Meldung bei der SVB (Sozialversicherungsanstalt der Bauern) erforderlich; man fällt sodann in eine Teil- oder Vollversicherung (in Wien derzeit ein einziger Bienenzüchter). Bei unter vierzig Bienenvölkern fällt die Haltung unter Liebhaberei und damit nicht unter Erwerbsimkerei⁶³.

Sofern die Tätigkeit als Imker auf Dauer angelegt ist und die Produktion über eine Eigenversorgung hinaus geht, kann bereits Unternehmertum vorliegen⁶⁴. Bei einigen wenigen Bienenstöcken sowie aufgrund der Zugehörigkeit zur Landwirtschaft erwachsen jedoch noch keine unmittelbaren gewerberechtlichen oder handelsrechtlichen Verpflichtungen. Für einen Vorsteuerabzug wären die Bestimmungen betreffend Liebhaberei zu beachten; wie bereits angesprochen sei Erwerbsimkerei jedoch bei unter 300 Völkern sowieso nur schwer umzusetzen.

63. Vgl. Interview REINDL

64. Vgl. PRANTNER, Norbert: "Juristischer Leitfaden für Tiroler Imkerinnen und Imker", Landesverband für Bienenzucht in Tirol, Innsbruck, Stand November 2014, S. 18

5.2. Zulässige Standorte

Mögliche Standorte für Bienenstöcke werden durch §3 des Wr. Bienenzuchtgesetzes eingeschränkt, da bestimmte Abstände zu Nachbargrundstücken einzuhalten sind.

Von den Flugöffnungen jedes einzelnen Bienenstockes bis zu der an der Flugfront gegenüberliegenden Grundgrenze ist ein Abstand von zumindest sieben Metern erforderlich (§3 Abs. 1).

Eine Verringerung dieses Abstands ist möglich, wenn er mit dem Verfügungsberechtigten des Nachbargrundstückes vereinbart wurde (§3 Abs. 2 Z 1) oder zwischen den Flugöffnungen und der Grundgrenze in mindestens vier Metern Entfernung ein zumindest zwei Meter überragendes Flughindernis (z.B. eine Mauer, eine Planke, aber auch eine dichte Pflanzung, oder Ähnliches) besteht, die in beiden Richtungen wenigstens zwei Meter länger als die Flugfront des Bienenstandes ist (§3 Abs. 2 Z 2). Wenn das Nachbargrundstück unbebaut ist, müssen die Flugöffnungen mindestens drei Meter über dem Boden liegen (§3 Abs. 2 Z 3).

Ist der Nachbar aufgrund der Geländeverhältnisse oder sonstiger besonderer örtlicher Verhältnisse vor unzumutbaren Belästigungen geschützt, kann der Magistrat auf Antrag des Eigentümers einen geringeren Abstand bis zu mindestens drei Metern mit Bescheid bewilligen, sofern dem geringeren Abstand keine öffentliche Interessen entgegenstehen. Dem Verfahren ist jedenfalls ein Sachverständiger für Bienenzucht (§17 Wr. Bienenzuchtgesetz) beizuziehen. Dem betroffenen Nachbarn kommt Parteistellung zu (§3 Abs. 3).

Größere Abstände sind in folgenden Fällen einzuhalten:

- Zu öffentlichen Spiel- und Liegewiesen, öffentliche Sport- und Spielflächen, Freibädern, Campingplätzen und ähnlichen Zwecken dienenden Einrichtungen: Mindestens 15m; §3 Abs. 2 Z 1 und §3 Abs. 3 gelten sinngemäß (§3 Abs. 4).

- Zu öffentlichen Verkehrswegen mindestens zehn Meter, zu Autobahnen mindestens fünfzig Metern, sofern nicht die Voraussetzungen nach §3 Abs. 2 Z 2 vorliegen (§3 Abs. 5)

Ist die Ansiedlung von mehr als 30 Bienenvölkern geplant, so hat der Abstand des neuen Bienenstands zu bereits besiedelten Heimbienenständen mindestens 500 Meter zu betragen (§3 Abs. 6). Die Eigentümer beider Bienenstände können jedoch einen geringeren Abstand vereinbaren (§3 Abs. 7). Da die lückenlose Meldung der Standorte von Bienenstöcken derzeit noch nicht gewährleistet ist, ergeben sich bei der Einhaltung dieses Paragraphen in der Praxis unlösbare Probleme.

5.2.1. Flächenwidmung⁶⁵

Bienenzucht als Teil der Land- und Forstwirtschaft darf streng genommen nur auf den dafür vorgesehenen Widmungen betrieben werden, dies sind L (Ländliches Gebiet), SWW (Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel) und SWWL (Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel landwirtschaftliche Nutzung). Da die nicht erwerbsmäßige Imkerei jedoch nicht als Landwirtschaft, sondern als Hobby anzusehen ist, handelt es sich hier um einen rechtlichen Graubereich. Für private Imker sind aus diesem Titel heraus keine rechtlichen Folgen zu erwarten. Im Zuge der geplanten Novelle des Wr. Bienenzuchtgesetzes wird diese Thematik genauer definiert- und neu geregelt werden.

65. Vgl. Interview REINDL

5.3. Wohnrecht

Die meisten wohnrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Bienenhaltung ergeben sich bereits aus dem ABGB, aber nicht nur sie sollen nun näher erläutert- sondern auch mögliche Berührungspunkte der Bienenhaltung mit dem MRG und dem WEG aufgezeigt werden.

Vorweg sei an dieser Stelle jedoch festgehalten, dass unabhängig von der rechtlichen Situation immer der Konsens mit Nachbarn herzustellen ist. Dies ist in der Stadtimkerei eines der wichtigsten Dinge überhaupt. Die überwiegende Anzahl an Nachbarn wird Bienenstöcken in deren unmittelbarem Umfeld eher skeptisch gegenüberstehen. Es ist damit zu rechnen, dass in kürzester Zeit viele "Bienenallergiker" grobe Bedenken äußern- und versucht werden, das Aufstellen der Bienenstöcke zu verhindern. "Es kann nicht Ziel der Übung sein, das auf juristischer Ebene gegen den Willen dieser Personen durchzusetzen⁶⁶." Der langfristig einzig sinnvolle Weg besteht somit darin, proaktiv auf die Nachbarn zuzugehen und Sie von der Sinnhaftigkeit und der, wenn überhaupt, nur sehr geringen Gefahren zu überzeugen. Das Beiziehen eines erfahrenen Imkers, zumindest in der Anfangsphase, ist sehr zu empfehlen.

5.3.1. Ortsüblichkeit

Die Zulässigkeit vieler wohnrechtlicher Begehren hängt oft von der *Ortsüblichkeit* des Bienenflugs ab.

Unter "ortsüblich" sind hierbei die tatsächlichen Verhältnisse in einer bestimmten Gegend mit einer bestimmten Prägung zu sehen, bspw. ein bestimmter Stadtteil; keinesfalls etwa eine politische Gemeinde. Einige wenige Häuser oder Gassen werden hierbei noch nicht als Viertel angesehen, die Betrachtung hat auf ein größeres Gebiet zu erfolgen.

66. Vgl. Interview KOPETZKY

Mit dem Lauf der Zeit kann sich das Maß für die Ortsüblichkeit auch ändern und aus einer ehemals nicht ortsüblichen Immission kann eine (nun nicht mehr bekämpfbare) ortsübliche Immission entstehen. Hier ist vor allem strittig, in welchem Zeitraum die Veränderungen statt gefunden haben müssen, die Ansichten reichen von drei bis zu dreißig Jahren. Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sind zur Beurteilung der Ortsüblichkeit nicht geeignet, da auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist. Die Ortsunüblichkeit muss jedenfalls *wesentlich* sein, und ist nicht vom subjektiven Empfinden des betroffenen Nachbarn, sondern nach dem Verständnis eines Durchschnittsmenschen zu beurteilen.⁶⁷

Nach Meinung verschiedener Experten ist die Ortsüblichkeit von Bienen in der Stadt im Fall des Falles jedenfalls eher strenger auszulegen. Es könne daher nur der einzige Weg sein, proaktiv auf die Nachbarn zuzugehen und sie von der Sinnhaftigkeit und faktisch nicht vorhandenen Gefahren zu überzeugen.⁶⁸

5.3.2. Bienenstöcke im Mietrecht

Für das Aufstellen von Bienenstöcken auf angemieteten Flächen sei immer die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen⁶⁹ (Vgl. Kapitel 5.1; "Wie, wenn Sie eine Kuh auf fremdem Grund grasen lassen wollen⁷⁰"). Andere Mieter im Haus haben hier keine Mitspracherechte, können aber Unterlassung begehren (siehe Kapitel 5.3.5: Unterlassung). Ob jedoch die Bienenhaltung, bspw. auf einer Terrasse, in der Intensität eines Hobbies, im üblichen Umfang des Benützungsrechts⁷¹ einer Wohnung nicht sowieso enthalten ist und damit in jedem Fall vom Vermieter zu dulden ist, lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen. Die primäre Frage wird immer lauten, ob der Bienenflug ortüblich ist oder nicht.

67. Vgl. HABERSACK, Mag. Helmut: "Der Nachbar im Zivilrecht", erweiterte Fassung des gleichnamigen Vortrags, http://www.ooegemeindegund.at/_import/Habersack.pdf, 12.2.2016

68. Vgl. Interviews

69. Vgl. Interview REINDL

70. Vgl. Interview BEIER

71. Vgl. §8 MRG

Im Vollenwendungsbereich des MRG dürfte die Zustimmung des Vermieters aber sowieso bereits aufgrund von §9 MRG eingeholt werden müssen: Zwar ist das Aufstellen von (leeren) Bienenstöcken selbst noch nicht als wesentliche Veränderung des Mietgegenstandes zu sehen, durch den Bienenflug und die hierdurch entstehenden Immissionen werden allerdings einerseits "schutzwürdige Interessen anderer Mieter" berührt und andererseits kann nicht grundsätzlich angenommen werden, dass von Bienenstöcken "keine Gefahr für die Sicherheit von Personen" ausgehen könnte⁷².

Ein generelles Verbot der Haltung von Bienenstöcken wäre darüber hinaus auch durch die Hausordnung denkbar, allerdings müssen für die verpflichtende Einhaltung eines entsprechenden Passus auch in diesem Fall Zumutbarkeit und Ortsüblichkeit sowie die Regeln des menschlichen Zusammenlebens tangiert werden (siehe hierzu Kapitel 5.3.5 Unterlassung)⁷³. Es wird somit wieder sehr auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Der oberste Gerichtshof hat zwar ein allgemeines Verbot von Haustieren in Mietverträge für nichtig erklärt⁷⁴, dies dürfte in Bezug auf Bienen jedoch nicht zur Anwendung kommen, da Bienen nicht zu den üblichen Haustieren zu zählen sind⁷⁵. Es gibt zu dieser speziellen Thematik noch keine höchstrichterlichen Entscheidungen.⁷⁶

Werden Bienenstöcke dagegen ohne Zustimmung des Vermieters aufgestellt, und stellt ein Gericht in weiterer Folge fest, dass die Haltung von Bienenstöcken nicht ortsüblich- und nicht vom üblichen Umfang des Benützungrechts umfasst ist, könnte eine "nicht zu der im Vertrag bedungenen (...) Betätigung" nach §30 Abs. 2 Z 7 MRG vorliegen und dementsprechend der Mietvertrag seitens des Vermieters aus wichtigem Grund gerichtlich gekündigt werden können.⁷⁷

Unabhängig von der Zustimmung ist in besonders schwerwiegenden Fällen (und Uneinsichtigkeit des Mieters) immer, wenn wegen der Bienenstöcke durch "grob

72. Vgl. §9 Abs. 1 Z 5 und Z 7 MRG

73. Vgl. http://www.das.at/RechtsauskunftzuLebenslagen_WohnungundNachbar_RechtlicheszumThema_Grillen.DAS, 28.2.1016

74. Vgl. <http://www.wohnet.at/finanzieren/investment/mietrecht-haustiere-18989>

75. Telefonische Auskunft von KARAUSCHEK, Dr. Rene, Rechtsanwalt, spezialisiert auf Wohnrecht

76. Vgl. OGH 2Ob73/10i

77. Vgl. §§30 und 33 MRG

ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet wird" eine gerichtliche Kündigung nach §30 Abs. 2 Z 3 MRG anzudenken.

Bienenstöcke bei einem Nachbarn stellen jedenfalls keinen Mietzinsminderungsgrund im Sinne des §1069 ABGB dar. Konkret wurde vom OGH festgestellt, dass, sofern die übrigen Bestimmungen und Vorschriften betreffend der Bienenhaltung (insb. Wr. Bienenzuchtgesetz) eingehalten werden, im Abstand von vier Metern von der Wohnungstüre eines Mieters aufgestellte Bienenstöcke hierfür keinen ausreichenden Grund darstellen. Demzufolge wurde eine *wesentliche* Beeinträchtigung im bedungenen Gebrauch einer Wohnung durch Bienenhaltung verneint.⁷⁸ Da dieses Urteil bereits aus 1953 stammt und sich die Stadtstruktur seither stark gewandelt hat, ist zu hinterfragen, ob es heute noch zu halten wäre⁷⁹. Falls ggfls. tatsächlich die Unbrauchbarkeit einer Wohnung aufgrund des Bienenflugs gerichtlich festgestellt werden sollte, wäre der Mietzins auf die Höhe von "Kategorie D, unbrauchbar" herabzusetzen. Die Bienenstöcke müssten aber schon bei Abschluss des Mietvertrages am gegenständlichen Standort existiert haben⁸⁰.

Das Berufen des Vermieters auf ein vertragliches Untermietverbot im Falle einer Untervermietung von Teilen eines Mietgegenstandes an einen externen Bienenzüchter zum Zweck der Bienenzucht ist, unbeachtet anderer etwaiger Hemmnisse, im Vollenwendungsbereich des MRG schon aufgrund von §11 MRG zulässig, da es eindeutig "Grund zur Sorge gibt, dass der Frieden der Hausgemeinschaft gestört wird"⁸¹.

Lässt sich ein Bienenschwarm eines fremden Bienenhalters in einem Mietgegenstand nieder, gilt §384 ABGB; siehe hierzu Kapitel 5.3.4: Tierfang.

78. Vgl. KARASCHEK, Dr. Rene in "Der Mieter", Fachzeitschrift der Mietervereinigung Österreichs, Heft 3, September 2013, Seite 44

79. Vgl. Interview REITHOFER

80. Vgl. §15a MRG

81. Vgl. §11 MRG

5.3.3. Bienenstöcke im Wohnungseigentum

Möchte nun ein Wohnungseigentümer auf seiner Terrasse oder seinem Balkon Bienenstöcke aufstellen, so ist es ebenfalls nicht eindeutig, ob die Zustimmung von (in diesem Fall) allen Miteigentümern erforderlich ist. Argumente für die Erforderlichkeit wären zum einen, weil alle Miteigentümer gemeinsam Grundeigentümer sind und die Zustimmung der Grundeigentümer vorzuliegen hat, zum anderen, weil eine Dachterrasse wie auch Balkone, Fassaden und Fenster zur Außenhaut des Gebäudes gehört; Des weiteren könnte auch eine nicht widmungsgemäße Nutzung der Terrasse⁸² und somit die Notwendigkeit einer Genehmigung gesehen werden. Es sind bis dato zu dieser Thematik jedoch noch keine einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidungen ergangen.

Die Grundlage für die Verpflichtung der Einholung der Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer bei üblichen genehmigungspflichtigen Änderungen ist grundsätzlich bereits die bloße Möglichkeit der Beeinträchtigung von schutzwürdigen Interessen anderer Wohnungseigentümer nach §16 Abs. 2 WEG. Dieser Paragraph regelt hierbei jedoch nicht, unter welchen Voraussetzungen eine angestrebte Änderung überhaupt genehmigungsfähig ist. Genehmigungsfrei seien aber primär nur solche Maßnahmen, bei denen "nicht einmal ein sehr kritischer Mensch auf die Idee kommen könnte, andere Miteigentümer fragen zu müssen"⁸³. In Verbindung mit dem durch das Zivilrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. 91/2003, im §364 ABGB eingefügten neuen Satzes, dass "die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen haben"⁸⁴, lässt sich doch eine Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung von allen anderen Eigentümern ableiten.

Es wäre dann in weiterer Folge wiederum zu prüfen, ob eine nicht erteilte Zustimmung im wohnungseigentumsrechtlichen Außerstreitverfahren gegen den Willen des Eigentümers vom Gericht ersetzt werden könnte. Das Gericht hat in

82. Vgl. Interview JUHASZ

83. Vgl. <http://www.rechtambau.at/Artikel/%C3%84nderung-von-Wohnungseigentumsobjekten-%E2%80%93-Was-darf-ein-Wohnungseigent%C3%BCmer>, 20.3.2016

84. Vgl. PRANTNER, Norbert: "Juristischer Leitfaden für Tiroler Imkerinnen und Imker", Landesverband für Bienenzucht in Tirol, Innsbruck, Stand November 2014, S. 12

jedem Anlassfall festzustellen, ob eine ortsunübliche Beeinträchtigung an diesem Standort konkret vorliegen dürfte oder nicht. Die Lage der Wohnung des Klägers zur Wohnung des Beklagten wird hier bspw. eine nicht unerhebliche Rolle spielen.⁸⁵

Sofern Ortsüblichkeit festgestellt wurde, und dementsprechend keine Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung hergeleitet werden kann, könnte der Abstand der Bienenstöcke zu den nächsten Berührungspunkten einer Nachbarwohnung durchaus als verpflichtender Mindestabstand im Sinne des §3 Wr. Bienenzuchtgesetz gesehen werden⁸⁶.

Werden Bienenstöcke jedenfalls in einem angemessenen Umfang sowie in einem angemessenen Umfeld ohne die Zustimmung der Miteigentümer bzw. überhaupt ohne die vorhergehende Nachfrage aufgestellt, so dürften die Tatbestände zur Ausschließung aus der Wohnungseigentümergeinschaft nach §36 WEG noch nicht erfüllt sein⁸⁷. Die Bedingungen gem. §36 Abs. 1 Z 2 WEG - "(...) rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten (...)"⁸⁸, "(...) Handlung gegen die körperliche Sicherheit, sofern es sich nicht um den Umständen nach geringfügige Fälle handelt (...)"⁸⁹ - werden erst bei sehr intensiver Bewirtschaftung bzw. bei ausgesprochen unglücklicher Lage und Flugrichtung in Betracht kommen.

Außerfrage steht, dass wenn ein Eigentümer bzw. auch die Wohnungseigentümergeinschaft selbst (oder Teile davon), Bienenstöcke auf "echten" allgemeinen Teilen des Hauses aufstellen möchte (bspw. in einem Gemeinschaftsgarten), die Zustimmung aller Wohnungseigentümer jedenfalls notwendig ist, da diese Teile der Liegenschaft der Eigentümergeinschaft selbst gehören und dies daher die Benützungsregelung für die allgemeinen Teile der Liegenschaft tangiert.⁹⁰

85. Vgl. §52 WEG

86. Vgl. Interview REITHOFER

87. Vgl. Interview JUHASZ

88. Vgl. §36 WEG

89. Vgl. §36 WEG

90. Vgl. §17 WEG

Soll eine bestimmte, abgegrenzte und geeignete Fläche von einem externen Imker mit Bienenstöcken bewirtschaftet werden, ist nur die Zustimmung der Hälfte der Wohnungseigentümer erforderlich⁹¹; dies sei dann wie ein Bestandsverhältnis zwischen der Eigentümergemeinschaft und dem Imker- und demnach als Maßnahme der ordentlichen Verwaltung zu sehen⁹².

Falls ein Verbot der Bienenhaltung im Wohnungseigentum über die Hausordnung zulässig ist (Vgl. voriges Kapitel), wäre hier ebenfalls nur die Zustimmung der Hälfte der Wohnungseigentümer notwendig⁹³.

Die Tatsache, Bienenallergiker zu sein, reicht jedenfalls nicht aus, um die Zustimmung eines Miteigentümers zur Verglasung einer Loggia per Außerstreitverfahren von einem Gericht ersetzen zu lassen⁹⁴.

5.3.4. Tierfang⁹⁵

Bienen sind nicht Gegenstand des freien Tierfangs. Im gesetzten Fall, dass sich ausschwärmende Bienenvölker auf einem fremden Grund bzw. in einer fremden Wohnung niederlassen, hat der Eigentümer der Bienenvölker zwei Tage lang das Recht, auch ohne Zustimmung des Eigentümers sein Bienenvolk zu verfolgen. Im Falle von verursachtem Schaden ist dieser natürlich zu ersetzen. Wird ein Bienenvolk nicht binnen dieser zwei Tage eingefangen, kann sich der Grundeigentümer den Schwarm aneignen; das Recht zum Betreten erlischt ebenfalls. Die im Gesetz genannten zwei Tage gelten nicht bei entlaufenen Tieren, bei Diesen beträgt der Zeitraum sogar 42 Tage. Befindet sich der Bienenschwarm auf öffentlichem Grund, darf sich nach verstreichen der Frist jeder den Bienenschwarm aneignen.

91. Vgl. §28 Abs. 1 Z 8 und Z 9 WEG

92. Vgl. Interview JUHASZ

93. Vgl. §28 Abs. 1 Z 7 WEG

94. Vgl. OGH 5Ob70/11x

95. Vgl. §384 ABGB

Die Schadloshaltung gebührt nur für durch das Betreten des Grundes ansich am Grundstück selbst verursachten Schaden. Ein anderweitiger Schaden in nach allgemein schadenersatzrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.⁹⁶

Ungeachtet dieses Rechtes ist die Tötung von Bienenschwärmen nur in besonderen Fällen zulässig, bspw. bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, bei Seuchengefahr oder bei anderen als im Gesetz gem. § 7 Abs. 1 und 2 zugelassenen Bienenrassen (§5 Wr. Bienenzuchtgesetz).

5.3.5. Unterlassung

Der Imker hat dafür zu Sorge zu tragen, dass durch den Bienenflug keine ortsunüblichen Immissionen entstehen. Bestimmte Tiere sind im nachbarrechtlichen Sinne als Immissionen im Sinne des §364 Abs. 2 ABGB zu sehen, demzufolge kann der Eigentümer dem Nachbarn eines Grundstücks Immissionen (bspw. Rauch, Gase, Geruch, Geräusch, Abwässer, etc.) untersagen, die das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß übersteigen *und* die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.

Das Begehren ist auf Unterlassung des Eingriffes zu richten⁹⁷, allerdings dürfen *bestimmte* sichernde Vorkehrungen nicht verlangt werden; die Auswahl entsprechender Schutzmaßnahmen bleibt in jedem Fall dem Beklagten überlassen. Die bisher zu dieser Thematik ergangenen Entscheidungen sind insoweit nicht zufriedenstellend, "als Formalentscheidungen gefällt wurden, da die vermeintlich oder tatsächlich durch Bienen gestörten Nachbarn nicht in der Lage waren ein entsprechendes Klagebegehren zu formulieren⁹⁸". Die Entfernung der Bienenstöcke kann nicht begehrt werden, sondern nur das Unterlassen des Bienenflugs⁹⁹.

96. Vgl. PRANTNER, Norbert: "Juristischer Leitfaden für Tiroler Imkerinnen und Imker", Landesverband für Bienenzucht in Tirol, Innsbruck, Stand November 2014, S. 6

97. Vgl. OGH 4Ob2347/96t

98. Vgl. KAUSCHEK, Dr. Rene in <http://www.ttplaw.at/de/aktuelles/ttp-rechtsblog/7126>, 20.12.2015

99. Vgl. KIND, Martin: "Wenn Nachbarn nerven...", 3. Auflage, Verein für Konsumenteninformation, Wien 2015, S. 100ff

Der Begriff "Immissionen" hat hier mittelbar eine doppelte Bedeutung: Einerseits für das *Maß der Immissionen* ("...nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß...") und andererseits für das *Maß der Beeinträchtigung* (...ortsübliche Nutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen...). Die Immissionen können daher nicht untersagt werden, so lange nicht beide Bedingungen erfüllt sind.

Es ist grundsätzlich anerkannt, dass auch Tiere zu den Immissionen nach §364 Abs. 2 ABGB gezählt werden können. In der Judikatur wurden bereits Hühner, Schweine, Schafe, Hunde, Katzen und auch Bienen diesen Immissionen gleichgestellt. Unter tiefgehender Auseinandersetzung mit der vorherrschenden Lehre hat der OGH schließlich festgestellt, dass dieser Paragraph auf das Eindringen größerer Tiere nicht anzuwenden ist, wozu Schafe und Ziegen jedenfalls zählen. In der Entscheidung 10 Ob 52/11m wurde dies sogar auf aus-schwärmende Hühner erweitert. Das Mittel zur Wahl wäre in diesen Fällen eine Eigentumsfreiheitsklage (*actio negatoria*, §§354, 523 ABGB; Klage des besitzenden Eigentümers auf die Abwehr von Störungen), weil es in solchen Fällen möglich wäre, ein Eindringen auf das Nachbargrundstück mit "zumutbaren Maßnahmen" zu unterbinden. Darüber hinaus wird die Lehre vertreten, dass eine Eigentumsfreiheitsklage nur dann von den Voraussetzungen von §364 Abs. 2 ABGB abhängt, wenn das "Eindringen nach der Beschaffenheit der Tiere und der Art des Betriebs, zu dem sie gehören, schlechterdings unvermeidbar ist". Es sei die Abwehr von Immissionen nach §364 Abs. 2 ABGB ("Nachbarrechtlicher Anspruch") ein besonderer Anwendungsfall einer Eigentumsfreiheitsklage. Die im Gesetz demonstrativ aufgezählten Einwirkungen sind durch den Abwehranspruch des Eigentümers nicht erfasst, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß nicht überschritten bzw. die ortsübliche Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird¹⁰⁰. Der OGH hat jedenfalls festgestellt, dass für das Rechtsverhältnis zwischen Wohnungseigentümern die Judikatur, wonach "ein Miteigentümer Eigentumsfreiheitsansprüche nach §523 nur dann allein geltend machen kann, wenn er sich damit nicht in Widerspruch zu anderen Miteigentümern setzt", nicht gilt¹⁰¹.

100. Vgl. OGH 5Ob138/11x

101. Vgl. OGH 4Ob108/12d

Gaisbauer führt ebenfalls aus, dass die Voraussetzung auf größere Tiere (bspw. Rinder) nicht zutrifft, und umgekehrt: Es sei nicht möglich, kleine Tiere ("Körper unerheblichen Umfanges"¹⁰², bspw. Ratten, Mäuse, Tauben und auch Insekten) vom Nachbargrundstück fernzuhalten, somit sind diese wie eine Rauch-, Gas- oder Geruch- ähnliche Immission zu sehen. *Spielbüchler* zieht die Grenze zwischen Schafen oder Schweinen auf der einen Seite (keine Immissionen iSd §364 Abs. 2 ABGB) und Hühnern auf der anderen Seite (sind Immissionen)¹⁰³. *Eccer* bezeichnet Bienen zwar als Grenzfall, aber noch zu den Immissionen¹⁰⁴.

Abs. 2 des § 364 ABGB wurde erst 1916 eingeführt (RGI 1916/69), doch wurde mit diesem Paragraphen nur die schon vorher vorherrschende Einigkeit darüber gesetzlich festgeschrieben, dass gewöhnliche Belästigungen, die das Zusammenleben von Menschen mit sich bringen, zu dulden sind; sie können nur untersagt werden, wenn sie darüber hinaus gehen. Die Aufzählung im Gesetz erfolgt hier nur demonstrativ, es ist nicht möglich, eine alle denkbaren Fälle umfassende Formulierung aufzustellen (Klang, aaO 169)¹⁰⁵.

Nach *Karauschek* bleiben zur Prüfung noch Gefährdungshaftungstatbestände im Sinne der Verkehrssicherungspflichten unter Beachtung des Ingerenzprinzips: Jeder, der eine Gefahrenquelle auch erlaubterweise entstehen lässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass daraus auch niemandem Schaden entsteht. Voraussetzung ist aber, unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt, auch die Erkennbarkeit der Gefahr. Es gibt zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine höchstrichterliche Entscheidung, welche eine Verkehrssicherungspflicht in analoger Anwendung der Haftung des Wohnungsinhabers (§1318 ABGB) oder der Haftung für Bauwerke (§1319 ABGB) auch für Bienenstöcke bejaht, so sei aber trotzdem "grundsätzlich solch eine

102. Vgl. HIRSCH, Dr. Claudia in "Zivilrecht aktuell", Ausgabe 20/2008, LexisNexis Verlag, Wien, 2008, S. 388, http://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Privatrecht/MEDIEN-SEITE/PDF/ZAK_2008_20_ENDG.pdf

103. Vgl. OGH 5Ob138/11x

104. Vgl. HIRSCH, Dr. Claudia in "Zivilrecht aktuell", Ausgabe 20/2008, LexisNexis Verlag, Wien, 2008, S. 388, http://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Privatrecht/MEDIEN-SEITE/PDF/ZAK_2008_20_ENDG.pdf

105. Vgl. OGH 5Ob138/11x

Analogie nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Das Schwärmen von Bienen liegt in der Natur der Sache und wird nicht gänzlich vermeidbar sein¹⁰⁶."

5.3.6. Haftung, Schadenersatz, Versicherung

Der Imker als Eigentümer haftet für Schäden, die sein Bienenvolk verursacht hat. Im Falle von Schäden kommt daher das sehr umfangreiche österreichische Schadenersatzrecht zur Anwendung.

Schaden bedeutet den Nachteil, der jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Zu unterscheiden ist dies vom *entgangenen Gewinn*, der beim "gewöhnlichen Lauf der Dinge" zu erwarten gewesen wäre.¹⁰⁷

Ursache eines Schadens ist entweder eine widerrechtliche Handlung, Willkür, Unterlassung oder Zufall. Bei Willkür ist *böse Absicht* von *Versehen* zu unterscheiden¹⁰⁸. Es gilt das Verschuldensprinzip: Die Verpflichtung zum Schadenersatz betrifft den Schuldner nur dann, wenn er die zum Schaden geführte Handlung zu vertreten hat. Im Zweifel gilt die Vermutung, dass der Schaden ohne Verschulden des vermeintlichen Schuldners entstanden- und somit Zufall ist¹⁰⁹. Dann besteht auch kein Recht auf Schadenersatz¹¹⁰.

Die Tierhalterhaftung gem. §1320 ABGB sieht vor, jene Person zur Verantwortung zu ziehen, die das Tier "dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat" sofern sie nicht beweist, dass sie für "die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte¹¹¹", was faktisch eine Beweislastumkehr dieser sonst gewöhnlichen Verschuldenshaftung bedeutet. Es gibt jedoch zu dieser Thematik bis

106. Vgl. <http://www.ttplaw.at/de/aktuelles/ttp-rechtsblog/7126>, 20.12.2015

107. Vgl. §1293 ABGB

108. Vgl. §1294 ABGB

109. Vgl. §1296 ABGB

110. Vgl. §1306 ABGB

111. Vgl. §§1320, 1321 ABGB

dato in Bezug auf Bienen noch keine höchstrichterlichen Entscheidungen¹¹². Eine erhöhte Sorgfalt beim Aufstellen von Bienenstöcken sowie bei der Bienenhaltung selbst darf sich aber ohnedies nicht erst aus diesem Titel heraus ergeben.

Im Fall von durch Bienenstiche verursachten Personenschäden besteht zwar grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten und des Verdienstendganges sowie auf Schmerzensgeld¹¹³, es müsste jedoch "relativ eindeutig" sein, dass die Biene nur aus dem gegenständlichen Bienenstock stammen konnte, was wohl nur bei Stichen im sehr nahen Umfeld des Stockes zweifelsfrei möglich sein wird¹¹⁴.

Eine Entschädigung bei Verunreinigungen durch den Bienenflug (vor allem im Frühjahr beim *Reinigungsflug*) wird eher als *Versehen* oder *Nachlässigkeit* zu sehen sein und nicht als *auffallende Sorglosigkeit* oder *Vorsatz*. Es besteht somit nur Anspruch auf Wiederherstellung resp. Erstattung des Zeitwerts¹¹⁵. Auch in diesem Fall wird die Plausibilität der Anschuldigungen sehr von den örtlichen Gegebenheiten abhängig sein.

Außerstreit steht jedenfalls die Haftung des Wohnungsbesitzers oder Mieters im Falle von Schäden durch herabfallende Bienenstöcke oder Teile davon, bspw. durch starken Wind¹¹⁶.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, eine entsprechende Imkerversicherung abzuschließen. Der übliche Deckungsumfang solch einer Versicherung umfasst uA. Schäden am Bienenstock durch Feuer, Explosion, Einbruch, Vandalismus und Unwetter, Haftpflicht für Personen- und Sachschäden sowie Rechtsschutz. Erweiterte Deckungsumfänge umfassen auch Schäden durch Krankheiten sowie bei weiterem, für die Imkerei notwendigem Inventar, bspw. leere Beuten, Wabenkästen,

112. Vgl. PRANTNER, Norbert: "Juristischer Leitfaden für Tiroler Imkerinnen und Imker", Landesverband für Bienenzucht in Tirol, Innsbruck, Stand November 2014, S. 32ff

113. Vgl. §1325 ABGB

114. Vgl. Interview KOPETZKY

115. Vgl. §§1330, 1331 ABGB

116. Vgl. §1318 ABGB

Zuckervorräte, etc. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Kosten für die Versicherung bewegen sich im unteren zweistelligen Eurobereich.¹¹⁷

5.4. Sonstige Rechte und Pflichten

5.4.1. Räuberei

Falls es bei einem oder mehreren Völkern eines Bienenstandes zu Räuberei durch Bienen eines anderen Bienenvolkes kommt, hat der Imker des betroffenen Bienenstandes unverzüglich die Ursachen der Räuberei festzustellen und, sofern sie im eigenen Bienenstand gelegen sind, sofort zu beseitigen. Weiters hat er den Imker jenes Bienenstandes, von dem die Raubbienen kommen, unverzüglich von der Räuberei in Kenntnis zu setzen (§6 Abs. 1 Wr. Bienenzuchtgesetz). Der Imker des Bienenstandes, von dem die Raubbienen kommen, hat durch entsprechende Maßnahmen die Fortsetzung der Räubereien zu verhindern (§6 Abs. 2). Es besteht dennoch kein Recht, Raubbienen zu töten (§6 Abs. 3).

5.4.2. Umgang mit Gerätschaften

Zum Schutz anderer Bienenvölker ist beim Umgang mit Gerätschaften und Werkzeugen besondere Sorgfalt geboten: Bienenstöcke ohne Volk, nicht vollständig geleerte oder ungereinigte Honigwaben (im Speziellen honigfeuchte Waben und Wachsorräte) sowie auch der Honig selbst müssen in bienendichten Behältnissen aufbewahrt werden (§14 Wr. Bienenzuchtgesetz).

117. Vgl. PRANTNER, Norbert: "Juristischer Leitfaden für Tiroler Imkerinnen und Imker", Landesverband für Bienenzucht in Tirol, Innsbruck, Stand November 2014, S. 32ff

5.4.3. Handhabung von Krankheiten¹¹⁸

Das Auftreten sowie bereits der Verdacht auf folgende Krankheiten sind der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden: Amerikanische Faulbrut, Befall mit dem kleinen Bienenstockkäfer, Befall mit der Tropilaelapsmilbe, Varroose bei seuchenhaftem Auftreten sowie alle anderen Bedrohungen, die zum Absterben von mindestens 30% der Bienenvölker führen könnten ("seuchenhaftes Auftreten¹¹⁹"). Zur Anzeige sind neben dem Besitzer des Bienenstandes auch alle weiteren mit der Betreuung des Bienenvolkes betrauten Personen, Tierärzte und Sachverständige sowie alle anderen Personen, die aufgrund Ihrer Fähigkeiten imstande sind, Bienenkrankheiten zu erkennen oder Kenntnis vom Verdacht erlangt haben, verpflichtet.

Bienenvölker, Schwärme und Königinnen dürfen bei Verdacht auf eine der genannten Krankheiten nicht von Ihrem Standort entfernt werden; sie werden von der Behörde per Bescheid gesperrt. Gebrauchte Bienenutensilien müssen für Flugbienen unzugänglich aufbewahrt werden. Bei nachweislich gesunden Bienenvölkern kann das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen per Verordnungen Ausnahmen dieser Verbote festlegen. Der Besitzer muss der Behörde Zugang zu den Bienenstöcken gewähren, die Entnahme von Proben dulden sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Von der Behörde angeordnete Maßnahmen sind vom Besitzer durchzuführen und zu bezahlen.

Im Fall des Auftretens bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) betrachtet die Behörde in einem Umkreis von 3km vom betroffenen Bienenstock alle vorhandenen Bienenvölker als gefährdet und hat eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Alle Besitzer von Bienenstöcken innerhalb des Gebietes müssen Standort und Anzahl der Bienenvölker unverzüglich der Behörde bekanntgeben. Im betroffenen Gebiet dürfen keine Völker ein- oder ausgebracht werden. Die Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

118. Vgl. Bienenseuchengesetz

119. Vgl. §2 Bienenseuchengesetz

Die Behörde wird in weiterer Folge Amtstierärzte und Sachverständige zur Nachschau entsenden und mit der Einleitung veterinärpolizeilicher Maßnahmen beauftragen. Es werden auch der örtliche Verband der Bienenzüchter und die Landwirtschaftskammer verständigt. Bei Überprüfungen sind die Sachverständigen berechtigt, Proben zu entnehmen. Schließlich werden per Bescheid geeignete Bekämpfungs-, Heil- und Desinfektionsmaßnahmen angeordnet, wobei biologische Bekämpfungsmethoden zu berücksichtigen sind. Externe Untersuchungen bei nicht vor Ort feststellbaren Krankheiten werden bei der AGES (Agentur für Ernährung und Gesundheit, Institut für Bienenkunde) und der Universität für Veterinärmedizin durchgeführt, die Kosten für diese Untersuchungen werden vom Bund getragen. Stellt die Behörde fest, dass die Krankheit unheilbar ist, wird die Tötung der unheilbaren Bienenvölker angeordnet, bei Brutkrankheiten auch die schadlose Beseitigung der Bienenwaben.

Sofern innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen keine weiteren Krankheiten aufgetreten sind, wird die Behörde die Schlussrevision einleiten. Hierzu werden der Amtstierarzt und Sachverständige abschließende Überprüfungen der Bienenstände vornehmen. Wird Seuchenfreiheit festgestellt, wird die Seuche als erloschen erklärt und die Sperrmaßnahmen aufgehoben. Fällt der Termin der Schlussrevision in die Zeit der Einwinterung, erfolgt sie im nächsten Frühjahr. In Ausnahmefällen kann die Behörde für Wanderungen die Sperre schon nach Einleitung der Bekämpfungsmaßnahmen einleiten.

Bei anderen als im Gesetz aufgezählten Krankheiten und zur Bekämpfung von Verschleppung kann die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen weitere Verordnungen zur Bekämpfung festsetzen.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Bienenseuchengesetzes stellen, sofern nicht ein anderer Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorherrscht, Verwaltungsübertretungen dar und können von der Behörde mit bis zu 4.360 Euro bestraft werden.

5.4.4. Meldung von Bienenstöcken¹²⁰

Das Aufstellen von und die Anzahl an Bienenstöcken war bis 2016 der Landwirtschaftskammer jährlich bis zum 30.4. bekannt zu geben (§4 Wr. Bienenzuchtgesetz). Es wurde nicht gemeldet, wo die Stöcke stehen, sondern nur deren Anzahl.

Falls man keine Meldung durchführt, ist derzeit mit keinen weiteren Amtshandlungen zu rechnen; es gibt hier noch keine Handhabe der Behörde. Die aufgestellten Bienenstöcke werden (derzeit) auch nicht überprüft. Falls Überprüfungen stattfinden, werden sie vom magistratischen Bezirksamt und nicht von der Landwirtschaftskammer durchgeführt, meist erst konkret nach Aufforderung (bspw. nach einer Beschwerde).

Mit der am 8. Juli 2015 erfolgten Novelle der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung wurde Diese auf Bienen und Imker erweitert. Hierdurch erfolgt die Meldung ab April 2016 nicht mehr über die Landwirtschaftskammer, sondern über das Veterinärinformationssystem der Statistik Austria. Diese Umstellung soll mit Ende 2016 abgeschlossen sein¹²¹. Der erhöhte Aufwand wird primär mit verbesserter Seuchenbekämpfung argumentiert.

Die Meldung erfolgt an den Veterinärdienst bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Bestehende Imker haben Ihre Bienenstöcke bis spätestens 31.12.2016 dort zu melden; Imker, die erstmalig die Bienenhaltung aufnehmen, binnen einer Woche.

Es sind Namen des Imkers sowie Adresse, Rechtsform des Betriebes und Kontaktdaten bekannt zu geben. Die Registrierung wird vom Veterinärdienst an das VIS weitergegeben. Der Imker erhält in weiterer Folge eine Registriernummer ("LFBIS-Nummer") sowie persönliche Zugangsdaten übermittelt. Es sind dann binnen dreißig Tagen die Daten zur Tierhaltung anzugeben: *Betriebstyp*

120. Vgl. Interview REINDL

121. Telefonische Auskunft von POTUCEK, Dr. Ernst, Mitarbeiter beim veterinärmedizinischen Informationssystem

(Landwirtschaft/Tierhalter/Bienen), *Tierhaltungsdaten* (Beginn/Ende der Tierhaltung) und die Anzahl der Bienenstöcke. Die Anzahl der insgesamt betreuten Bienenstöcke ist laufend zu aktualisieren, wobei hier insbesondere zwei Stichtage einzuhalten sind: Die Anzahl an Bienenstöcken zum Stichtag 30.4. ist bis spätestens 30.6. einzutragen, die Anzahl an Bienenstöcken zum Stichtag 31.10. ist bis 31.12. einzutragen.

Sofern der Imker in einer Ortsgruppe organisiert ist, kann diese Meldung auch von Dieser durchgeführt werden; der Imker hat dies jedoch nachzuweisen. Generell hat der Imker jede Änderung des Meldeweges unverzüglich der Behörde mitzuteilen.¹²²

5.4.5. Transport von Bienen

Das Befördern von Bienenvölkern ist nur in bienendicht verschließbaren Behältnissen zulässig. Es ist darauf zu achten, dass die Luftzufuhr sichergestellt ist. Die Beförderung hat von mit der Bienenhaltung vertrauten Personen durchgeführt zu werden und hat möglichst während der Dämmerung oder der Nacht zu erfolgen (§11 Wr. Bienenzuchtgesetz).

5.4.6. Wanderbienenstände

Die Wanderung mit Bienen unterliegt keiner jahreszeitlichen Beschränkungen und ist jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass dem keine tierseuchenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§8 Wr. Bienenzuchtgesetz). Es sind Mindestabstände von 250m zu den nächstgelegenen Bienenständen einzuhalten. Die Abstände zu anderen Bienenständen sind größer zu wählen, falls sonst eine Beeinträchtigung des Heimbienenstandes vorliegen würde. Es ist eine Bienenränke einzurichten (§9 Wr. Bienenzuchtgesetz). Die Mindestabstände nach §3 Wr. Bienenzuchtgesetz gelten sinngemäß.

122. Vgl. <http://www.diehochlandimker.at/?+Die-Tierkennzeichnungsverordnung-wurde-auf-Bienen-erweitert+&id=2500,1111645> ,10.02.2016

Vor der Wanderung bedarf es einer Wanderkarte der Landwirtschaftskammer Wien. Sie gilt jeweils maximal für ein Kalenderjahr. Zur Bescheinigung über die Freiheit aller Krankheiten nach dem Bienenseuchengesetz von sämtlichen Bienenvölkern ist ein entsprechendes Gutachten von einem Sachverständigen für Bienenzucht¹²³ beizulegen. Es ist weiters ein Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für Wanderbienenstände zu erbringen (§§ 10, 12 Wr. Bienenzuchtgesetz).

Eine beabsichtigte Wanderung mit Bienenständen ist der Landwirtschaftskammer Wien mindestens zwei Wochen vor dem Wanderungstermin anzuzeigen. Es ist ein Nachweis über das Vorliegen der Zustimmung des Grundstückseigentümers beizulegen (§12 Wr. Bienenzuchtgesetz). Gründe für eine Untersagung sind bspw. die Nichteinhaltung der weiter oben in diesem Abschnitt genannten Vorgaben sowie wenn die Wanderbienenstände aus Gegenden stammen, die mit Erregern bestimmter Pflanzenkrankheiten befallen sind (z.B. Feuerbrand). Sofern die Wanderung nur unter Auflagen durchgeführt werden darf, hat die Behörde bis spätestens einer Woche vor dem Wanderungstermin die Auflagen oder Bedingungen bescheidmäßig zu erteilen (§13 Wr. Bienenzuchtgesetz). Eine Untersagung der Wanderung hat ebenfalls bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Wanderungstermin zu erfolgen.

5.4.7. Strafbestimmungen

Folgende, für die Bienenhaltung in den innerhalb des Gürtels liegenden Wiener Gemeindebezirken relevanten, Tatbestände stellen gem. §18 Wr. Bienenzuchtgesetz Verwaltungsübertretungen dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 3.633,64 zu ahnden¹²⁴ (§18 Abs. 1 Z 15). Der Versuch ist ebenfalls strafbar (§18 Abs. 3). Bei einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe liegt keine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 Z 15 vor:

123. Vgl. §5 Bienenseuchengesetz

124. Vgl. §18 Abs. 1 Z 15

- Nichteinhaltung der Mindestabstände gem. § 3 Wr. Bienenzuchtgesetz
- Unterlassung der Meldung der Bienenstöcke gem. § 4 Wr. Bienenzuchtgesetz
- Haltung einer anderen Art als *Apis mellifera carnica* ohne entsprechende Bewilligung
- Verstoßen gegen die Bestimmungen betreffend Wanderbienenstände (§§ 8 bis 10 Wr. Bienenzuchtgesetz)
- Beförderung von Bienen entgegen §11 Wr. Bienenzuchtgesetz
- Unterlassen von Maßnahmen gegen Raubbienen gem. §6 Wr. Bienenzuchtgesetz
- Verstoßen gegen § 14 Wr. Bienenzuchtgesetz (Aufbewahrung von nicht gereinigtem Material und Honig)

Entgegen den Bestimmungen der §§ 3, 9 oder 13 errichteten Heim- oder Wanderbienenstände können vom Magistrat unter den Voraussetzungen des §17 Verwaltungsstrafgesetz für verfallen erklärt werden (§19 Wr. Bienenzuchtgesetz).

Die Behörde hat unabhängig von einer eventuellen Bestrafung nach den Bestimmungen des §18 Wr. Bienenzuchtgesetz, und sofern es das öffentliche Interesse erfordert, innerhalb einer angemessenen Frist dem Eigentümer der Bienenstöcke die Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug entsprechende Maßnahmen sofort anzuordnen, wobei der Eigentümer der Bienenstöcke die Kosten hierfür zu ersetzen hat (§20 Wr. Bienenzuchtgesetz).¹²⁵

125. Vgl. §4 Bienenseuchengesetz

6. Schlussfolgerungen

Bei räumlicher und baulicher Eignung von (Dach-) Flächen sprechen nur sehr wenige Argumente gegen die Haltung von Bienen. Die Untersuchung der räumlichen Bedingungen ergab für das Untersuchungsgebiet ein Potential von über 1.800 Bienenstöcken. Die mögliche Dichte an Bienenstöcken reicht dabei von 0,84 Hektar (Wien 4.) bis 1,42 Hektar (Wien 6.) Flächenbedarf pro Bienenvolk, womit Bienen für den gleichen Nährwert von einem Hektar ländlicher Gegend im besten Fall etwa drei Hektar Stadtgebiet benötigen. An dieser Stelle sei auch nochmals auf den ausgezeichneten Geschmack des Wiener Stadthonigs hingewiesen.

Durch die Umstellung der Meldung von Bienenstöcken an das veterinärmedizinischen Informationssystem befindet sich die effizientere Erfassung der Bienenstände bereits in der Umsetzungsphase. Die sich hier ergebenden Vorteile liegen vor allem in der einfacheren Feststellung der Abstände von Bienenvölkern zueinander sowie die effizientere Bekämpfung auftretender Krankheiten.

Die wohnrechtliche Situation ist jedoch in wesentlichen Punkten unklar, die höchstrichterliche Judikatur (noch) unbefriedigend. Vor allem in Bezug auf die Ortsüblichkeit des Bienenflugs sind verschiedenartige Verfahrensausgänge zu erwarten; Es wird immer die konkrete örtliche Situation sehr großes Gewicht bei der Urteilsfindung haben. Da die Anzahl der Bienenstöcke in der Stadt kontinuierlich im Steigen ist, kann langfristig von einer Tendenz in Richtung bejahender Ortsüblichkeit ausgegangen werden.

Sofern bereits im Vorfeld Konsens mit unmittelbaren Nachbarn hergestellt wurde, sind keine weiteren rechtlichen Probleme zu erwarten. Aber auch wenn kein Konsens gefunden wurde, ist es nicht als gesichert anzusehen, dass die Bienenstöcke widerrechtlich aufgestellt werden. Je ortsüblicher der Bienenflug ist, desto weniger wird dann auch die Zustimmung des Grund- bzw. der Miteigentümer notwendig sein und desto geringer die Chancen eines Begehrens auf Unterlassung.

Falls in einem Gerichtsverfahren die Ortsüblichkeit jedoch verneint wird und die Bienenstöcke widerrechtlich aufgestellt worden sind, gibt es im Miet- und

Wohnungseigentumsrechtlichen Bereich durchaus diverse Anknüpfungspunkte zur Durchsetzung von Ge- und Verboten bzw. gute Chancen beim Begehren von Unterlassung.

Die Ortüblichkeit von Bienen sei in Wien derzeit jedenfalls eher nicht gegeben, der Kreis der zu befragenden Personen im Zweifelsfall daher tendenziell eher größer zu ziehen.

Unabhängig von der Situation betreffend der benötigten Zustimmungen ist der Abschluss einer Imkerversicherung vor allem in Bezug auf Haftpflicht immer sehr zu empfehlen.

Die derzeit in Planung befindliche Novelle des Wr. Bienenzuchtgesetzes wird jedenfalls diverse in der jetzigen Form des Gesetzes noch vorhandene Unklarheiten beseitigen.

Abschließend sei gesagt, dass mit der Bienenhaltung große Verantwortung einhergeht und die Entscheidung, Imker zu werden, wohl überlegt sein muss; Bienenvölker sind von ihrem Imker abhängig, mittelfristig wird sich der Erfolg nur bei gewissenhafter Ausübung der Imkerei einstellen.

Quellenverzeichnis

Literaturquellen

CRANE, Eva: "The Rock Art of Honey Hunters", International Bee Research Association, Cardiff, 2001

KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 2002

KIND, Martin: "Wenn Nachbarn nerven...", 3. Auflage, Verein für Konsumenteninformation, Wien 2015

MOOSBECKHOFER, Rudolf und ULZ, Josef: "Der erfolgreiche Imker", Leopold Stocker Verlag, Graz, 2012

NEUWIRTH, Julia, HAMBRUSCH, Josef und WENDTNER, Sabine: "Evaluierung der Imkereiförderung 2004/05 bis 2006/07", Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, 2010

PRANTNER, Norbert: "Juristischer Leitfaden für Tiroler Imkerinnen und Imker", Landesverband für Bienenzucht in Tirol, Innsbruck, Stand November 2014,

TEW, James: "Bienenwissen", Frederking & Thaler Verlag, München, 2014

WILSON-RICH, Noah: "Die Biene - Geschichte, Biologie, Arten", Haupt Verlag, Bern, 2015

Internetquellen

"Änderung von Wohnungseigentumsobjekten - Was darf ein Wohnungseigentümer?",

<http://www.rechtambau.at/Artikel/%C3%84nderung-von-Wohnungseigentumsobjekten-%E2%80%93-Was-darf-ein-Wohnungseigent%C3%BCmer>

"Bevölkerung nach Bezirken 1951 bis 2011",

<https://www.wien.gv.at/statistik/verkehr-wohnen/tabellen/gebaeude-bez-zr.html>

"Bienen",

<http://www.kreisimkerverband.de/bienen.html>

"Bienen auf Gebäuden in der Großstadt",

<http://www.ttplaw.at/de/aktuelles/ttp-rechtsblog/7126>

"Bienenzucht in Wien boomt"

<http://wien.orf.at/news/stories/2656514/>

"Die Tierkennzeichnungsverordnung wurde auf Bienen erweitert",

<http://www.diehochlandimker.at/?+Die-Tierkennzeichnungsverordnung-wurde-auf-Bienen-erweitert+&id=2500,1111645>

"Flugradius der Bienen",

<http://www.bientakt.de/kapitel/flugradius-der-bienen>

"Gebäudebestand nach Gemeindebezirken 1951 bis 2011"

<https://www.wien.gv.at/statistik/verkehr-wohnen/tabellen/gebaeude-bez-zr.html>

"Kennzeichnung von Honig"

<http://www.imker-wien.at/files/lvwiensite/content/documents/Kennzeichnung%20von%20Honig%20neu%202014.pdf>

"Haustiere dürfen auch die die Mietwohnung",

<http://www.wohnet.at/finanzieren/investment/mietrecht-haustiere-18989>

"Lebenszyklus der Bienen"

<https://www.projekt2020.at/leuchtturmprojekte/bienenprojekt/das-jahr-der-honigbiene/der-lebenszyklus-der-bienen.html>

"Mittelwand",

<http://www.beeventure.de/imkerei/beuten/rahmchen/mittelwand.html>

"Musteretiketten Honig"

http://www.ages.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/2014_Musteretiketten_Honig_und_Honig_mit_Zutaten.pdf

"Phänomen Honigbiene",

<http://www.genuss-imkerei.de/die-welt-der-biene/phanomen-honigbiene>

"Rechtliches zum Thema Grillen",

http://www.das.at/RechtsauskunftzuLebenslagen_WohnungundNachbar_RechtlicheszumThema_Grillen.DAS

"Rund 200 Millionen Bienen in Wien",

<https://www.wien.gv.at/umwelt-klimaschutz/bienen-fakten.html>

"Wie viele Bienen leben in einem Bienenvolk", <http://www.imkerverein-metzingen.de/wissen/faq/wie-viele-bienen-leben-einem-bienenvolk>

"Wussten Sie, dass",

<http://www.imkerei.at/knowledge.php>

"25 Beuten pro Stand sind genug", Forumdiskussion

<http://www.bienenaktuell.com/forum/25-beuten-pro-stand-sind-genug>

Zeitschriften und Vorträge

HABERSACK, Mag. Helmut: "Der Nachbar im Zivilrecht", erweiterte Fassung des gleichnamigen Vortrags, http://www.ooegemeindebund.at/_import/Habersack.pdf

HIRSCH, Dr. Claudia in "Zivilrecht aktuell", Ausgabe 20/2008, LexisNexis Verlag, Wien, 2008, S. 388
http://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Privatrecht/MEDIEN-SEITE/PDF/ZAK_2008_20_ENDG.PDF

KAISER, Dipl.-Ing. Rudolf in "Die Leistung der Honigbiene", Herausgegeben vom Bienenzuchtverein Ortsgruppe Saalfelden,
http://www.imkerhof-salzburg.at/portal/images/downloads/lehrreferat/_13_kaiser_wissenswertes%20zur%20biene.pdf

KARAUSCHEK, Dr. Rene in "Der Mieter", Fachzeitschrift der Mietervereinigung Österreichs, Heft 3, September 2013

KÜNST, Prof. Dr. Christoph in "Blütenbestäuber brauchen mehr Lebensraum", herausgegeben von der Fördergemeinschaft Nachhaltige Landwirtschaft e.V., Berlin,
http://www.innovation-naturhaushalt.de/fileadmin/user_upload/eh-da/FNL-EhDa-Broschuere.pdf

MOOSBECKHOFER, Dr. Rudolf in "Die Varroamilbe: Aussehen, Vermehrung, Lebensweise, Schadwirkung", herausgegeben vom Institut für Bienenkunde, Salzburg, im Auftrag der AGES, S.7
http://www.ages.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/Varroa_Lebensweise.pdf

WEILER, Michael: "Ökologische Bienenhaltung - Grundlagen und Motive einer neuen Kultur der Imkerei", Deutsches Bienenjournal, September 2002,
http://www.bienen.de/oekologische_bienenhaltung.pdf

ZETTEL, Herbert, OCKERMÜLLER, Esther, WIESBAUER, Heinz, EBMER, Andreas Werner, FUSENLEITNER, Fritz, NEUMAYER, Johann und PACHINGER, Bärbel in "Zeitung der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Entomologen", Nr. 67, Dezember 2015, Wien, S. 188

Rechtssprechung des OGH

Entscheidungen 2Ob73/10i, 4Ob108/12d, 4Ob2347/96t, 5Ob70/11x, 5Ob138/11x und 6Ob239/98k, siehe <http://www.ris.bka.gv.at>

Gesetze, Leitlinien, Richtlinien und Verordnungen

Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Bienenseuchengesetz

Honigverordnung

Mietrechtsgesetz (MRG)

Rückstandskontrollverordnung

Produkthaftungsgesetz

Tierarztneimittelverordnung

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung

Verordnung (EG) über kosmetische Mittel

Wiener Landesgesetz über die Haltung und Zucht von Bienen

Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Leitlinie für gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben, veröffentlicht vom ständigen Hygieneausschuss des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend, mit Erlass BMGF-75220/0032-IV/B/7/2007

Produktionsrichtlinien der Biobäuerinnen und Biobauern Österreichs, Jänner 2016, herausgegeben von BIO AUSTRIA, Linz. 2016, S. 85ff, http://www.bio-austria.at/app/uploads/BIO-AUSTRIA_Richtlinien_2016_WEB.pdf, 01.04.

Persönliche Gespräche

Alle Interviews wurden verschriftlicht und weiter hinten in dieser Arbeit abgedruckt.

Interview mit BEIER, Josef, Bienenzüchter, Schulungsleiter des Landesverbandes für Bienenzucht Wien

Telefonat mit BROCK, Ing. Philipp, Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Wien

Interview mit JUHASZ, Ing Arpad, Hausverwalter

Telefonat mit KARASCHEK, Dr. Rene, Rechtsanwalt mit Spezialgebiet Wohnrecht und Immobilien

Interview mit KOPETZKY, Dr. Matthias, Bienenzüchter, Geschäftsführer Bee-Coop.at

Interview mit MANDL, Dr. Stefan, Bienenzüchter, beelocal.at

Telefonat mit POTUCEK, Dr. Ernst, Mitarbeiter des veterinärmedizinischen Informationssystems

Interview mit REINDL, Mag. Christian, Landwirtschaftskammer Wien

Interview mit REITHOFER, Mag. Markus MSc MRICS, Sachverständiger im Immobilienwesen und Bienenzüchter

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abbildung 1: Apis mellifera

Quelle: WILSON-RICH, Noah: "Die Biene - Geschichte, Biologie, Arten", Haupt Verlag, Bern, 2015, S. 185

Abbildung 2: Klotzbeute

Quelle: <http://beesspirit.de/tl/BIENENHALTUNG-IN-KLOTZBEUTEN.htm/>

Abbildung 3: Honigerzeugung weltweit

Quelle: NEUWIRTH, Julia et al.: "Evaluierung der Imkereiförderung 2004/05 bis 2006/07", Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, 2010, S. 20

Abbildung 4: Weltweiter Handel mit Honig

Quelle: NEUWIRTH, Julia et al.: "Evaluierung der Imkereiförderung 2004/05 bis 2006/07", Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, 2010, S. 21

Abbildung 5: Rähmen ohne Mittelwand, mit neuer Mittelwand, und mit fertig ausgebauter Mittelwand

Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:R%C3%A4hmchen_Mittelwand_Wabe.jpg#/media/File:R%C3%A4hmchen_Mittelwand_Wabe.jpg

Abbildung 6: Typischer Aufbau einer Magazinbeute

Quelle: TEW, James: "Bienenwissen", Frederking & Thaler Verlag, München, 2014, S. 33

Abbildung 7: Orte, an denen die Entfernung zur nächsten Grünfläche weniger als 250m beträgt

Quelle: <https://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>

Abbildung 8: Grünflächen in Wien 1., innere Stadt

Quelle: KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Ergebnisse der Grünflächenversorgung auf Bezirksebene im innerstädtischen Bereich Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 1996, S. 44

Abbildung 9: Grünflächen in Wien 3., Landstrasse (bis zur Schlachthausgasse)

Quelle: KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Ergebnisse der Grünflächenversorgung auf Bezirksebene im innerstädtischen Bereich Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 1996, S. 54

Abbildung 10: Grünflächen in Wien 4., Wieden

Quelle: KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Ergebnisse der Grünflächenversorgung auf Bezirksebene im innerstädtischen Bereich Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 1996, S. 64

Abbildung 11: Grünflächen in Wien 5., Margareten

Quelle: KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Ergebnisse der Grünflächenversorgung auf Bezirksebene im innerstädtischen Bereich Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 1996, S. 73

Abbildung 12: Grünflächen in Wien 6., Mariahilf

Quelle: KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Ergebnisse der Grünflächenversorgung auf Bezirksebene im innerstädtischen Bereich Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 1996, S. 82

Abbildung 13: Grünflächen in Wien 7., Neubau

Quelle: KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Ergebnisse der Grünflächenversorgung auf Bezirksebene im innerstädtischen Bereich Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 1996, S. 91

Abbildung 14: Grünflächen in Wien 8., Josefstadt

Quelle: KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Ergebnisse der Grünflächenversorgung auf Bezirksebene im innerstädtischen Bereich Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 1996, S. 100

Abbildung 15: Grünflächen in Wien 9, Alsergrund

Quelle: KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Ergebnisse der Grünflächenversorgung auf Bezirksebene im innerstädtischen Bereich Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 1996, S. 109

Tabellen

Tabelle 1: Honigbilanzen der EU - Staaten

Darstellung: Originaldarstellung

Datenquelle: NEUWIRTH, Julia et al.: "Evaluierung der Imkereiförderung 2004/05 bis 2006/07", Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, 2010, S. 25

Tabelle 2: Entwicklung der Bienenhaltung in Österreich

Darstellung: Eigene Darstellung

Datenquelle: <http://www.biene-oesterreich.at/daten-und-zahlen+2500++1000247>

Tabelle 3: Honigversorgung Österreich

Darstellung: Eigene Darstellung

Datenquelle: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/preise_bilanzen/versorgungsbilanzen/index.html

Tabelle 4: Darstellung der pro Bienenvolk genutzten Fläche in guten Trachtgebieten

Darstellung: Eigene Darstellung

Datenquelle: Verschiedene Annahmen zu Vergleichszwecken

Tabelle 5: Berechnung der möglichen Anzahl an Bienenstöcken auf Basis der Grünflächen

Darstellung: Eigene Darstellung

Datenquelle: Tabelle 4

Geführte Interviews

KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Biotop-monitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 2002, S. 15

Tabelle 6: Berechnung der möglichen zusätzlichen Anzahl an Bienenstöcken durch Baumbestand

Darstellung: Eigene Darstellung

Datenquelle: KELLNER, Klaus und PILLMANN, Werner Dr. in "Biotopmonitoring Wien 1996-2002", herausgegeben vom Österreichischen Institut für Gesundheitswesen im Auftrag der Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz), Wien 2002, S. 15

Tabelle 7: Summierung der Ergebnisse aus Tabelle 5 und 6.

Darstellung: Eigene Darstellung

Datenquelle: Tabellen 5 und 6.

Tabelle 8: Anpassung des Potentials für das Endergebnis

Darstellung: Eigene Darstellung

Datenquelle: Tabelle 7

Tabelle 9: Mindestanzahl an Gebäuden pro Bienenstock

Darstellung: Eigene Darstellung

Datenquelle: Tabelle 8
"Gebäudebestand nach Gemeindebezirken 1951 bis 2011",
<https://www.wien.gv.at/statistik/verkehr-wohnen/tabellen/gebaeude-bez-zr.html>

Tabelle 10: Einwohner pro Bienenstock bei maximaler Ausnutzung des Potentials

Darstellung: Eigene Darstellung

Datenquelle: Tabelle 8
"Bevölkerung nach Bezirken 1951 bis 2011",
<https://www.wien.gv.at/statistik/verkehr-wohnen/tabellen/gebaeude-bez-zr.html>

Anhang

a. Interview mit Dr. Matthias Kopetzky

Niederschrift des Interviews mit Dr. Matthias Kopetzky, Bienenzüchter, Geschäftsführer Bee-Coop.at, am 23.11.2015

Frage: Wie sind Sie dazu gekommen, Beet-Coop.at zu eröffnen?

Matthias Kopetzky: Wir haben auch "normal" als Imker begonnen, dann aber relativ bald festgestellt, dass es im stadtimkerlichen Bereich Hürden gibt, die man "am Land" so nicht hat: Platzproblem, Lagerproblem, Aufstellungsproblem; und hier war die Idee, zur Förderung der Stadtimkerei einfach ein Angebot zu schaffen, wo man das gemeinsam macht. Es war durchaus aber auch die eigenen Intention und aus einer Überzeugung heraus, mehr Bienen in die Stadt zu bringen.

Frage: Welche Vorteile lassen sich für die Stadt ableiten?

Matthias Kopetzky: Bienen gehören zu einer natürlichen und funktionieren Bio-Umgebung dazu, und in der Stadt blüht ja grundsätzlich viel. Es ist nicht so, dass man in der Stadt explizit Bestäubungsleistung benötigen würde, aber es geht auch den Pflanzen besser, wenn sie von blütenbestäubenden Insekten besucht werden. Auch was die Vermehrung etc. betrifft ist sie nicht unerheblich. Sie hat jetzt zwar nicht die Bedeutung, die sie in der Landwirtschaft hat, aber als Trachtgebiet ist Wien mit Abstand das stärkste Gebiet in Österreich.

Frage: Ist dies aber auch darauf zurückzuführen, dass Wien vor allem eine große Vielfalt unterschiedlicher Pflanzen zu bieten hat - welche zu verschiedenen Jahreszeiten blühen?

Matthias Kopetzky: Ja. Die Sukzessivität ist wichtig. Dass immer was da ist.

Frage: Wie viel Fläche bewirtschaftet ein Bienenstock etwa?

Matthias Kopetzky: Der Flugradius - sagt man - sei ca. drei Kilometer, kann theoretisch auch mehr sein, es wird dann aber unwirtschaftlich da die Biene beim Heimflug mehr Energie verbraucht als sie dann tatsächlich noch Nektar in den Stock bringt.

Frage: In einigen Quellen wird, für eine optimale Trachtausbeute, von einem optimalen Radius von unter einem Kilometer gesprochen...

Matthias Kopetzky: ... natürlich, je näher desto besser.

Frage: Kann man eine Angabe darüber machen, wie viel Fläche von einem Bienenstock tatsächlich bewirtschaftet wird, oder besser gesagt: Gibt es für eine abgeschlossene Fläche eine Obergrenze an Bienenstöcken, die von dieser Fläche gerade noch ernährt werden können?

Matthias Kopetzky: Von einer Überbevölkerung mit Bienen ist man im städtischen Bereich meilenweit entfernt, das ist fast ein Ding der Unmöglichkeit.

Frage: Kommt es aufgrund des §3 Abs. 6 [Mindestabstand von 500m bei Bienenständen mit mehr als 30 Völkern, Anm.) öfters zu Problemen?

Matthias Kopetzky: In Wien geht es ja im wesentliche um kleine Bienenstände. In Wien hat man darüber hinaus generell sehr wenige Restriktionen, was Bienen betrifft. In Wien müssen sie prinzipiell nur darauf achten, dass in gerader Linie zur Grundgrenze mindestens sieben Meter liegen, anders als bspw. in Niederösterreich. Einige zusätzliche Restriktionen gibt's noch. Dort gibt es auch Restriktionen bei seitlichen Abständen, und Weitere.

Frage: Ist die Haltung von Bienen in jeder Widmung erlaubt?

Matthias Kopetzky: Außer den erweiterten Abständen iSd §3 Abs. 4 (15m zu Grundflächen, auf denen sich öffentliche Spielwiesen, Liegewiesen, etc., befinden, Anm.) gibt es hier keine weiteren Restriktionen.

Frage: Sind Bienen Heimtiere oder Nutztiere?

Matthias Kopetzky: Eigentlich Nutztiere oder noch viel mehr Wildtiere.

Frage: Wie kann Bienenhaltung konkret untersagt werden?

Matthias Kopetzky: Das kann ich nicht konkret beantworten, aber die Empfehlung kann nur sein, es im Konsens mit den unmittelbaren Nachbarn und allfälligen Hauseigentümern durchzuführen; Es kann ja nicht Ziel der Übung sein, das auf juristischer Ebene gegen den Willen dieser Personen durchzusetzen. Sie können sicher sein: In kürzester Zeit haben sie jede Menge Ärger von "Bienenallergikern", die plötzlich auftauchen und gestochen wurden, und sich anderes von den Bienen gestört fühlen - obs stimmt oder nicht.

Frage: Gem. §364 ABGB kann man auf Unterlassung klagen, aber nur, wenn das "ortsübliche Maß" überschritten wurde. Was wäre ein ortsübliches Maß für Bienen in der Stadt?

Matthias Kopetzky: Das ist alles noch nicht ausjudiziert.

Frage: Was wäre ihre Einschätzung?

Matthias Kopetzky: Bienen auf dem Balkon, in enger räumlicher Nähe zum nächsten Nachbarn, auch wenn das Flugloch vom Nachbarn wegzeigt: In diesem Fall würde ich mich nicht trauen, das aus zu judizieren.

Frage: Die Abstände zwischen den Grundgrenzen sind ja relativ klar geregelt. Gibt es aber auch Regelungen, wie die Abständen zwischen zwei Einheiten auf demselben Grundstück - bspw. zwei Terrassen in unmittelbarer Nachbarschaft auszusehen haben?

Matthias Kopetzky: Der Abstand definiert sich immer über die Fluglochrichtung. Sie brauchen keinen seitlichen Abstand.

Frage: Ich müsste also das Flugloch nur vom Nachbarn wegdrehen?

Matthias Kopetzky: Unabhängig von eventuell berührten, anderen Nachbarrechten: Rein vom Bienenengesetz her, ja - sofern sie natürlich den Abstand zu den Grundgrenzen einhalten.

Frage: Um eine Bienenstock herum tummeln sich ja immer mehrere Bienen. Wenn ich auf einem Balkon im Abstand weniger Meter zu einem Balkon eines Nachbarn einen Bienenstock steht, und auch wenn das Flugloch wegzeigt: Würde dies dann das ortsübliche Maß von Bienen in Wien auf einem Balkon wie jenem des Nachbarn überschreiten?

Matthias Kopetzky: Im städtischen Raum: Ja. Das ist einfach überhaupt nicht zu empfehlen. Es gibt ja viele Initiativen zum Thema "Rettet die Bienen", aber ich kann Bienenstöcke auf einem Balkon grundsätzlich nicht empfehlen. Es braucht zwar im Prinzip nur etwa 50x50cm, aber in Wahrheit brauchen sie mehr, denn sie müssen auch mit den Bienen hantieren. Wenn sie Waben rausnehmen, Honig ernten, dann stehen sie schon mal in einer Wolke von Bienen. Spätestens dann werden rundherum alle nervös, auch wenn Bienen friedlich sind. Sie sollten diesen Abstand von sieben Metern schon haben, am besten in alle Richtungen; So, dass ein Nachbar davon möglichst unberührt ist. Es sollte auch wenig einsichtig sein, damit sie einfach in Ruhe dran hantieren können. Die meisten Leute werden auch beim Anschauen der Bienen nervös, auch wenn es deswegen nicht gefährlicher ist. Auf der Terrasse, da ist es echt ein Thema.

Frage: Haben Sie schon von Fällen gehört, wo sich Nachbarn in Wien konkret wegen Bienen gestritten hätten?

Matthias Kopetzky: Ist mir nichts bekannt. Aber grundsätzlich fahren sie in jedem Fall die bessere Schiene, wenn Sie mit den Nachbarn oben und unten und rundherum den Konsens finden. Es freuen sich ja durchaus auch Nachbarn, wenn mehr Bienen zu deren Balkonblumen fliegen.

Frage: Bräuchte ich als Mieter eine Erlaubnis von anderen Mietern im selben Haus?

Matthias Kopetzky: Nein. Das Recht, auf eigenem Grund oder mit Zustimmung des Grundeigentümers Bienen aufzustellen, ist grundsätzlich jedermann gegeben.

Frage: Wer haftet, wenn etwas passiert?

Matthias Kopetzky: Haften muss grundsätzlich der Imker. Hier empfehle ich in jedem Fall eine Haftpflichtversicherung. Über die Mitgliedschaft bei einem Imkerverein kann man eine Versicherung um wenige Euro abschließen. Stellen Sie sich vor, jemand wird gestochen, und bekommt wirklich gesundheitliche Probleme. Dann hat Ihr Tier, also Ihr Nutztier, einen massiven Schaden bei jemandem verursacht, für den Sie gerade stehen müssen.

Frage: Müsste diese Person nicht erst einmal nachweisen, dass die Bienen aus meinem Stock stammt?

Matthias Kopetzky: Wenn diese Person wenige Meter neben ihrem Stock gestochen wird, liegt der Verdacht doch sehr nahe, dass die Biene aus diesem Stock stammt. Vor allem in der Stadt.

Frage: Welche Schadensereignisse sind in einer klassischen Imkerversicherung noch abgedeckt?

Matthias Kopetzky: Wie angesprochen eine Haftpflichtversicherung, dann Schäden durch Krankheiten, hier kriegen sie teilweise Ersatz, darüber hinaus auch Schäden bei Vandalismus.

Frage: Wann ist man Imker?

Matthias Kopetzky: Sobald man einen Bienenstock hat, ist man Imker. Und damit in der Verantwortung als Imker. Der Tierhalter ist der Imker.

Frage: Brauche ich einen Gewerbeschein bzw. eine Genehmigung?

Matthias Kopetzky: Nein. Das ist kein Gewerbe, das ist eine Landwirtschaft.

Frage: Gibt es sonstige Eintrittshürden in die Imkerei?

Matthias Kopetzky: Die Eintrittshürden in die Imkerei sind sehr niedrig.

Frage: Wie sind Bienenstöcke zu melden?

Matthias Kopetzky: Man muss, auch jetzt schon, die Bienenvölker melden (derzeit an die Landwirtschaftskammer; zukünftig in das veterinärmedizinische Informationssystem "VIS"; Anm.). Für die Meldung ist der Imker verantwortlich. Man muss zwar nicht zwingend einem Verein beitreten, es ist aber aus vielen Gründen anzuraten.

Frage: Wie genau ist es mit der Honigverordnung zu nehmen?

Matthias Kopetzky: Das ist reines Lebensmittelrecht. Sobald sie ein Lebensmittel in Verkehr bringen, wird es zwar heikel, Honig ist aber von einigen Zwängen befreit. Da sie quasi in der Urproduktion tätig sind, da sie den Honig, so wie er von den

Bienen kommt in Verkehr bringen. Auch hier gibt es Auflagen, wie äußerste Sauberkeit bei der Abwicklung.

Frage: Muss ich den Nachweis gemäß Honigverordnung erbringen?

Matthias Kopetzky: Grundsätzlich nicht. Wenn aber in der Stichprobe festgestellt wird, dass etwas nicht passt, gibt es ein Problem.

Frage: Sind die Kriterien unter normalen Umständen leicht zu schaffen oder sollte oft getestet werden?

Matthias Kopetzky: Die meisten Probleme drehen sich hier um das Thema Wassergehalt und um die saubere Verarbeitung. Wenn ein gewisser Wassergehalt oder ein Wärmeschädigungswert überschritten wird, kann man den Honig nur mehr als "Backhonig" verkaufen. Den Wassergehalt kann man aber auch selbst mit einem etwa 40€ teuren Gerät selbst testen.

Frage: Wenn der Wassergehalt zu hoch ist, gibt es eine Möglichkeit den Honig zu "trocknen"?

Matthias Kopetzky: Es gibt zwar Möglichkeiten, es ist jedoch in Österreich verboten. Das Problem ist aber sowieso, dass Honig mit einem zu hohen Wassergehalt aller Voraussicht nach gären wird. So einen Honig können sie zu hochwertigen Met (Honigwein, Anm.) verarbeiten.

Frage: Kommt Honig mit einem zu hohen Wassergehalt oft vor?

Matthias Kopetzky: Anfänger machen oft den Fehler, die Rähmchen zu früh herauszunehmen. Dann ist der Honig noch zu flüssig. Manchmal sind es aber auch einfach nur die Witterungsbedingungen. Also es kann schon vorkommen. Hält man

sich aber an ein paar Grundregeln -lang genug warten, nur verdeckelte Waben herausnehmen, etc.- dann passt das im Allgemeinen.

Frage: Wie beurteilen Sie die Qualität des Stadthonigs?

Matthias Kopetzky: Unserer Ansicht nach ist der Stadthonig aus Wien derzeit das Beste an Qualität, das sie kriegen können, da sie in einer Umgebung imkern, die eine sehr große Biodiversität aufweist. Wir haben in Wieselburg letztes Jahr eine Goldmedaille gemacht. Stadthonig ist Bio. Am Land haben sie viele Monokulturen; wenig, was bis zu Blüte steht, die Wiesen werden ja mehrmals im Jahr gemäht, bevor die Blumen anfangen zu blühen. Es gibt am Land teilweise echte Probleme, die Biene auch zu ernähren. Sie haben auch viel weniger Pestizide in der Stadt. Ja, unsere Standorte in der Stadt funktionieren besser und sind einfacher zu bewirtschaften als jene weiter draußen.

Frage: Ist dies auch auf die höhere Temperatur in der Stadt zurück zu führen?

Matthias Kopetzky: Die Wärme, und auch die Hitze im Sommer, hat meiner Meinung nach Vorteile, beispielsweise auch in der Varroareduktion. Wir hatten im letzten Sommer keine Ausfälle aufgrund der extremen Hitze zu beklagen.

Frage: Passiert es öfters, dass Bienenvölker den Stock verlassen?

Matthias Kopetzky: Ausschwärmen passiert dann, wenn der Stock zu klein wird. Sie müssen daher darauf achten, zeitgerecht weiteren Platz zur Verfügung zu stellen bzw. die Völker zu schöpfen, im dem sie Ableger machen. Damit nehmen sie den Druck, der den Bienen das Signal gibt, dass es zu viele sind und es eng wird und daher eine Teilung durchzuführen wäre. In dieser Phase fangen sie auch an, Königinnen zu produzieren. Die alte Königin zieht aus, die junge bleibt drinnen.

Frage: Wie viele Flachzargen sind zu Spitzenzeiten für ein Volk notwendig?

Matthias Kopetzky: Das kann schon hoch werden. Sechs sind kein Thema. Wenn sie aber zweimal schleudern, also zwischenzeitlich einmal abräumen, werden sie nicht so hoch.

Frage: Das Schleudern macht den Bienen aber nichts aus?

Matthias Kopetzky: Nein. Die werden abgekehrt.

Frage: Wie hoch sind die Kosten eines Bienenstocks? Mit welchen Kosten ist pro Stock bzw. pro Volk pro Jahr zu rechnen?

Matthias Kopetzky: Sie haben einmal die Anschaffungskosten, die gerne unterschätzt werden. Die Beute gut 100 Euro bestehend aus einem ein Brutraum und noch einmal soviel Honigraum, dazu die Rähmchen, weitere 30 Euro pro Garnitur wobei sie mehrere Garnituren benötigen weil sie ja auch wechseln müssen. Also bei der Beute sind die schnell auf 200 Euro. Das Bienenvolk selbst kommt auf etwa 100 bis 120 Euro, unter Umständen und regional auch sehr unterschiedlich gibt es teilweise schon Völker um etwa 80 Euro. Dann brauchen Sie Wachsplatten für die Mittelwände - pro Stock geschätzt 25 Euro. Außerdem sollten sie mindestens mit zwei bis drei Völkern beginnen. Mit einem Volk werden sie erfahrungsgemäß nicht erfolgreich imkern können. Das hängt auch damit zusammen, dass sie viele Dinge nur im direkten Vergleich der Völker sehen, vor allem die Entwicklung der Völker. Außerdem, wenn sie Probleme in einem Volk haben, bspw. die Königin geht verloren, können Sie Brut aus dem anderen Stock einhängen, dann machen sich die Bienen eine neue Königin. Über den Winter fallen auch manchmal Völker aus - wenn das dann ihr einziger Stock ist, ist das deprimierend.

Frage: Wie ernähre ich die Bienen im Winter?

Matthias Kopetzky: Sie brauchen Kohlenhydrate, normalerweise in Form von Zuckerlösung oder anderen Stärkelösungen. Diese Lösungen werden über spezielle Fütterungseinrichtungen, bspw. Wabentasche, Futterlade, etc., den Bienen zugeführt.

Frage: Wie oft im Jahr kann man maximal schleudern?

Matthias Kopetzky: Das kommt auf die Gegend an. Um Wien herum können sie locker zweimal jährlich schleudern. Die Bienen bauen leider nicht immer regelmässig - so schleudern sie eben nur die reifen Waben.

Frage: Was ist ein guter Richtwert für die Festlegung des Verkaufspreises?

Matthias Kopetzky: Ich denke, alles unter 12 Euro pro Kilo ist völlig illusorisch. Wenn sie auf Qualität schauen, und alle Investitionen einrechnen, kommen sie auf 16 oder 17 bis zu 20 Euro das Kilo. Die Einstufung der Arbeitszeit ist dabei noch eine andere Sache.

Frage: Ab welcher Menge fängt die Imkerei an, Gewinn abzuwerfen?

Matthias Kopetzky: Man sagt, unter 300 Stöcken ist Erwerbssimkerei nur schwer umzusetzen.

Frage: Wie viel Kilo Honig wirft ein Stock pro Jahr ab?

Matthias Kopetzky: Eine volle Flachzarge hat bis zu 20 Kilo. Wenn sie also fünf Flachzargen haben, sind das 100 Kilo. Das sind aber theoretische Höchstwerte. Wenn sie Standimker sind, wird es so viel nicht werden. Aus Erfahrung kann ich sagen, dass ein normales Wirtschaftsvolk ohne untersaisonale Problemen 30 bis 40 Kilo zusammenbringen sollte. Bei einem guten Volk könnten auch 60 bis 70 Kilo im Rahmen des Möglichen sein. Dementsprechend viele Zargen brauchen sie dann.

Frage: Gibt es besondere bauliche Maßnahmen, die sie empfehlen würden?

Matthias Kopetzky: Aufgrund der Windsituation auf den Dächern sollte auf gute Verankerung Wert gelegt werden.

Frage: Gibt es bestimmte Farben, die Bienen bevorzugen?

Matthias Kopetzky: Nein, das wurde wissenschaftlich auch nachgewiesen. Wichtig sind optische Unterscheidungen, bspw. geometrische Formen, weil sie den Anflug erleichtern.

Frage: Welche Schäden verursachen Bienen? Was ist mit Bienenkot?

Matthias Kopetzky: Das ist nicht wirklich ein Problem. Es sollen sich schon Leute aufgeregt haben, weil ein Bienenstock in der Nähe von in der Sonne aufgehängter weißer Wäsche stand und die Bienen die Wäsche beschmutzt haben sollen. Aber auch das kann überhaupt nur einmal im Jahr passieren: Nach der Winterruhe führen die Bienen einen Reinigungsflug durch wo sie sich sämtlichem, im Winter in deren Darm angesammeltem Kot entledigen.

Frage: In welche Himmelsrichtung sollte das Flugloch gerichtet sein?

Matthias Kopetzky: Das Flugloch sollte nach Osten gerichtet sein. Je früher die Bienen aufstehen, desto besser. Wenn sie dann einmal munter sind, bleiben sie auch bis zum Abend munter.

b. Interview mit Mag. Christian Reindl

Niederschrift des Interviews mit Mag. Christian Reindl, Landwirtschaftskammer Wien, am 24.11.2015

Frage: Können Sie sagen, wie viele Bienenstöcke die Stadt "vertragen" würde? Gibt es eine Art Obergrenze?

Christian Reindl: Wie viele Bienenstöcke die Stadt tatsächlich vertragen würde, kann ich so nicht sagen. Es dürfte aber in nächster Zeit genauer erhoben werden, da dies ein neuer Schwerpunkt des neuen Regierungsübereinkommens der Stadt Wien ist, die die Bienen verstärkte schützen möchte.

Frage: Derzeit erfolgt die Registrierung von Bienenstöcken an die Landwirtschaftskammer?

Christian Reindl: Rein theoretisch ja, es gibt aber seit Jahren Bestrebungen, dies zu überarbeiten. Wenn es aber nicht an uns gemeldet wird - und das ist die Masse - wissen wir es auch nicht. Rein theoretisch - vom Gesetz her - ist es uns zu melden. Es wird aber trotzdem nicht gemeldet, wo die Stöcke stehen. Weil es keine Handhabe als Behörde gibt, hier aktiv tätig zu werden bzw. einzugreifen. Es wird zwar theoretisch gemeldet, aber wenn es gemeldet wird, dann nicht, wo die Stöcke stehen sondern nur die Anzahl. Die Behörde müsste hier eigentlich auch Überprüfungen zwecks Überbelegung oder Krankheiten durchführen.

Frage: Das bedeutet, die Überprüfungen passieren erst dann, wenn etwas passiert?

Christian Reindl: Es finden so gut wie gar keine Überprüfungen statt. Und wenn, werden diese Überprüfungen nicht von der Landwirtschaftskammer, sondern vom magistratischen Bezirksamt des jeweiligen Bezirkes durchgeführt. Die wären theoretisch für die Kontrollen zuständig, ob Bienenstöcke bspw. ordnungsgemäß aufgestellt worden sind. Das passiert aber derzeit kaum, weil die auch zu wenig Informationen haben.

Frage: Welche Genehmigungen bzw. Gewerbescheine brauche ich für Bienenzucht?

Christian Reindl: Überhaupt keine. Bienenzucht ist von der Gewerbeordnung ausgenommen, so wie die gesamte Land- und Forstwirtschaft. Das heißt, sie können das ohne Befähigungsnachweis machen. Sie müssen sich nur ab einer gewissen Mindeststockanzahl bei der SVB, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, melden. Dort fallen sie dann entweder in die Vollversicherung oder in die Teilversicherung, abhängig von der Anzahl der Stöcke. Nur wenn sie eine gewisse Anzahl an Stöcken haben, wird für sie ein Einheitswert festgestellt, und erst dann sind sie Mitglied der Landwirtschaftskammer. In Wien gibt es derzeit genau eine Person, die diese Voraussetzungen erfüllt. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge braucht man vierzig Ertragsvölker zzgl. 30% Reservevölker. So gut wie alle Imker in Wien haben aber weniger Völker, damit fällt das dann unter Liebhaberei, und ist damit mehr oder weniger ein Hobby - und keinesfalls eine Erwerbsimkerei.

Frage: Gibt es sonstige Nachweise, die ich erbringen muss?

Christian Reindl: Im Prinzip nicht. Sie müssen nur die Aufstellrichtung beachten, wie im Gesetz geregelt. Bei einer Wanderung - also das Verbringen an einen anderen Ort - ist das Seuchenzeugnis sowie ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sonst müssen sie nichts machen.

Frage: Wie ist ein Bienenstock steuerlich zu betrachten?

Christian Reindl: Als Hobby bzw. Liebhaberei, es sei denn, es wurde ein Ertragswert bzw. ein Einheitswert festgestellt, dann wird das eben nach dem steuerlichen pauschalen System dementsprechend bemessen. Es gibt aber im Allgemeinen steuerlich kein großes Problem. 90% der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich zahlen keine Steuern. Wenn sie die Imkerei zu Erwerbszwecken machen möchten, müssen sie nur die Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Frage: Gibt es Widmungen, in denen Bienenzucht nicht erlaubt ist?

Christian Reindl: Rein theoretisch ist Land- und Forstwirtschaft nur auf den dafür vorgesehenen Widmungen möglich, das ist L (Ländliches Gebiet), Sww (Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel) und Swwl (Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel landwirtschaftliche Nutzung): Diese Widmungen sind grundsätzlich für landwirtschaftliche Widmungen vorgesehen. Von dieser Warte her wäre es aus unserer Sicht her nicht zulässig, wenn ich auf einem Wohnhaus einen Bienenstock aufstelle, weil das eben nicht für eine landwirtschaftliche Widmung vorgesehen ist. Das ist aber rechtlich ein Graubereich. Wenn die Imkerei im Zuge einer Liebhaberei betrieben wird - und davon ist bei einigen wenigen Bienenstöcken auszugehen - ist das in Wirklichkeit egal da man dann nicht als Erwerbsimker gilt sondern es als Hobby anzusehen ist. Dieser Graubereich soll aber beim neuen Bienenzuchtgesetz genauer geregelt werden.

Frage: Ist dieses Gesetz bereits in Planung?

Christian Reindl: Ja, seit einem guten Jahr.

Frage: Sehe ich das aber richtig, dass die Stadt das grundsätzlich fördert?

Christian Reindl: Ja, das ist richtig.

Frage: Gibt es in der Stadt Kräfte, die gegen Bienenstöcke auf Hausdächern kämpfen?

Christian Reindl: Nein, aus Sicht der Stadt ist kaum jemand dagegen. Man muss aber auch Verständnis aufbringen, da wir auch viele Anfragen haben von besorgten Nachbarn haben, bspw. um ihre Kinder, wenn unweit Bienenstöcke aufgestellt werden. Von einer negativen Stimmung gegen die Bienen kann aber keine Rede sein.

Frage: Wie wird die Einhaltung der in der Honigverordnung geregelten Honigzusammensetzung überprüft?

Christian Reindl: Es gibt das Marktamt, das Stichproben macht, das kontrolliert aber grundsätzlich alle Betriebe, die mit Lebensmittel umgehen. Aber dass es automatisch überprüft wird, das ist nicht vorgeschrieben.

Frage: Ist man also nicht dazu verpflichtet, den Honig vor dem in-Verkehr-bringen zu testen?

Christian Reindl: Nein, sie müssen aber grundsätzlich auch die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes beachten. Jeder ist dafür verantwortlich, falls ein Produkt Mängel aufweisen sollte. Eine Hygieneschulung ist aber in jedem Fall zu empfehlen, ebenso die penibel korrekte Etikettierung. Das sie aber verpflichtet sind, von einer unabhängigen Stelle eine Überprüfung vornehmen zu lassen, stimmt nicht.

Frage: Von wem ist im Wohnungseigentum beim Aufstellen von Bienen eine Zustimmung einzuholen?

Christian Reindl: Im ideellen Miteigentum von allen Eigentümern, da sie ja gemeinsam Grundstückseigentümer sind. Im Falle von Wohnungseigentum brauchen sie keine Zustimmung der anderen Eigentümer, sofern natürlich die anderen Vorschriften eingehalten werden.

Frage: Brauche ich als Mieter einer Wohnung grundsätzlich die Zustimmung des Hauseigentümers?

Christian Reindl: Ja. Sie brauchen immer, wenn sie einen Bienenstock auf fremden Grund aufstellen, die Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Frage: Das OGH Urteil aus 1953 gilt noch immer?

Christian Reindl: Genau, das kommt ja von den Immissionen her, da wird immer geprüft, was ist "ortsunüblich" und was schon "unzumutbar".

Frage: Aber würden Sie sagen, dass Bienen in der Stadt doch generell eher ortsunüblich sind?

Christian Reindl: Ja, aber es hängt einfach stark davon ab, wo der Bienenstock steht. In einer Gegend bspw. um den Stadtpark werden Bienen üblicher sein, als in einer schwer verbauten Gegend. Das muss man von Fall zu Fall beurteilen.

Frage: Wie streng ist das aus Ihrer Sicht auszulegen?

Christian Reindl: Aus meiner Sicht wäre das in sich genommen eher strenger auszulegen. Üblicherweise - sofern der Imker die Stöcke korrekt aufgestellt hat - gibt es da aber wenige Probleme. Wir verstehen aber auch die Nachbarn, die sich aufregen. Es ist immer am besten, sich vorher die Zustimmung der unmittelbaren Nachbarn einzuholen. Auch wenn es vom Bienenzuchtgesetz her zulässig ist. Der Nachbar hat im Fall des Falles wenn, dann nachher auf zivilrechtlichem Weg festzustellen, ob die Bienen ortsüblich sein oder nicht.

c. Interview mit Josef Beier

Niederschrift Interview mit Josef Beier, Bienenzüchter, Schulungsleiter des Landesverbandes für Bienenzucht Wien, am 24.11.2016

Frage: Wie viel "Fläche" benötigt, oder besser: bewirtschaftet ein Bienenstock?

Josef Beier: Es gibt Erfahrungswerte aus der Landwirtschaft, nämlich vier Bienenvölker pro Hektar reiner Kultur, also Raps, Sonnenblume, oder Obstkultur, in den Wochen der Blüte. Dann ist sowohl die Bestäubungsleistung als auch der Honigertrag sichergestellt. Bei einer gepflegte Parkanlage wird man wahrscheinlich mit etwas weniger rechnen müssen, da bspw. eine gemähte Wiese oder eine klassische Thujenhecke für Bienen wenig Nahrung bietet.

Frage: Bei zu vielen Völkern wird der Nektar dann tatsächlich knapp?

Josef Beier: Naja, es wird in jedem Fall weniger zur Verfügung stehen. Der Vorteil der Honigbiene ist aber der, dass sie dann einfach weiter ausschwärmt. Bei Wildbienen und Hummeln ist es sehr wichtig, dass Trachtflächen in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind, da sie nicht weiter ausschwärmen. Dieses Problem gibt es aber bei unserer Honigbiene nicht.

Frage: Könnte man hochrechnen - Maximal so und so viele Bienenvölker pro Hektar Park?

Josef Beier: Naja, was brauchen die Bienen: Honig, für uns als Imker und für die Bienen selbst als Nahrungsquelle, den man aber notfalls durch Zucker ersetzen kann. Noch wichtiger ist aber das Pollenangebot, für das Eiweiß für die Brutaufzucht, insbesondere im Herbst. Die Pollenversorgung ist also eher das das Problem, und es kommt eben dann drauf an, welche Sträucher, welche Bäume es gibt. Das ist aber ein Vorteil der Stadt, da es sehr viele verschiedene Pflanzen gibt und immer irgendetwas gerade blüht. Der Großteil kommt dabei eigentlich von den Bäumen in den Straßen,

Hinterhöfen und Parks, aber auch Balkonblumen tragen sehr viel dazu bei - es werden immer mehr Dächer ausgebaut mit begrünten Terrassen, es kommt immer mehr grün dazu, Efeu, Geranien, und sehr wichtig auch Frühjahrsblüher wie Krokus, Winterlehm, Schneeglöckchen, Weide. Das genügt schon vollkommen.

Frage: In welchem Radius um den Bienenstock herum sollten für optimale Trachtausbeute die ersten Blüten vorhanden sein?

Josef Beier: Für eine gute Trachtausbeute nicht mehr als 200 oder 300 Meter. Je weiter die Biene fliegt, desto mehr Energie muss sie für sich selbst verbrauchen. Das Wetter ist ja auch nicht immer optimal, also ein kurzer Weg zum Grün ist auf jeden Fall wichtig.

Frage: Wie oft ernten Sie im Jahr?

Josef Beier: Zweimal.

Frage: Wie hoch ist die Steigerung bei der Stadtimkerei in den letzten Jahren?

Josef Beier: Die letzten drei Jahre zusammen gerechnet ca. 50%.

Frage: Kann ich als Imker direkt im Wr. Imkerzuchtverband Mitglied sein?

Josef Beier: Nein, gemäß unserer Statuten nicht. Wenn Sie aber einem Bienenzuchtverein beitreten, sind sie auch bei uns. Es ist aber keine Zwangsmitgliedschaft.

Frage: Empfehlen Sie bestimmte bauliche Maßnahmen?

Josef Beier: Unbedingt Windschutz. Wenn der Wind am Dach ungebremst herüberfegt, verbläst es die Bienen. Vor allem beim Landen.

Frage: Was halten Sie von geometrischen Formen oder Farbmustern?

Josef Beier: Ja, das bringt Vorteile. Die Bienen sind zwar ansich schon sehr präzise, so prägen sie sich die Umgebung aber noch leichter ein.

Frage: Sind Ihnen Schäden bekannt, die von Bienen verursacht werden?

Josef Beier: Schäden kann man so nicht sagen. Sie verursachen in der Umgebung des Stockes Schmutz, vor allem im Frühjahr beim Reinigungsflug. Wenn der Winter länger dauert, hat sich viel Kot in der Biene angesammelt. Es gab einmal einen Fall eines Autohändlers, dessen für den Verkauf aufpolierte Fahrzeuge von einem in unmittelbarer Umgebung befindlichen Bienenstock beschmutzt wurden.

Frage: Was sind die Kriterien für die Bezeichnung als "Sortenhonig"?

Josef Beier: Der Pollenanteil muss überwiegen. 50% muss aus dieser Pflanze stammen. Das kann man über den Pollenanteil nachmessen, wobei man aufpassen muss: Raps hat relativ viel Pollen, den hat man überproportional drinnen, auch Edelkastanie oder Vergissmeinnicht, während die Akazie, oder Rubenia wenig Pollen hat. Steht das Volk aber bspw. neben einem Sonnenblumenfeld, wird 80% des Volkes zu diesem Feld fliegen. Lindenblütenhonig ist in der Stadt schwierig, weil da gleichzeitig auch viele andere Pflanzen blühen.

Frage: Gibt es seitens der Landwirtschaftskammer oder vom Magistrat oft Kontrollen?

Josef Beier: Nein, nur wenn konkret Beschwerden erhoben werden.

Frage: In der Reform des Bienenzuchtgesetzes soll verankert werden, dass man zumindest Imkerkurse nachweisen muss, um Bienenvölker aufstellen zu dürfen...

Josef Beier: Ja, das ist auch unser Ziel, dass man nicht unbedarft ein Bienenvolk im Garten aufstellt und alleine lässt, weil das bringt nichts, im Zuge der Varroa, das Volk ist spätestens im zweiten Jahr tot. Und auch dass ich die theoretischen Grundlagen habe, die Bienen zu betreuen - was sie brauchen, wie muss ich mich verhalten, wie muss ich vorgehen, dass ich ein gesundes Bienenvolk erhalte.

Frage: Wie hoch ist der Arbeitsaufwand pro Jahr und Stock?

Josef Beier: Für den Anfänger würde ich sagen: 12 Stunden im Jahr. Das sollte sich ausgehen. Diese 12 Stunden sind aber natürlich nicht auf 12 Monate verteilt, sondern konzentrieren sich auf die wärmeren Jahreszeiten.

Frage: Was sind die Kosten, mit denen man rechnen muss?

Josef Beier: Ich habe einmal die Beute, die wird etwa 100 bis 150 Euro kosten, bei besserer Ausstattung etwa 180 Euro; Das Bienenvolk -also ein volles und entwicklungsfähiges Volk- etwa 120 bis 150 Euro, dann brauche ich noch ein paar Utensilien (Smoker, Abkehrbeserl, Ersatzkisterl, etc.) wird etwa 200 bis 300 Euro kosten, und dann irgendwann einmal, wenn ich Honig ernten will, eine Honigschleuder, die beginnen bei 200 bis 300 Euro, wenn ich aber eine bessere will mit Elektroantrieb muss man schon mit etwa 800 bis 1000 rechnen. Hier zahlt sich aber die Mitgliedschaft in einem Verein sehr aus, wo man meistens Schleudern ausborgen oder nutzen kann.

Frage: Wie viel Honig bekommt man aus einem Volk pro Jahr heraus?

Josef Beier: 20-30 Kilo gehen, im städtischen Bereich, in jedem Fall.

Frage: Was brauchen die Bienen zur Überwinterung?

Josef Beier: Wenn man keinen Honig aus der Beute entnimmt, und die Bienen genug gesammelt haben, dann kommen sie im Allgemeinen damit auch durch den Winter. Aber das ist eben der Wertunterschied für den Imker, ob er eben Zuckerwasser einführt oder den Honig drinnen lässt. Bei Waldhonig ist es ein Sonderfall: Da dieser mehr Ballaststoffe enthält, sollte er in jedem Fall getauscht werden - wird aber in Wien eher nicht vorkommen. Grundsätzlich lässt man aber sowieso immer ein bisschen Honig drin, denn man braucht immer eine Reserve. Fünf kg. reichen in jedem Fall für mehrere Tage, dann lasse ich eben 10 kg drin, entnehme den Rest und fülle mit Zuckerwasser auf. Je mehr Honig die Bienen über sich haben, desto entspannter sind sie auch. Ist zu wenig Honig da, wird auch die Brut eingeschränkt, die Biene bekommt Stress.

Frage: Was sagen Sie über den Geschmack des Stadthonigs?

Josef Beier: Es ist eine große Mischung, von Rosskastanie, Akazie, verschiedensten Blüten, im Gegensatz zu den großen Monokulturen in der Landwirtschaft: Ich habe bspw. Raps drei Wochen lang blühend, und dann den Rest des Jahres nichts, weil kein Unterbewuchs da ist. Den Stadthonig würde ich beschreiben mit mild bis leicht würzig; die Qualität ist sehr gut.

Frage: Ist die größere Pestizidbelastung am Land relevant?

Josef Beier: Ja, die Pestizidbelastung ist in der Stadt definitiv geringer. Es gibt einerseits die Nikotine, die zwar momentan eh nicht verwendet werden, aber alle Wirkstoffe, über die Pflanzensäfte aufgenommen werden, werden wir im städtischen Bereich nicht haben. Das andere sind die Spritzmittel, wo es natürlich vorkommen kann, dass die Bienen in diesem Spritzabdrift gestört werden. Das werden wir aber im großen und ganzen in der Stadt auch nicht haben, aber was halt lokal ist, dass Kleingärtner manchmal im Baumarkt starke Pestizide kaufen, weil sie ein paar Läuse umbringen wollen. Da könnte ab und zu auch eine Bienen Schaden nehmen, aber das

sind im Allgemeinen kleine Flächen, ein paar hundert Quadratmeter in einem größeren Umfeld - ist also zu vernachlässigen.

Frage: Wie würden Sie den Stadthonig einpreisen?

Josef Beier: Höherpreisig, ab 10 bis 12 Euro pro Kilo, und das meistens auch im halben Kilo-Glas um z.B. € 6,50.

Frage: Arbeitet man dann kostendeckend?

Josef Beier: Sollte sich ausgehen. Es kommt aber auch drauf an, wie man die Zeit einrechnet. Die konkreten Ausgaben, ohne die Zeit einzurechnen, lassen sich aber in jedem Fall wieder amortisieren.

Frage: Wie ist die Vertretung der Imker organisiert?

Josef Beier: Alle Vereine beim jeweiligen Landesverband Mitglied, bspw. dem Landesverband für Bienenzucht Wien, über denen steht der Österreichische Imkerbund der die meisten der nicht-Erwerbsimker vertritt, dann gibt es noch den Österreichischen Erwerbsimkerbund und über diesen beiden die "Biene Österreich".

Frage: Brauche ich eine Erlaubnis vom Grundeigentümer?

Josef Beier: Ja. Bienen sind Nutztiere: Es ist wie wenn sie eine Kuh auf fremden Grund grasen lassen wollen.

Frage: Brauche ich von anderen Mietern im Haus eine Erlaubnis?

Josef Beier: Nein.

Frage: Brauche ich im WEG die Zustimmung von allen anderen Wohnungseigentümern?

Josef Beier: Soweit ich weiß, ja. Es wird ja das Grundstück benutzt.

Frage: Wie beurteilen Sie das "ortsübliche Maß" für Bienen in Wien?

Ich denke, bei ein paar Bienenstöcken wird es hier gar keine Probleme geben. Einige Meter um einen Bienenstock herum sollten sich nicht unbedingt Menschen aufhalten, deswegen ja auch die Abstandsgrenzen im Wr. Bienenzuchtgesetz, aber sonst sehe ich hier keine Probleme.

Frage: Würden Sie sagen, dass man aufgrund von Verletzung von Verkehrssicherungspflichten einen Bienenstock entfernen lassen könnte?

Josef Beier: Nein. Die Bienenstöcke wären im gegebenen Fall, denke ich, nur besser zu verankern. Denken Sie bspw. an Balkonkisterl.

d. Interview mit Dr. Stefan Mandl

Niederschrift des Interviews (gekürzt) mit Dr. Stefan Mandl, Bienenzüchter, beelocal.at, am 25.11.2015

Frage: Wie viele Bienenstöcke verträgt die Stadt?

Stefan Mandl: Es kommt drauf an: Ausdauernde Pflanzen und vor allem Bäume haben weit mehr Nektar als einjährige Pflanzen - sie haben einfach viel mehr Kraft. Auf die Fläche umgelegt produzieren Bäume mehr Nektar als bspw. ein Rapsfeld. Sie müssen sich vorstellen: Ein Acker ist doch eher zweidimensional, bei einem Baum haben sie ein richtiges Volumen, das blüht. Außerdem produzieren die Bäume sehr viel verlässlicher, weil sie weniger von Umwelteinflüssen abhängig sind. Die Wurzeln gehen sehr viel tiefer und kommen so noch zu Wasser, wenn es "oben" schon sehr trocken ist. Eine Kleekultur, oder auch Sonnenblume, gibt keinen Nektar wenn es zu trocken ist. In der Stadt haben sie in der Regel Bäume. Wien ist ja eine sehr grüne Stadt, es gibt in Wien alleine 18 verschiedene Ahornarten. Seit Jahrhunderten pflegt das Stadtgartenamt bewusst die Artenvielfalt, auch mit sehr exotischen Bäumen wie z.B. dem japanischen Schnurbaum, der erst sehr spät blüht. Es werden nicht einfach Fichten gesetzt - es gibt das Bestreben, dass es das ganze Jahr in Wien blüht.

Frage: Am Land sagt man: Vier Bienenstöcke auf einen Hektar Landwirtschaft....

Stefan Mandl: Ja, wir haben auch solche Zahlen bei der Bestäubungsleistung herausgearbeitet; ich würde sogar fast meinen, dass es schon zu viel ist. Aber das ist schwierig zu sagen. Eine gemähte Wiese ist für eine Biene relativ wertlos, hohe Bäume dafür wieder sehr. Ich denke, es bräuchte schon noch sehr viel mehr Bienenstöcke in der Stadt, bis es zu viele Bienenstöcke wären. Ich glaube auch, dass man in der Stadt wesentlich mehr Bienenstöcke halten könnte als am Land. Wenn es in unmittelbarer Umgebung zu wenig Blütenangebot gibt, fliegt die Biene einfach ein bisschen weiter, in der Stadt bis zu fünf oder sechs Kilometer. In anderen Weltgegenden haben wir teilweise sogar über 10km festgestellt.

Frage: Ab welcher Entfernung wird es für die Biene unwirtschaftlich?

Stefan Mandl: Die Blume ist einfach die Basis für die Biene. Aber auch mitten in der Stadt, am Stephansplatz, gibt es Bienenstöcke, die hervorragend gehen und große Erträge haben, auch wenn dort in unmittelbarer Umgebung nichts ist - aber mehr, das sind super Völker!

Frage: Merken Sie Unterschiede zwischen Stadt- und Landbienen?

Stefan Mandl: Die Bienen werden in der Stadt älter, und die Stöcke sind größer. In der Stadt kommen die Bienen mit weniger Pflanzenschutzmitteln in Berührung, und es gibt einen fortlaufenden Pollen- und Nektarfluss. In der Stadt müssen Sie halt mehr auf die Nachbarn achten. Wenn es hier keinen Konsens gibt, werden wir Bienen früher oder später weg müssen.

Frage: Sind die in der Honigverordnung vorgegebenen Kriterien schwierig einzuhalten?

Stefan Mandl: Nein, die Honigverordnung gibt ja eigentlich nur das wieder, was Honig tatsächlich ist. Ich darf nichts dazugeben, ich darf nichts wegnehmen, ich ernte es nur und fülle es ab. Da wird nichts konserviert. Die Honigverordnung ist nur das, was ein normaler Imker produziert.

Frage: Muss ich Honig vor dem In-Verkehr-bringen testen?

Stefan Mandl: Ich glaube, als normaler Hobbyimker nicht; wir aber verkaufen aber auch über Supermärkte und müssen daher jede Charge einzeln testen lassen, hier gibt es mehrere unabhängige Labors, die den Honig auf Rückstände untersuchen. Sie haften aber als Imker, so wie jeder andere auch, grundsätzlich immer für das, was sie in Verkehr gebracht haben - auch wenn sie es verschenkt haben.

e. Interview mit Mag. Markus Reithofer, MSc MRICS

Niederschrift des Interviews (gekürzt) mit Mag. Markus Reithofer, MSc MRICS, Sachverständiger im Immobilienwesen und Bienenzüchter, 26.11.2015

Frage: Wie würden Sie die Ortüblichkeit von Bienen in Wien einschätzen?

Markus Reithofer: Ortsüblich in dem Sinn, würde ich sagen, ist es nicht. Eben eher ein Hobby oder ein Trend.

Frage: Das OGH-Urteil aus 1953 (das Aufstellen von Bienenstöcken im Abstand von vier Metern zur Wohnungstüre des Nachbarn ist ortsüblich, Anm.) hat doch die Ortüblichkeit bestätigt?

Markus Reithofer: Hier wäre ich vorsichtig, denn ich gehe davon aus, dass die Imkerei in der Stadt in den 50er Jahren bedeutend anders von statten gegangen ist. Die Imkerei wird aber heutzutage in der Stadt im Allgemeinen relativ gut akzeptiert: Bienen machen keinen Lärm, Bienen ansich sind auch nicht aggressiv, und dadurch, dass sie in Wahrheit auch nur von Blüte zu Blüte fliegen und nicht wie z.B. Wespen auf andere Nahrungsmittel, fallen sie auch nicht wirklich auf.

Frage: Brauche ich die Zustimmung aller anderen Wohnungseigentümer, wenn ich in meiner Eigentumswohnung Bienenstöcke auf die Terrasse stellen will?

Markus Reithofer: Das kann ich Ihnen nicht konkret beantworten. Ich denke, wenn es nicht ortsüblich ist, werden sie wohl oder übel alle fragen müssen. Wenn es aber ortsüblich ist, können sie machen, was sie wollen. Es sind jedoch die Abstandsflächen zu den Nachbarn einzuhalten. Hier könnte man durchaus eine Terrasse des Nachbarn als Grenze sehen. Auf einer Terrasse wird man nicht mehr als ein bis zwei Stöcke haben, und dieser Flugverkehr ist zu vernachlässigen. Es wird auch in der Bevölkerung relativ gut akzeptiert.

f. Interview mit Ing. Arpad Juhasz

Niederschrift des Interviews (gekürzt) mit Ing. Arpad Juhasz, 17.01.2016

Frage: Benötigt ein Eigentümer die Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer zum Aufstellen von Bienenstöcken?

Arpad Juhasz: Meines Erachtens, ja, denn er will die Terrasse nicht widmungsgemäß nutzen. Das ist vergleichbar mit dem Aufstellen eines Klimagerätes. Auch hier braucht er die Zustimmung von allen anderen Eigentümern.

Frage: Wie ist die Zustimmung einzuholen?

Arpad Juhasz: Das obliegt üblicherweise dem Eigentümer selbst. Diese Leistung ist in der ordentlichen Verwaltung einer Liegenschaft nicht enthalten, da für einen einzelnen Eigentümer und nicht für die Eigentümergemeinschaft. Ihr freundlicher Verwalter wird Ihnen aber sicherlich behilflich sein.

Frage: Das geht also von der Bauordnung aus?

Arpad Juhasz: Nein, es geht einfach um die *übliche* Verwendung einer Terrasse. Im WEG darf man nicht vergessen: Normalerweise, wenn es keine andere Vereinbarung gibt, ist die Terrasse ein allgemeiner Teil des Hauses, da Außenhaut, und nur in der ausschließlichen *Nutzung* des Wohnungseigentümers. Dies gilt übrigens auch für Balkone, Flachdächer, natürlich die Fassade und auch die Fenster. Man kann natürlich entsprechende Vereinbarungen treffen, wofür aber auch wieder 100% Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer gegeben sein muss.

Aber: Wenn eine definierte, abgeschlossene und geeignete Fläche von der Eigentümer-gemeinschaft an einen nicht-Eigentümer vermietet werden soll, benötigt man nur 50% Zustimmung. Das ist dann quasi wie ein normales Bestandsverhältnis

zu sehen. Hier werden ja ebenfalls Flächen der Eigentümergemeinschaft vermietet, vergleichbar mit einem Garagenplatz oder einem Kellerlager. Als Verwalter muss ich nicht einmal fragen, ob ich allgemeine Teile vermieten möchte. Selbstverständlich handle ich aber zum Wohle der Eigentümergemeinschaft und würde mir in so einem, doch eher heiklen Fall die Zustimmung extra bestätigen lassen.

Frage: Könnte man nicht auch sagen, dass die Terrasse des Nachbarn quasi wie eine Grundstücksgrenze gesehen ist; Wenn also die Abstandsflächen lt. Bienenzuchtgesetz eingehalten werden, brauche ich keine Zustimmung?

Arpad Juhasz: Meiner Ansicht nach nicht. Das System des Wohnungseigentums ist es, dass jeder Eigentümer an jedem Stein des Hauses im Verhältnis seiner Anteile Eigentum hat, nur mit dem Zusatz, dass man als Wohnungseigentümer für "seine" Wohnung das ausschließliche Nutzungsrecht hat - wie ein Mieter. Es gibt jedoch bei der ganzen Thematik einen allgemeinen Aspekt, der unbedingt beachtet werden sollte: Das Aufstellen von Bienenstöcken ist immer mehr im Kommen. Unter Umständen könnte eine nicht erteilte Zustimmung mit den richtigen Argumenten auch im Außerstreitverfahren von einem Gericht ersetzt werden.

Frage: Warum sollte das durchgehen?

Arpad Juhasz: Das Gericht wird im gegenständlichen Fall analysieren, ob der Eigentümer, der nicht zustimmt, von der Aufstellung der Bienenstöcke beeinträchtigt wäre, und wenn er das dann nicht schlüssig argumentieren kann wird seine Zustimmung ersetzt. Ein Eigentümer aus dem zweiten Stock mit Ausrichtung nach Osten wird von der Aufstellung der Bienenstöcke in einer Wohnung im Dachgeschoss mit Ausrichtung nach Westen sicherlich weniger stark "betroffen" sein als ein direkter Nachbar am Dach. Es kann aber natürlich immer auch anders ausgehen - wie das halt vor Gericht so ist.

Frage: Wie kann ich mich gegen Bienenstöcke wehren, die ohne Nachfrage aufgestellt wurden?

Arpad Juhasz: Es muss Unterlassung begehrt werden.

Frage: Wäre dies ein Grund für einen Ausschluss aus der Eigentümergemeinschaft?

Arpad Juhasz: Meiner Ansicht nach nicht, das ist kein ausreichend schwerwiegender Grund. Man wird aber auch hier von Fall zu Fall beurteilen müssen.

g. Verpflichtende Zusammensetzung des Honigs

Auszug aus der *Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Honig (Honigverordnung)* (BGBl. II 40/2004, zu finden auf www.ris.gv.co.at).

"Honig besteht im Wesentlichen aus verschiedenen Zuckerarten, insbesondere aus Fructose und Glucose sowie aus organischen Säuren, Enzymen und beim Honigsammeln aufgenommenen festen Partikeln. Die Farbe des Honigs reicht von beinahe farblos bis dunkelbraun. Er kann von flüssiger, dickflüssiger oder ganz bis teilweise kristalliner Beschaffenheit sein. Die Unterschiede in Geschmack und Aroma werden vom jeweiligen botanischen Ursprung bestimmt.

Dem Honig darf nichts anderes als Honig beigegeben werden, soll er als Honig in Verkehr gebracht oder als Zutat in einem Erzeugnis verwendet werden. Der Honig muss, soweit möglich, frei von organischen und anorganischen Fremdstoffen sein. Er darf – ausgenommen „Backhonig“ gemäß § 4 – keinen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen und nicht in Gärung sein und darf weder einen künstlich veränderten Säuregrad haben noch so stark erhitzt worden sein, dass die natürlichen Enzyme vernichtet oder in erheblicher Weise inaktiviert wurden.

Mit Ausnahme von gefiltertem Honig gemäß § 3 Z 2 lit. f dürfen dem Honig weder Pollen noch andere honigeigene Bestandteile entzogen werden, es sei denn, dass dies beim Entziehen von anorganischen oder organischen Fremdstoffen unvermeidlich ist.

Honig hat folgende Merkmale aufzuweisen:

1. Zuckergehalt

1.1. Fructose- und Glucosegehalt (Summe)

- Blütenhonig mindestens 60 g/100 g,
- Honigtauhonig, allein oder in Mischung mit Blütenhonig mindestens 45 g/100 g.

1.2. Saccharosegehalt

- Im Allgemeinen höchstens 5 g/100 g.
 - Honig von Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Luzerne (*Medicago sativa*), Banksia menziesii, Süßklee (*Hedysarum*), Roter Eukalyptus (*Eucalyptus camadulensis*), *Eucryphia lucida*, *Eucryphia milliganii*,
 - Citrus* spp. höchstens 10 g/100 g,
 - Honig von Lavendel (*Lavendula* spp.), Borretsch (*Borago officinalis*) höchstens 15 g/100 g.
2. Wassergehalt
- Im Allgemeinen höchstens 20%,
 - Honig von Heidekraut (*Calluna*) und Backhonig im Allgemeine höchstens 23%,
 - Backhonig von Heidekraut (*Calluna*) höchstens 25%.
3. Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen
- Im Allgemeinen höchstens 0,1 g/100 g,
 - Presshonig höchstens 0,5 g/100 g.
4. Elektrische Leitfähigkeit
- Nachstehend nicht aufgeführte Honigarten und Mischungen dieser Honigarten höchstens 0,8 mS/cm,
 - Honigtauhonig und Kastanienhonig und Mischungen dieser Honigarten mit Ausnahme der nachstehend angeführten Honigarten mindestens 0,8 mS/cm.
 - Ausnahmen: Honig von Erdbeerbaum (*Erica*), Eukalyptus, Linden (*Tilia* spp), Heidekraut

(*Calluna vulgaris*), (*Leptospermum*),
Teebaum (*Melaleuca* spp.)

5. Gehalt an freien Säuren

- Im Allgemeinen höchstens 50 Milliäquivalente Säure pro kg,
- Backhonig höchstens 80 Milliäquivalente Säure pro kg.

6. Diastaseindex und
Hydroxymethylfurfurolgehalt (HMF),
bestimmt nach der Behandlung und
Mischung

a) Diastaseindex (Schade-Skala):

- Im Allgemeinen mit Ausnahme von Backhonig mindestens 8,
- Honigarten mit einem geringen natürlichen Enzymgehalt (zB Zitrushonig) und einem HMF-Gehalt von höchstens 15 mg/kg mindestens 3.

b) HMF

- Im Allgemeinen, mit Ausnahme von Backhonig höchstens 40 mg/kg (vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich),
- Honig mit angegebenem Ursprung in Regionen mit tropischem Klima und Mischungen solcher Honigarten höchstens 80 mg/kg."